

Außerhalb ist vermerkt:

Abschied.

Weiln von J. Dt. des Supplicanten ausländischen Vettern die gesampte be-
lehnung ober der von Oppen in diesem Herzogthumb Preußen liegende guter,
mittgetheilet vund gegeben ist, daher sie dann an diesem suchen interessiret sein,
Als kann der gebetene Zulaß des Supplicanten nicht ausgegeben werden.

Actum Königsberg den 5. Julii 99.

Ex consilio

Herr Hoffmeister.

Herr Burggraf.

Herr Canzler.

Herr Rappe.

Original, eingegangen den 5. Juli 1599, unter den v. Oppenschen Familien-
sachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

499) **24. August 1599.**

Der kursächsischen Regierung Rescript an den Rath zu Düben in Schuld-
sachen Caspar Ernsts v. Oppen wider Balthasar Wilke, dem 1597 erlassenen
Mandat nachzukommen event. zu berichten.

Liebe Getreue, Auf inliegendt Caspar Ernst von Oppen wegen der
schulden, damit ihme Balthasar Wilken verhaftet blieben sein soll, abermals
vnderthenigst suppliciren vnd bitten Ist in Vormundtschaft zc. vnser begeren, Ihr
wollet vnsern Anno 97 den 26. Maii euch hierin gethann beuelch nochmals ge-
bürlich geleben vnd nachkommen oder vns, woran der mangell mit widersendung
der inlage berichten Daran geschieht vnser willens gnädige meinung.

Datum Dresden den 24. Augusti anno etc. 99.

Concept im Copialbuche des Kurfreies v. J. 1599 f. 174 im Königl.
Staatsarchiv zu Magdeburg.

500) **30. September 1599.**

Kurfürst Joachim Friedrich Markgraf von Brandenburg bekundet, die Ge-
brüder Wilhelm, Hauptmann zu Falkenburg, Jobst und Hans
Friedrich v. Oppen, sel. Friedrichs v. O. Söhne, mit den am Tage
Estomihi 1553 von Wolf v. Oppen erkauften 4 wüsten Feldmarken und Holz-
stätten Egeline, Wendemark, Streitland und Verloren Wasser, die
sie bisher vom Domcapitel zu Brandenburg als Ackerlehen besessen, zu Mann-
lehn und ihre Vettern mit der gesammten Hand daran, die sie schon früher
gehabt, beliehen zu haben.

Wir Joachim Fridrich zc., Churfürst zc., Bekennen zc. Das wir nach tödt-
lichem abgange weilandt des hochgebornen fürsten, herrn Johans Georgen Marg-
grauen zc. vnserm Hauptman zu Falkenburgk vnd lieben getreuen Wil-

helmen, Jobsten und Hans Friderichen gebrüder von Oppen, Friderichs seligen söhnen, und ihren Mennlichen leibes Lehens Erben nach: vorzeichnete lehen und güetter, welche sie am Tage Esto mihi des vorschienen 1553 Jahres von ihren Vettern Wolfen von Oppen mitt vorgehenden hochst: gedachts vnser herrn und Vatern seligen consens erblich und eigenthumblich erkauft, auch darauf von seiner Chfl. Dt. wirklichen zu Lehen empfangen, ander: weit zu rechtem Mannlehen und gesambter Handt gnediglich gereicht und geliehen haben, Nemlichen seinen, Wolf von Oppens, gehabt Antheil an dem Dorffstetten und holzmärkten Eigelingen, Wendemarken, Streitlandt und verlohren wasser genant, mit Aekern, Scheffereien, Trifften, Wenden, Holzungen, Heyden, Wischen, Wätern, Fischereien, Jagten, Gerichten obersten und niederstem, und sonst allen Zugehörungen, gnaden, freyheiten und gerechtigkeiten, Inn allermaßen vor beschehenem Kaufe mehr genantter Wolff von Oppen und dessen vorektern und vorfahren, auch seithero obgedachte drey gebrüdere von Oppen selbst, solches alles von dem Hause Brandenburgt in Lehen, auch von dem Capittel zu Brandenburg zu Aßterlehen in besiz und gebrauch hergebracht, nicht(s) außgeschlossen. Und wir reichen und leihen dem nach erst genantten drey gebrüder von Oppen und ihren Mennlichen leibes lehens Erben dieselbe obbeschriebene lehen: güetter zu rechtem Mannlehen und gesambter Handt, versamen auch alle ihre Vettern von Oppen, so wol deren Mennlichen leibes lehens Erben, so hievor an diesen vorkauften guettern versamlet gewesen, nachmals nach rechter Siepzall hiermitt dergestalt und also, das sie nur hinfure dieselben güetter von uns, vnsern Erben und Nachkommen Marggraven und Churfürsten zu Brandenburg auch fürbaß zu rechtem Mannlehen und gesambter handt haben, besizen, genißen und gebrauchen, dieselbe, so offte nott thutt, suchen, nehmen und empfangen, auch uns darvon dienen und leisten sollenn, wie Mannlehens und gesambter handt recht und gewonheit ist. Und wir reichen und leihen ihnen hieran alles, was wir ihnen daran von lehen und rechts wegen reichen und verleihen sollen und mügen, doch uns an vnserm und dem Capittel zu Brandenburgt, auch menniglich an seinen rechten unvorgreiflich; treulich sonder gefehrde. Verkündtlich 2c. Geben zu Cüstrin den legten Septembris Anno 1599.

Gleichzeitige Abschrift im Copialbuche s. r. Rep. 78 Nr. 92 f. 26. 27 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Der oben allegirte Kaufbrief vom Sonntage Estomihi (12. Febr.) 1553 ist bis jetzt nicht aufgefunden worden.

501) 30. September 1599.

Kurfürst Joachim Friedrich Markgraf von Brandenburg bekundet, die Gebrüder Wilhelm, Hauptmann zu Falkenburg, Jobst und Hans Friedrich v. D., sel. Friedrichs v. D. Söhne, desgleichen Otto Friedrich, Wolf und Erich v. D., sel. Wolfs Söhne, Hans, sel. Wilhelms Sohn,

und deren männliche Leibeslehnserven zu rechtem Mannlehn resp. zur gesammten Hand belehnt zu haben mit den von ihren Vorfahren den Gebrüdern Henning und Rüdiger v. Ziegesar abgekauften Hufen und Pächten, nämlich mit $1\frac{1}{2}$ freier Hufe auf der Feldmark Görzke, sowie verschiedenen Getreidepächten aus mehreren auf derselben Feldmark belegenen Höfen.

Wir Joachim Friderich 2c. Churfürst 2c. Bekennen 2c., Das wir nach tödtlichem abgang weilandt des hochgebornen fürsten, herrn Johans Georgen 2c., unsers in Gott ruhenden freundtlichen lieben Herrn vnd Vaters, hochlöblicher gedechtnus unserm hauptman zu Falkenburgk vnd lieben getreuen Wilhelmen, Jobsten vnd Hans Friderichen, Friderichs seligen söhnen, dergleichen Otten Friderichen, Wolffen vnd Erichen, Wolfs seligen söhnen, vnd hansen, Wilhelms seligen sohne, gebrüdern vnd vettern denen von Oppen vnd ihren Mennlichen leibes lehens Erben zu rechtem Manlehen vnd gesambter Handt gnedigst gereicht vnd geliehen haben nachfolgende hufen vnd Pechte, welche ihre Vorfahren von Weilandt Henning vnd Rüdiger gebrüdern, die von Ziesar genant, durch einen beständigen kauff an sich bracht vnd folgig durch die biß dahero beseßen, gebraucht vnd genossen, Nemlich anderthalbe freie hufen auf der Feldmark zu Gerzke, die Burchardt Koppe von ihnen selbst zu lehen hatt, Item auf demselben hofe vnd hufen drey scheffel hafern vnd 2 scheffel Roggen, Item auf Tewes Schulzen Hof vnd Hufen 10 scheffel hafern vnd auf Tewes Wenzlovum Hof vnd hufen 10 scheffel hafern. Solche obberurte hof vnd hufen vnd Pechte, leihen vnd reichen wir obgenantten von Oppen vnd ihren Mennlichen leibes lehens Erben zu rechtem Mannlehen vnd gesambter handt in krafft vnd macht diß briefes hinfüro gerniglich zu besizen, zu genießen vnd zu gebrauchen, auch von vns, unsern Erben vnd Nachkommen Marggraven zu Brandenburg, so oft nott thutt, zu empfangen, vns auch davon zu thun vnd zu leisten, wie Manlehens vnd gesambter handt recht vnd gewonheit ist. Vnd wir leihen ihnen hieran alles, was wir ihnen von Rechts wegen daran verleihen sollen vnd mügen, doch vns an unserm vnd menniglich an seinem rechten one schaden. Zu vrkundt 2c. vnd geben zu Cüstrin den letzten Septembris Anno 1599.

Gleichzeitige Abschrift im Copiarium s. r. Rep. 78 Nr. 92 f. 27. 28 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 513.

502) 1. October 1599.

Vertrag mittels dessen Hans v. Oppen, Erbsaß auf Warnikam („Warnickeim“), dem Krüger zu Plehnen Jobst Meding für ein von diesem ihm schon vor längerer Zeit gegebenes Darlehn von 500 Mark, die er zur Ausstattung und Befriedigung seiner verstorbenen Halbschwester, Mutter Gustachs und Wilhelms v. Schlieben, verwendet habe, eine Hufe in Plehnen, die er ihm anfänglich dafür verpfändet, nunmehr erblich verkauft.

Zeugen: Caspar v. Dargitz auf Wendehnen, Otto v. Oppen, des Ausstellers Vetter, Dietrich v. Berger und Martin v. Delfen.

Actum et Datum In meinem anererbten Ansig zu Warnikheim Anno 1599 den 1. Octobris.

Nach der vom Original mit Siegeln und Unterschriften gleichzeitig gefertigten Abschrift unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Vergl. unten Nr. 507.

503) 1. October 1599.

Vertrag, mittels dessen Hans v. Oppen, erbgesessen auf Warnikam dem Krüger zu Paris Martin Medelburg für die von diesem ihm vor längerer Zeit vorgestreckten 500 Mark, die er zur Abfindung und Ausstattung seiner verstorbenen Halbschwester, der Mutter Eustachs und Wilhelms v. Schlieben, sowie zur Verbesserung seiner Märkischen Güter verwendet und für welche Summe er ihm zuerst eine Hufe in Plehnen verpfändet hat, nunmehr diese Hufe erblich verkauft.

Zeugen: Dieselben wie in der vorhergehenden Urkunde.

Actum et Datum In meinem Anererbten Ansig zu Warnikheim Anno 1599 den 1. Octobris.

Gleichzeitige Abschrift von dem untersiegelten und unterschriebenen Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

504) S. d. (Mitte October 1599).

Hans v. Oppen, auf Warnikam im Rastenburgischen gesessen, bittet den Administrator des Herzogthums Preußen, Markgrafen George Friedrich, um Ertheilung eines Zulasses, die 800 Mark, die er zur Abfindung der Kinder seiner Halbschwester aufgenommen, auf seine beiden Hufen in Plehnen zu versichern.

Durchlauchtigsterr (so!), Hochgeborner fürst, gnedigster Herr, e. f. D. sein meine unterthenige vnnnd schulbige dienst zu uorahn willigt vnd boreidt (so!). Kan danegst e. f. D. in unterthenigkeidt nichtt vorhallten, wie das ich auff zuhenn Huben zur Plene epliche gelder, vngesehr bey 800 marck, führ eglischen iharen zu abfindung meiner Halbschwesterrr (so!) auffgenommen. Nun habe ich friedlich ohne jennige ansprüche die Zeitt gesehenn, weill meine creditoren das gütthlein, als die zuhenn huben friedlich biß izige stunde gebrauchet vnnnd noch recht fortbrauchenn. Wan dieselbe aber iego führwenden, weill ich bey hohem altterr, vnnnd sich derohalben boffarenn (so!), als würden die Lehenfolger nach meinen abgehen schwerlichen ohne wirdderung auß den lehen gutterenn die gelde zhalen, mihr derowegen solche gelder nhunmehr ihnen zu erlegen auff gekündiget, jdoch bergestalbt vnd also, who ferne ich bey e. f. D. einen gnedigen Zulass dorauff erlangen konnte, wolten sie midt mihr zu ruche vnd frieden sein, mihr auch schwerlichen vor-

fallen sollte, ieziger Zeitt solche gelde ohne meinen großen schaden zu erleggen, sonderlich in dieser schweren teuren Zeitt

Alß bitte ich unterthenigst, e. f. D. mein (?mir?) in gnaden geruhen gnedigen consensum vnd Zulaß nachgebedt(?), damidt ich dieß mahll zu ruhe vnnnd friede vnd in hoheste mein vnnnd der meinigen vngelegenheidt gerhatten muge, auch in sonderlicher, gnediger anmerckung, das solche auffgenommene gelder in meiner Lehengutter vffwachs vnd nutz gefloßenn.

Solchs vmb e. f. D. in unterthenigkeidt hinwiederumb zuuerschulden, erkenne ich mich ieder Zeitt in unterthenigkeidt willig vnd boreidt.

E. F. D.

unterthenigster

gehorsamer

Hauß von Oppen
zu Wernickam im

Rastenburgischen gefeßenn.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist vermerkt: „Ist mündtlich verabschiedt vnd Ihme, dem von Oppen, seine bitt abgeschlagen, den 23. Octobr. Ao. 99.“ Im vorlegten Abschnitt scheint mehreres verschrieben zu sein.

505) 25. October 1599.

Caspar Ernst v. Oppen erhält einen Recognitionsschein über die wegen seiner Lehen und der gesammten Hand dem Kurfürsten geleistete Lehnspflicht.

Dato hatt Caspar Ernst von Oppen dem Lehen vnd gesambter Handt gebuerliche folge gethan vnd dem Churfürsten zue Brandenburg, Unserm gnedigsten Herrn, sich mit Lehnspflichten vorwant gemacht, dessen Ime diese Recognition mitgetheilet. Actum Cöln rc. den 25. Octobris Anno (15)99.

Lehnprotokollbuch des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg s. r. Rep. 78. 84 f. 362—365 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

506) 21. December 1599.

Georgs v. Oppen auf Kossenblat Schreiben an den Administrator des Erzstifts Magdeburg, Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg. Derselbe werde sich erinnern, was unlängst an den Amtschöffer zu Züterbog in Sachen seiner Schuldforderung an seinen Schwager Friedrich Tristrand v. Klizing verfügt worden sei, nämlich demselben einen Termin zur Liquidation anzusetzen. Dies sei geschehen, doch habe der v. Klizing ihn jedesmal frustriert und ihm unnütze Kosten verursacht. Er bittet nunmehr um ernstliche Verfügung an den Amtschöffer zu Züterbog, ihn in des v. Klizing Pächte einzuweisen.

Datum Cöfennblat den 21. Decembris Anno 99^{ten}.

Abchrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klüging c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 138^v ff. im K. Staatsarchiv zu Weklar.

507) **S. d. (Anfangs Februar 1600).**

Johst Meding und Martin Meckelburg, Krüger zu Plehnen und (bezw.) zu Paris, bitten den Administrator des Herzogthums Preußen, Markgrafen George Friedrich von Brandenburg, um Befehl, daß die Obligationen Hansens v. Oppen auf Warnikam über verschiedene Capitalien, die sie ihm zur Ausstattung seiner Halbgeschwister bezw. zur Verbesserung seiner Märkischen Güter vorgestreckt, und wofür er ihnen seine beiden Hüfen in Plehnen verpfändet habe, im Hausbuche des Amts Rastenburg ingrossirt werden.

Zwei Schreiben (eins im Original, eingegangen den 12. Februar 1600, das andere in Abchrift) von fast gleichem Inhalt unter den v. Oppenschen Familiensachen im Königl. Staatsarchiv zu Königsberg. Vergl. oben Nr. 502, 503.

508) **13. Juli 1600.**

Ehestiftung zwischen Abraham v. Oppen auf Michel und Ursula v. Werd a. d. Hause Kl. Wusterwitz, die ihm 2000 fl. Meißnisch Ehegeld zubringt.

D. Klein Wusterwitz am Sanct Margarethen Tage Anno etc. 1600.

Cop. March. XCIX. f. 136, früher im Kammergerichts-, jetzt im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die lehnsherrliche Confirmation erfolgte am Dienstage nach Marien Verkündigung 1604.

509) **30. August 1600.**

Peter v. Gögen, Domherr zu Halberstadt, schwört als Bevollmächtigter des dortigen Domherrn Matthias v. Oppen wegen dessen Lehnsgüter dem Kurfürsten von Brandenburg Lehnspflicht bezw. wegen der gesammten Hand an den Lehnsgütern seiner Vettern. Den unmündigen Söhnen Gottfrieds v. Oppen wird Lehnsindult ertheilt.

Auff eingeschickte vnd angenommene schriftliche Bolmacht hatt an statt vnd von wegen Ern Matthiasen von Oppen, Thumbherns der Bischofflichen Kirchen zu Halberstadt, vnd in dessen Sehle Er Peter Göge zue Zehlendorff, auch Thumbherr doselbst, dem Churfürsten zue Brandenburg, Unserm gnedigsten Herrn, heute dato die schuldige Lehnspflicht erstattet vnd vormittelt derer dem Lehen vnd gesambter Handt an der andern von Oppen Merckischen Lehenguettern, daran inhalts der Lehenbriefe obgenante er Matthias von Oppen hiebevore vorjamblet gewesen. Was dan Gottfriedt von Oppens seeligen vnmündige Söhne betrifft, Ist denselben Irer Lehenempfangunge halben bis zue erreichter Irer Mündigkeit fathal bewillieget worden, Sollen sich als dan Persönlichen alhier gestellen vnd leisten, was gehorsamen Lehenleuten eigenet vnd gebüeret. Effectum Cöln 2c. den 30. Augusti Anno 1600.

Lehnprotokollbuch des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg s. r. Rep. 78. 84 f. 362—365 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

510) 1600.

Auf einer Glocke auf dem Kirchturme zu Drewen in der Prignitz steht das Wappen der v. Klizing nebst den Namen:

Joachim von Klitzink
Margaretha von Restorff
Andreas von Klitzink
Käthe von Oppen.

und der Jahrzahl 1600.

Nach Schmidt Urkundenbuch des Geschlechts v. Klizing p. 137.

511) 1600

errichtet Katharina v. Oppen, des sel. Andreas v. Klizing Wittwe ihr Testament, worin sie 1000 Thaler ad pias causas legirt, 1000 Thaler zu einem geistlichen Stipendium für die studirenden Predigeröhne von Walsleben, Demerthin und Rosenwinkel, auch die v. Klizing und je 200 Thaler für jede dieser Kirchen, welches Geld bei der Landschaft verzinslich stehe. Collator des Stipendiums solle der Kanzler Wambold v. Umstätt sein, dessen Ehefrau eine geb. v. Klizing gewesen.

Aus der handschr. Beckmannschen Sammlung im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin bei Schmidt Urkundenbuch des Geschlechts v. Klizing S. 137.

512) 1600.

Eustach v. Erxleben und Heinrich v. Oppen sind Vormünder der Jungfrau Sabina v. Leipziger.

M. Hendrich Ms. geneal. in der Bibliothek des R. Geh. Staatsarchivs zu Berlin.

513) c. 1600.

Seit dem 16. Jahrhundert waren die v. Oppen mit einem der drei Rittergüter in Görzke angefessen.

Fidicin die Territorien der Mark Brandenburg III. (Zauche) p. 69. Die vorhergehenden Lehnbriefe (z. B. oben Nr. 501) erwähnen eines Rittergutes nicht.

514) S. a. (Ende des 16. Jahrhunderts).

Der von Oppen Polizei- und Gerichts-Ordnung.

(Titelblatt.) Waltet Gott. Gott ist mein Trost; vrsach: Er hat mich Erloset. Anfang, bedenke das Ende, Tuhe nichts ohne Raht, so wirt Dirs nicht gereuen nach der taht. (Junfer) Adam von Oppen bin Ich (genannt, mein) leben stehett in Gottes hant . . . 1635.

Es ist zu befinden gewessen auf den alten vmmē Schlagt, daß disse ordenung von den gesamten von Oppen zu nichell vndt sonst ist Anno 1543 ist Rennefirt worden; ist in disen 1663 gahr davor den . . In disen gerichtē beobacht worden.

Ihm Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeitt. Amen.

Demnach zu beforderung des Reichs vnser̄s lieben Herren vndt selichmachers Jesu Christi vnser̄n unterthanen zu besten Nutz vndt Frommen, damit friede vndt Einigkeit, auch desto besser Zucht vndt erbarkeit vnter inen möge fortgepflanget vndt erhalten werden, Wier gefettern von Oppen vns auß gutten Christlichen Ciffer, auch auß Nothwendiger Vnserer gerichtē Erförderung bedachtsam dahin Entschlossen, vnseren Vnterthanen gewisse Ordnungen vndt Schatzungen, denen sie vnweigerlichen vndt gehorsamlichen statt, fest vndt vnuorbruchlich, bey vermeidung vnserer Ernstē darauff Angesehten straffe nach zu leben vorpflicht vndt verbunden sein sollen, furzustellen vndt anzuordnen, darob, wie auch durch Gottes Gnade mit allen Ernst als deren gerichtē Obrigkeit zu halten, vns samptlichen mit einander voreiniget vndt vorglichen, Ordnen vndt wollen demnach, das Ein Jeder Hauswirdt vndt wirtin so woll auch die Hausgenossen vndt Alle die, so sich in vnsern gerichtē gedencen zu unterhalten vndt zu vnsern Ruh (?) vnser̄s Schutzes zugebrauchen, Niemandt dauon Ausgeschloßen, Alle Sontage, festage vndt sonstē Feiertage, wie auch in wochen predigten sich fleissig zum gehör Göttliches wordt haltten, Auch kinder vndt gefinde mit Allen Ernst dazu treiben sollen, das Allein Seligmachende wordt Gottes mit Allen fleiß vndt Ernst anhören, lernen vndt Mercken; da aber Jemandts, Es sey gleich, Man oder weib, Kindt oder gefinde, muttwilligen dawieder aus der Kirchen bleiben oder ehe die Predigt zum Ende bracht vndt der Segen gesprochen, aus der Kirchen lauffen wurden, dieselben sollen Jedes 3 silbergroschen straffe verfallen sein. Wurde aber Jemandts In oder vor der Kirchen gewasch treiben, vnder der predigt oder Spatzieren herumgehen oder aber in Krüge oder sonstē beym hier oder brantwein sitzen, darauff den der Schultz neben seinen zugeordneten Schöppen vndt dan auch die Kirchen Vätter guthe Achtung haben sollen, die so solches thun, es sey gleich, von Mans oder weibs perfohnen, sollen vnnachleßig 6 silbergroschen straff verfallen sein.

Auch wollen wier, das Alle Sontage vndt Hochfeierliche festage nicht Allein die Zeit, wenn predigt ist, sondern die gantzen Tag vber sollen feierlich gehalten werden; wer dawieder thuen wirdt, soll einen halben gulden straff erlegen, Es were dan, das es in der Erntten Zeitt wegen ungewitters die hohe Rotturfft mit einsamlung des lieben gedreidchs erförderte.

2. Wer nicht in Zeriger Frist das hochwirdige Sacrament des wahren leibs vndt bluts vnser̄s Herren Jesu Cristii, zum wenigsten einmal, nicht entfahet, soll zu feinen Ampt zugelassen werden; Enthelt er sich Aber dauon gantzer Zwen oder

drey Jhar, soll ehr die Gerichte reumen, welches nicht Allein von Eheleutten vndt Einwohnern, sondern auch von Kindern, (so) Alters halben darzu geschickt, dergleichen gefinde vndt Hausgenossen soll vorstanden werden.

3. Alle lesterung vndt schmehung Göttliches Nahmens mit Fluchen, Schweren vndt dergleichen, sollen gang vndt gar verbotten sein; wurde Aber Jemandts darüber betreten werden, der soll umb 5 silbergroschen gestrafft werden; do ehr aber an solcher straffe sich nicht kehren wurde, soll ehr in dem gerichtten nicht geduldet werden. Solche straffe sollen auch diejenigen vorfallen sein, so solche lesterung mit anhören, die vorschweigen vndt den Schulzen oder aber der Obrigkeit selbst nicht bemelden.

4. Sollen Kirchen vndt Kirchhöffe ihm wesentlichen bau, das darüber nicht zu klagen sey, erhalten werden, bey straff 3 schill. Deßgleichen sollen auch die Backoffen in Dörffern, wan darinnen gebacken vndt das Brodt ausgezogen, wieder zugeschlossen vndt das Ganze Jhar endurch damit also gehalten werden, damit nicht das lose gesindtlein sich des Nachts darinnen aufhalten könne. Es soll auch keinen gestattet werden, bey nacht zu Backen; wo einer darwieder handelt vndt den Backoffen offen stehen laßt oder bey Nacht backt, soll 1 fl. straff zu erlegen schuldig oder das brodt vorlustig sein.

5. In allen Feiertagen sollen die Krüge vor Mittage biß die predigt auszustehen vndt niemandts nichts, ausgenommen Kranken leutthen, angedronk gelassen werden, bey straff, so oft es geschicht, 1 Thaller. Auch wenn die Pauren die Feiertage hier aufflegen, sollen sie lenger nicht als drey tage bieren, vndt Ehe nicht, als den anderen Tag nach der Predigt, Anfahren, bey Vorlust des biers. Auch sollen sie ohne vorbewußt der Obrigkeit kein hier aufflegen, bei Straffe 3 fl., vndt da einer bey gemeinen biere Hader oder Zant anfahren wurde, der soll das fas wieder zufüllen schuldig vndt vorpflicht sein. Guthen Montag zu halten soll in vnsern Gerichten durchaus nicht gestathet werden; wurde aber Jemandts freundschaftlichen dawieder handeln, soll (er) 1 fl. Straff verlustig sein.

6. Soll keine Kirchen Rechnung ohne der Jungfern vndt des pfarhers Vorwissen gehalten werden, bey straff 1 fl. Auch sollen diejenigen, so der Kirchen vndt Jungfern Rechte, Schöffe vndt Zehenden, beydes an Vieh vndt getreidich, zu geben schuldig, alles richtig einbringen, kein Vntrew oder vndererschleiff, wie biß anhero, sonderlichen am fleisch Zehenden, geschehen, gebrauchen, sondern do an Zehenden was felhafftigt, solches der Herrschafft anmelden vndt Ehe dauon nichts wegbringen, es sey zu schlachten, zu sprechen (?) oder zuverkauffen, sie haben den zuor mit den pfarher oder Jungfern gezalet, bey straff vndt verlust deßelben Viehes sampt den Kalbe.

7. Alle spiel mit Wurffeln vndt Kartthen umb gelt vndt geldes wert sollen gang vndt gar in Krügen vndt gemeinen Zechen verbotten sein, bey straff 1 Thaler; Hülffe aber der wirdt solches vorhengen vndt den Schulzen nicht anzeigen, soll

ehr in doppelte Straffe sein. Auch soll weder vmb Hossen, Tuch oder anders ohne erleubnus der Herrschafft gebosset werden, bey straffe 1 thaler.

8. Do die gemeine durch den Klockenschlag zusammen gefordert, sollen sie alsbaldt vorm Kirchhoffe oder beim Schulgen erscheinen, bey straffe 1 silbergroschen; wurde es aber die Rotturft erfordern, das sie zum widerstande umbschweiffender Rotten oder herum laufenden landtsknechten oder sonst anderer bösen buben oder verbrecher, durch den glockenschlag, oder durch die Zundern oder dero beffelhaber erfordert wurden, soll ein jeder mit seinen besten gewehr, vermöge seines Eydes vndt Pflichts alsbaldt vnseumlichen ins Zundern gehöfft oder vor dem kirchhoffe zu erscheinen vorpflichtet sein, denselben widerstandt thun vndt nach gelegenheitt der Zundern begeren nach in gefengliche Gafft bringen helfen; wurde aber Jemandts ungehorsamblich dawieder thun, der soll vmb 5 fl. oder am leibe gestrafft vnd in den gerichtten nicht gelitten werden.

9. Sollen die unterthanen die Bauerschafft, wie von Alters geschehen, haltten, nichts newes auffbringen oder Altes Abkommen lassen, ohne vorwissen der Herrschafft, bey straff 3 fl. Do auch eins in einem Dorffe nach dem willen Gottes mit tode abegehen wurde, soll aus jedem Hauße, wo nicht Irer zwey, doch zum weinichsten einer (einem?) Alten woll hergebracht vndt von der Geistlichen Kirche verordneten gebrauch nach mit bey zu grabe gehen, bey straff 3 silbergroschen.

10. Soll ein Jeder Hauswirt mitt fewer Leitern, Hacken vndt lideren Symern geruft sein, das man sich der in Rottfall, das doch Gott gnediglichen vorhutten wolle, gebrauchen möge, welche stetts bey dem Erbe sollen erhalten vndt nicht dauon gebracht werden. Ingleichen soll jeder Bauer einen guten Schweinspies vndt Sauting halten vndt Auffß wenige in Jederm Dorffe ein pahr gutte lange Röhre, doch das sich keiner unterstehe, damit zu schießen ohne der Herrschafft wissen vndt willen, bey Verlust des Rohrs, sowoll auch mit einen fertigen beschlagenen herwagen vnd was dortzu gehorett sollen sie Alwege geruft seyn, bey Straffe 3 fl.

11. Welcher unterthan kinder zuuermietten hatt, soll sie ohne vorbewußt der Herrschafft nicht vermietten, sondern sie Erstlich seiner Herrschafft, ob sie zum Dienst benötiget, anbietthen, bey straff 2 fl.

12. Niemandts soll frembde oder eingeborne, ledige oder ehliche beruchttige oder vnberuchttige Personen bey sich einnehmen ohne Vorwissen der Obrigkeit, bey straff 1 thaler.

13. Soll kein Meineidiger oder der eines bösen geruchts ist, zum Schöppen, Altermahn oder sonst erlichen Ampte zugelassen oder erkoren werden.

14. Diemeill auch Sunde vndt Schande mit gewalt einreißt vndt Oberhandt nimbt, darob der Obrigkeit billich ein ernstes einsehen zu haben vndt zu straffen geburt, Als wirdt menniglichen gewarnet, sich vor Ehebruch, Hurerey vndt dergleichen lastern zu hütten, darumb Gott zuuor die ganze Welt, auch Königreiche, stette,

landt vndt leuthe hatt vntergehen vndt verderben laßen; wurde aber Jemandts erfunden werden, der sich an solcher trewhertziger warnung nicht kehren, sondern in Hurerey vndt anderen sünden vndt lastern leben wurde, der soll ernstlich vndt vnnachlässig gestrafft werden, Als der eine Magt Schwengert vnd zu falle bringet, vmb 20 fl. vnd die Magt halb so viell, vndt sollen Gleichwoll nicht verbunden sein, Eins das Andere zu Ehelichen. Daben sollen auch diejenigen gemeinet seyn, welche die Mägde vndern Schein vndt vertröstung der Ehe zu falle bringen. Wurde aber Jemandts Jhn Ehebruch betretten, der oder Sie sollen nach rechtlichen erkentnus Am Leibe gestraffet werden.

15. Sollen weder Krügere noch andere vnser vnterthanen keine gemeine offenbare oder heimliche hurren haußen, herbergen oder hegen, bey straff 5 fl.

16. Sollen vnser vnterthanen, wie auch vor Alters geschehen, zur Jagt helfen vndt Hunde haltten; da aber einer von seinen Jungkern kein Hundt zu halten geben vndt ehr einen Rudden vndt nicht einen Rötter halten wurde, der soll schuldig sein, in bendich zu machen, vndt do einer vnter den Bettern, welcher der auch sey, Jagen wurde, nach Schweinen oder Rehen, seiner geleschheit nach, der soll macht haben, solchen Rudden mitt auff die Jagt zu nehmen, welchen im die Bauren auch sollen folgen laßen, er steche gleich zu, welchen Junckern ehr wolle; wurde aber einer erfunden werden, der solchen Rudden nicht bendich machen wurde, soll der gemeine 6 Silbergroschen vndt den Junckern einen halben gulden straff vorfallen sein, damit vnser wol hergebrauchte Alte gerechticheit der Jagden in den vmbliegenden Gehölzen der Dörffer gesterckett vndt erhalten werde.

17. Haben wier geuettern Vns auch dahin verglichen, wen einer New gebeude bauen will, das im alle vnser leutte vndt vnterthanen Jhn allen vnseren Dörffern sollen Holtz, Ziegell, Kalk, feldt auch Maurersteine furen vndt die gebeude auffrichten helfen; dagegen solle mann Jhnen zur Notturfft Essen vndt trinken geben.

18. Sollen alle vnser vnterthanen, sie gehören welchen sie wollen, so sachen furfallen, doran vns semplichen oder den Dörffern gelegen, wen sie von einem von Oppen ersucht werden, Jdtlicher Zeit gehorsam sein vndt mitt wagen vndt zu fus das thun, was Jhnen gebotten wirdt, bey vormendung vnserer straff an leib vndt gutt.

19. Sollenn auch vnser vnterthanen, so vnser dörffer eines, da Gott gnedichlich vor sein wolle, feindtschafft halben angesochten wurde, oder sonsten gefährlichen Zeitten, da Diebe vndt anderer losen huben vorhanden weren, bey einander getreulich eintreten vndt die benachtbarten ein Ander zu springen, guthe wache tagt vndt Nacht vmbzich haltten.

20. Vndt do es der Junckern Notturfft erforderte, sollen sie durch zween oder drey Persohnen, der Junckern begeren nach, Jhre Höffe bewachen zu lassen schuldig sein.

21. Do Einer der verbrechung halben solle gerechtfertiget werden, sollen alle vnser vnderthanen dazu schossen helffen, damit es einem Dorffe nicht zu schwer gefallen möge.

22. Sollen Richter vndt Schöppen Alle Viertell Jhar in den Dörffern umbgehen, die feuer stetten besehen vnd, da einer oder mehr nicht mitt feuerleitern oder Einern vndt Hacken gerußt were, sollen sie in der Obrigkeit anmelden, darumb ehr in oben angedeuthe straff soll genommen werden; do sich aber einer oder mehr an den gerichtten mitt wortten oder Wercken vorgeiffen wurden, soll nach verbrechung vndt gestalt der sachen gestrafft werden. Ingleichen sollen sie gemeine Bollen vndt Beyern alle Sechs Wochen besichtigen, vndt do sie nicht gefuttert, das sie dadurch Jhn verderben gerietten, vndt der sie helt daran schuldig ist, das er sie nicht gewartet vndt futter vorgeben, das man einen Andern Bollen oder Beyern kauffen musste, sollen die, so den Bollen oder Beyern gehalten, den Vierden theill zu solchenn, das sie verwarloset, zu geben schuldig sein, vndt die gemeine Soll die Andern drey Theill darzu geben. Keme es aber, das ein Boll oder Beyer krank wurde soll derjenige, so ihn heltt, solches dem schultzen oder gemeine Alsbaldt Anzeigen; geschichts aber nicht von Ihme, soll in keine Entschuldigung helffen vndt soll die gemeine macht haben, in Auszupfenden.

23. Soll keiner vnserer vnderthanen Acker, Wiesen, Hauß oder Hoff vorsetzen oder vorpfenden, Es geschehe den mit der Obrigkeit Wißen vndt Willen, es sey gleich sein Angeerbtes gutt oder vom weibe erfreit, bey straff 3 fl. vndt verlust des geldes, so ehr darauff Ausgezallet. Auch soll Keiner ohne Vorwissen der Obrigkeit mit dem Andern umb die helffte seyn, bey Verlust des getreidichs, den damit mancher Armer mahen gar Ausgefogen wirdt. Do auch vnser vnderthanen (einer) am Viehe, es sey an pferden, oxen, Stieren, Kühen, Schweinen, Kelbern, geyßen, Hundenn, Potter, Käße oder An halke, reiß, Borr vndt streue, Heuw oder stroh, sonst ettwas zuuerkauffen hette, der solt seinen Jundern oder dem Jundern, so am selben orte wohnet, zuuor Anbiethen vndt nichts ohne der Jundern Wißen vndt Willen zuuorkauffen macht haben; wurde Aber Jemandts daruber was verkauffen, soll ehr dem pauren eine Thonne bier vndt den Jundern 2 fl. straff erlegen; höher aber sollen die Haußgenossen als die vnderthanen gestrafft werden, darauff der Schulz mit seinen Schöppen vndt der ganzen Gemeine gutte Achtung geben sollen, das es von den Haußgenossen nicht beschicht. Nachdem es Auch die Erfahrung gibt, das etliche vnser vnderthanen vnder vns Ihre guter verkauffen, mehr auß muthwillen als auß noth, nur darumb, das sie nicht wollen zu Hoffe dienen, sondern Muffig gehn vndt Niemandts vnderthan sein wollen, auch wollen Junge starcke (?) vnuoralt Leuthe sein, die Ihre gutter kaum ein Jhar, zwey oder drey besetzen, vndt auß versachen das sie freie wonung auß etliche viell oder wenig Jhar haben mögen, geben die guther theuer, als sie die erkaufft vndt haben doch nichts daran gebeßert, sondern vielmehr geringert vndt die guther also vberjagt

werden, das diejennigen, die es wiederkauffen, zu keinem gebeien oder Nahrung kommen können, Als wollen wir, das forthin kein pauer, der die guther verkauffen wirdt, er habe eine lange oder kurze Zeitt darauff gewohnet, es nicht teurer geben soll, als er es gekaufft, sonderlich wen es Neue infömliche sein, vndt denjennigen, so Gutter verkauffen vndt nicht eingeboren sein, soll keine freie wonung vber ein halb Jar gestatt werden, sondern sollen sich Ausgangs des halben Jhars aus dem Dorffe wegt machen, den Alten aber so vor langer Zeitt Alhie in den Dörffern gewont vndt Ihre guther den kindern abtretten, soll hiermitt nicht be-
nomen sein. Auch soll keuffer vndt verkeuffer ohne Vorwissen seines Junkern keinen Kauff macht haben zu schließen, Es geschehe den mit des Junkern wissen vndt willen, damitt die Gutter nicht Vber sagt, auch soll Keuffer gnußsam verkündt bringen, wie ehr sich daselbst verhalten; da ehr zuvor wonnende oder sonstien gewesen, darnach sich die Junkern zu richten haben, ob er Ihnen Anzunemen sey oder nicht.

24. Keine vortrege, Ehesiftunge, Keuffe vndt andere sachen sollen ohne vorbewußt der obrickteitt nicht volnuzogen werden, sondern denselben angemeldet vndt durch sie selbstien oder durch ihre Anwalden auffs Papier bracht vnd hernach umb die gebur ins Gerichtsbuch verzeichnet werden, Auff das viell vndt Mancherley vnrat, der dannen hero entspringet, wen die vortrege in Winkeln Auffgericht, verhüttet vndt die Obrickteitt mitt vielen klagen, die damit abgeschafft werden, verschonet bliebe, bey straff 3 thaller.

25. Soll Keiner vnserer vnderthanen den Bringemann weder auff vnserer Armen leutte wießen oder Ecker noch in gemeinen der Stadt gehölz holz umb lohn hauen, ohn vnser vorbewußt, bey straff 1 thaller, den die Hölzer dadurch verwüstet, das es nicht Allein vns vndt vnsern vnderthanen, sondern auch gemeiner stadt zu mercklichen schaden vndt abbruch des holzes gereiche.

26. Nach dem auch offenbar, das die Hausleutte in vnsern dörffern sich sehr heuffen vndt ein setzen, den Junkern vndt Niemandt ettwas zu thun schuldigt sein wollen vndt sich doch gleichvöll des Busches mit Eichen rapffen, holzungen hoppen vndt Nuße pflücken vnderstehen zugenieffen gleich den Einwohnern der Dörffer, vndt woll mehr sich vnderstehen solches zu genieffen, welches sie doch nicht besucht, als wollen wir, das vns Jeder Hausgenos, es sey Mahn oder weib vnter welchen er geseßen des Jhars soll 6 tage meyen, vndt das weib, Alle wochen 2 tage die Erntte endurch harden vndt binden helffen, außer der Ernte die woche 1 tagt arbeiten werden, dabei gespeisset soll; auch sollen sie vns vor andern helffen umb tagelohn binden vndt harden oder wozu wir sie bedurffen werden; bey Vermeidung der straff.

27. Soll keiner vnserer vnterthanen einen taubenschlaß halten, viellweniger die Abzuschehen sich vnderstehen; wurde aber Jemandts darüber betreten werden, der soll einen thaller vorfallen sein, so oft es von ihm geschicht.

28. Soll sich Niemandts, wer der auch sey, mit unnutzen vndt ehrwürdigen wortten oder anderen unfugen zum andern nöttigen, viell weniger mitt Schlagen, Reussen oder stechen vorgeiffen, darauff Richter vndt Schöpffen guthe Achtung haben sollen, vndt so offte es von Jemandts geschicht, die in hafft nehmen, darzu unsere vnderthanen auff des Scholzen erforderung treulich helfen sollen, bey Straff, so oft sie sich dem beschell widerseztig machen, 1 thaller. Wurde sich aber Jemandts an diesem unsern verbott vorgeiffen, so sollen sie zur straff unnachlässig verfallen sein: Von Einer Blutrünst 4 thaller, von trucken Schlagen 2 thaller. Wurden aber solche Schlegehendell von Einen oder den Andern vnderdrückt werden, das es dem Scholzen, der Obrigkeit selbstien nicht angezeigt wurde, derselbe, so es verschweiget, soll in gleiche straff sein. So auch Jemandts von einen hartt oder todtlichen verwundet oder geschlagen wurde, sollen Richter vndt scheppen den thetter nicht von Abhanden kommen lassen, sondern sollen denselben in Eissen schlagen mit Ketten vndt Stecken woll verwaren, biß ehr der Obrigkeit angezeigt vndt in Andere verwarung genommen werde, dorgu Alle unsere vnterthanen, wen sie vom Scholzen darzu erfordert werden, helfen sollen, bey vermeidung unserer ernstest straffe am Leibe vndt guthe. Wurde aber der Scholz oder die Schoppen vndt ihn gleichen der Krüger oder ihn welchen hause, do sie ihr bier geben, die solches verschweigen vndt in solchen hendeln oder fellen feuemich erfunden, sollen sie ebenmäßig ihn gleicher straff sein, vndt do hieruber einer oder mehr dem Scholzen oder Scheppen mit unnutzen wortten begegnen oder Handt anlegen wurde, derselbe soll ohn Alle gnade 10 fl. straff verfallen sein, vnd mit willkürlichem gefengniß gestrafft werden. Wurde auch einer oder mehr bey voller oder Nachternzeit vor oder in der Juckern Gehöfft lauffen, sich mitt unnutzen Wortten vorlauten lassen wurde, soll ebenermäßen umb 10 fl. vndt mit der gefengnus gestrafft werden; wurde sich aber Jemandts mit wortten oder wercken an gehegder bandt vorgeiffen, der soll nicht an guthe, sondern an leibe gestrafft werden, nach Erkenntnis des Richters.

29. Do Einer den Andern, es sey Baur oder Knecht, bey bier oder sonstien, vor einen vorether oder Schelm halten wurde, soll, der Angefangen hatt, den pauren Eine halbe thone bier vndt den Juckern 5 fl. straff geben vndt der Ander, so ehr vrsach zu fernern Zand giebt, halb so viell.

30. Es sollen auch die unnutzen Weiber oder megde, so sich schelten vndt an Ihnen einander angreiffen, das sich der Erdboden auffthun vnd sie vorschlingen möchte, die, so anfengt, 6 secke vndt die Ander 3 secke zur straff zu geben schuldich sein.

Weill auch leider oft erfahen worden, das die weiber mit den flachs aufmachen groß Unglück anrichten, soll hinfortt hiemitt verboten sein, das keine mit flachs aufmachen Im hause beim feuer oder in der Stuben handelln soll, bey straff 5 fl.

31. Der dritte Pfennig vndt hergerethe, so der Obrigkeit anheim fallen, sollen von Scholzen, Schöpffen angemeldet werden, bei straff 3 fl.

32. Ein Jglicher Kruger oder Schenck sollen einen huffner vber 3 fl. vnd einen Koffaten vber 2 fl. nicht borgen, thutt ehr daruber, soll ehr keiner hulfte gewertig sein.

33. Weill auch große Klage vber der Dienstbotten vnseiß furfeldt vndt es sich offtmals begiebt, das das Gesinde aus dem Dienste entleufft, wen mahñ Ihren Muttwillen nicht gestatten will, als ordnen vndt wollen wir, das keiner solchem gesinde, so vor der Zeitt aus dem Dienst getretten, Einigen Heller oder pfennig zu geben soll schuldig sein, vndt soll solcher Dienstbotte Ihn vnsern gerichtten nicht gebuldet oder gelitten, sondern vielmehr verfolget werden. Wurde auch Einer oder mehr befunden, der den Jundern oder Andern seinen nachtbarn das gesindt Ab-spennig macht oder die Abhält, bey Ihnen nicht zu dienen, der soll 3 fl. straff vorfallen sein. Do sichs aber befunde, das Herr oder Fraw Knechten oder Meechen zu viell gethan hette oder thette, soll gleicher gestalt dem gesinde vber Herren vndt Frawen der billickeitt nach verholffen werden, doch das sie solches bey der Obrickeitt, ehe sie aus dem Dienste tretten oder lauffen, billicher weisse suchen; do sie aber Albereit aus dem Dienste getretten, soll man Ihnen zu helfen nicht vorpflichtet oder verbunden sein.

34. Do auch Einer oder mehr seinem Weibe vndt Kindern vbell vorstehen, das weib schlagen vndt rauffen vndt das Ihrige zubringen wurde, derselbe soll Auff Klage zum Ersten mall mit gelinder straffe vorgenommen vndt hernacher, wen ehr sich nicht bessert, vnserer gerichte vorwiesen werden, welchs auff Moderation der Obrickeitt beruhen soll.

35. Es sollen Alle vnserer Vnderthanen, die vns mit Diensten vorpflichtet vndt die zu thun schuldig, zu rechter fruer tagezeitt, so balde die Sonne auffgehet, vndt nicht Ettwa umb 6 oder 7 vhr, wie bishero geschehen, zu hofte kommen vndt bey der Arbeit seyn, Es sey zu Ros oder zu fuß, die Hof Arbeit mit allem fleiß vndt treuen bestellen, forderen vndt vorichten vndt fur Niedergangt der Sonnen nicht wegfaren oder lauffen, vndt do die Hern nicht selber kommen, sollen sie volsten-dige botten schicken; do einer nicht tüchtig gesinde schicken wurde, soll er selbst in der persohn zu hofte sharen oder gehen; bey straff des Halseißens vndt der gefengnus.

36. Sollen vnserer vnderthanen Alle graben reumen, auch welle an graben Auffwerffen, vndt die flachsrosten, wen der flachs ausgeröstet, sonderlich zur Richeil, wie auch vor Alters geschehen, wieder zu machen, bei straff 1 thaller.

37. Soll ein Jeder vormhanet vndt vorwarnet sein, der sich in vnser gericht auffzuhalten gedendt, das ehr sich in Sterbenszeitten, dieweill offtmals große Gefahr daraus entstanden vndt kommen, der Stette vndt Dörffer, darin es stirbet, euffern vndt entschlagen, vndt sollen herren vndt frauen Ihrem gesinde durchaus nicht erlauben oder gestatten, in solchen gesterlichen Zeitten an die Ortter, da das sterben grassirt, zu lauffen, viell weniger ettwas vom Erbe oder kleidung mit zu bringen, bey verlust des gesindes Ihrem lohn vnd dem Herren 2 thaller straffe.

38. Soll Niemandt bey Nacht oder tage Allein sein Viehe oder Gense hutten noch gehen lassen, sondern bey der gemeine tag vndt Nachthutte bleiben, bey straff, so oft es geschicht, der Obrigkeit 1 thaller vndt der gemeine 5 silbergroschen.

39. Soll allerley Korn, so balde es Ausgesuchett, mit Drauffhutten vndt Viehe vbertreiben zu tagt vndt Nacht geschonet werden, bey straff, so oft es geschicht, den Juncfern 1 thaller vndt der gemeine 5 silbergroschen. Do auch einer oder mehr erfahren wurde, das er Viehe oder Gense auff der Satt gehen sehe vndt die nicht in die gerichte oder den Juncfern höße eintreiben wurde, der soll in gleicher straff sein. Weill den solcher schaden an der satt mehr als zu gemein ist, als ordnen vndt wollen wier, das Jeder gemeine einen pfender vnderhalten soll, dazu wier vnsern theill auch geben wollen, der solch Viehe, so zu schaden gehet, pfendet vndt eintreibet, vndt ferners schaden verhuttet werden möge, vndt soll der pfender von Zelichen Pfande, so ehr zu schaden gehen findet, haben 6 Pf., von einen Ochsen oder Rue 6 Pf., von Einem Schwein 3 Pf. vndt von Einer Gans 1 Pf.

40. Sollen alle freihetten, grune wege vndt greben, so zwischen den getreidich liegen, verboten sein, das Niemandt darauff grasse oder Einiges bundt abmeye, Es sey den, das es die Notdurfft erfordertte, vndt der, so in der Juncfern geschefte vorreissen muste, was abschneiden liese, doch das es auff den feinen, vndt keines Andern grundt geschehe, bey straff, so oft es geschicht, 12 silbergroschen.

41. Soll Keiner vor der Erndte, wie auch auff den frulingt vor Marien Vorkundigung auff der Nachtheinung bey tage hutten, bey straff 1 fl. der Obrigkeit vndt 3 gute groschen der gemeine.

42. Soll ein Jeder seine Zeune richtig haltten vndt machen, das kein klage doruber kompt oder das Viehe dadurch zu Schaden gehen mocht, bey straff der Obrigkeit 1 fl. vndt der gemeine 3 silbergroschen.

43. Abpflugen vndt Abmeyen, es sey gleichen Acker oder Wiese Wachs, soll hiermitt gang vndt gar verboten seyn, bey straff 5 fl. der Herrschafft vndt 1 fl. der gemeine. Do auch Einer oder mehr erfunden wurden, der wißenschaft umb solch Abpflugen oder abmeyen truge vndt es der Obrigkeit nicht anzeigen, der soll in gleicher straffe sein. Wurde aber Jemants erfunden, der Wißenschaft truge, das den Juncfern ettwas abgepflugget, abgemeyet oder sonst vngeburlicher Weiße entfremdet wurde oder sonst schaden geschehe vndt es verschwiege, der soll in doppelter straff sein vndt vor ein Meinenziger gehalten werden.

44) Weill auch groffe klage vber die garthen vndt graß diebe, so woll auch vber die, so den Juncfern Gense, Enten, Hener, geschir, haußgerechte vndt Anders mehr entfrembden, Zerlich furselt, das sonst niemandt das seinige, was ime Gott durch seinen milden seggen bescheret, fur solchen Dieben vortheidigen kan, als soll ein jeder Haußwirdt hiermit ernstlich vermahnet vndt verwarnet sein, das er seine Kinder vndt gefinde dohin haltte, das sie einen Jeden auß seinen garthen vndt

von seinen wiesen bleiben vndt Ihme das seine beides an Obst, graß vndt jeder Viehe laßen sollen; wurde aber Einer oder mehr, es sey Kindt oder Dienſtbott, bey tagt oder Nacht, darin ergriſſen, er hette gleich etwas von Obst in garten abgebrochen oder nicht, Graß in Wiesen abgemenſt oder geſchnitten vndt von jeder Viehe Albereit was ergriſſen, oder aber jagte ſich damit, ſo ſoll Jedes für ſich, ſo betroffen, der Obrigkeit ohn alle gnad 10 fl. vnnachleßige ſtraff vorfallen ſein vndt ſollen die Hauswirthe nicht allein für Ihre Kinder ſolche angeordnete Straffe auslegen, ſondern auch für ire geſinde vndt ſolches an Jahreslohn abkurzen; da aber einer an gelde ſo viel zu bezalen nicht hette, der ſoll am leibe der gebuhr nach geſtrafft werden ſchuldig vndt vorpflicht ſein. Wurden aber die Herren furwenden, das Geſinde hette kein Lohn mehr bey Ihnen ſtehen vndt es aber Ihren bericht nach in der warheit ſich nicht alſo verhielte, ſollen die Hauswirthe der Obrigkeit ſo viel zur ſtraff ohn Alle gnadt erlegen, derwegen ein Jeder ſeinem Geſinde nicht mehr vorwegt geben ſoll, als es verdienet.

Wurde auch einer erfahren werden, der vmb ſolche Diebſtück wiſenſchaft truge vndt es der Obrigkeit nicht anzeigen, ſoll in gleicher ſtraff ſein vnd vor einen Meinenbigen gehalten werden.

45. Do Einer angetroffen wurde, der einen Pflug oder Ege beſtelle oder beſtollen hette, Ihm ſelbe oder Dorffe oder in eines verwarunge, derſelbe ſol dem Scholzen angezeigt werden, der Ihn in haſt nemen vndt in der Obrigkeit gericht bringen ſoll, daß im vnſere vnderthanen bey leiſtſtraff behulfflichen ſein ſollen, derſelbige ſoll hernach nach rechtlichen Erkentnuß geſtrafft werden.

46. Sollen weder vnſere vnderthanen noch Jemandes freundes hinfort fiſchen, ſoweit die Schlanlaſche vndt Michelſche vnd die friederſdorffſche grenze gehet, ſondern wollen es geheget haben, wie vnſere voreltern gethan, bei ſtraffe 5 fl.

Wurde ſich aber Jemandes vnderſtehen, in teichen oder hollern, dorinnen wier Fiſche ſtehen haben, zu fiſchen, Reiſen, Korbe oder Secke darin zu legen vndt darüber betreten wurde, der ſoll 10 fl. ſtraff ohne alle gnade vnnachleßig vorfallen ſein.

Wurde aber einer die Secke oder Reiſen, welche wir legen laßen, vſheben vndt fiſche darauß ſtellen, oder aber die teiche oder hollen am grundt zappen oder (Vücke) . . . wollen loß machen oder loß ſtechen, der ſoll in gleichmeßiger vnnachleßiger ſtraff ſein.

47. Wer einen grunen Eichenbaum umbhauet oder durch die ſeinen umbhauen leſſet, der ſoll 6 fl. ſtraff verfallen ſein.

Wer aber grune Eſte von Eichen abhauet, ſoll 3 fl. vorluſtig ſein.

Wer treuge beume oder Holz wegt zu tragen abhauet, ſoll 1 fl. ſtraff erlegen. Eichen ſoll Niemandts zu loßen, viel weniger Schweine darein zu treiben ſich vnderſtehen, bey ſtraffe 1 thaller, ſondern wollen ſolche, wie auch vor Alters beſehen, vor vns vndt vnſere Schweine gehecht haben.

48. Wurde einer gehauen Holz, es sey gleich an Scheitern oder Reißholz, so in Hauffen gesetzt, stellen, soll er zum ersten mall 10 fl. straff vorfallen haben; wurde ehr aber wieder kommen, soll ehr der Gerichte verwiesen werden; vndt do auch Jemandts sein gefinde darzu haltten, oder aber Wißenschafft truge, das es von einem geschehe vndt solches nicht balde der Obrigkeit anzeigen, es hernacher aber kundt wurde, das ehr Wißenschafft darumb gehat, soll ebener maßen als der theter selbst um 10 fl. gestrafft werden.

49. Weill auch die tegliche Erfahrung giebet, das Einer dem Andern die Zeune vndt steecken sampt dem Roße, beydes an gärten vndt felder, da die Zeune zu haltten nöthig, heimlicher weise wegt tregt oder tragen lest, als soll hinfurder Jedermann vorwarnt sein, das er sich an solchen nicht vorgreiffe; wurde aber Einer darinen betreten, es sei bey tagt oder Nacht, der soll ohne alle gnadt 6 fl. straffe vorfallen sein.

In gleicher straff sollen Alle diejenigen sein, so um solche Zeune wegt tragen Wißenschafft haben vndt es der Obrigkeit nicht anzeigen.

50. Weill auch teglich vber die Möller, das sie den Armen leuten zu tieff in die Setze greiffen vndt das Ihrige entwenden, Klage furfalt, als ordnen wir, das hinfurder ein jeder Möller von Einem gestrichen Scheffel Roden soll ein gehaußten scheffel Meel vndt ein Viertel Kleien den leuten zu geben schuldig sein; wurde ehr aber darwieder thun, soll ehr 3 fl. straff verfallen sein, so oft es von Ihm geschieht.

51. Leglichen vndt schließlichen, damit sich Niemandt der Vnwissenheit zu entschuldigen habe vndt desto besser der inhalt dieser Ord(n)ung von menniglichen könne eingenommen werden, auch jeder Hauswirdt dieselbe seinen Kindern vndt gefinde berichten kann, so soll diese Ord(n)ung, die wir uns zu verbessern oder zu mindern vorbehalten haben, des Ihars viermall durch den Kuster als auff Weinachten, Ostern, Johannis vndt Michaelles jeder gemeine deutlichen vorgelesen werden vndt sollen die Scholzen bei vnnachlässiger straff vff ernandte zeit in den Scholzengerichten die gemeine dazzu beruffen vndt versamlen; wurde aber einer unserer vnderthanen ohne erhebliche gnugsahme ursach dauon aussen bleiben, den soll, so oft es von Ihnen geschieht, 6 silbergroschen der gemeine verfallen sein.

Aus den Akten s. t. Domanialia von Michel, mitgetheilt vom Herrn Bürgermeister zu Treuenbriegen.

515) 12. Februar 1601.

Heinrich v. D. sucht beim Herzoge Friedrich Wilhelm von Sachsen, nach dem Tode seines Vaters Peter und seines Veters Gottfried v. D. zu Schlalach für sich und seinen abwesenden Bruder Peter Ernst v. D. und die drei unmündigen Söhne seines Veters die Belehnung mit Schlalach nach.

D. Schlalach den 12. Februarii Anno 1601.

Original unter losen Schriftstücken, die v. Oppenschen Güter zu Krausnick, Limbsdorff, Schwenow, Koffenblat 2c. betr. im Kammergerichtsarchiv zu Berlin.

516) **20. März 1601.**

Des Kammergerichts zu Berlin Erkenntniß, daß in der Schuldsache Vices v. Stralendorff wider Heinrich v. Oppen zu Schlalach Legterer dem v. Stralendorff für alle seine Forderungen „die er in der Klügingschen Bürgschaft an Hauptsumma, Zinsen, Schaden und uncosten wider ihn angestellet“ 1850 Thlr., ferner 30 Thlr. halbjährige Zinsen, zu Michaelis in Ruppin unverfäumt zu erlegen versprochen und ferner zugesagt habe, in wenigen Tagen 70 Thlr. an die Bevollmächtigten des v. Stralendorff für Zehrung und Unkosten zu entrichten. Zur Sicherheit dafür habe Heinrich v. O. sein Gut Schlalach verpfändet.

— — den 20. Martii Anno 1601.

Im Copiar. Rep. 78 Nr. 100 f. 256 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die kurfürstl. Bestätigung datirt vom 21. März.

517) **7. April (Mai) 1601.**

Der Domherr und Portenarius des Hochstifts Halberstadt, auch Probst zu S. Bonifaz daselbst Matthias v. Oppen befindet sich an erster Stelle unter den Vermittlern zwischen dem dortigen Stifte S. Pauli und dem Stiftsherrn zu U. L. Frauen daselbst Siegmund v. Wiedensee wegen einer dessen Sohn ständig gewesenenen Vicarie.

Geschehen zu Halberstadt Anno post natum redemptorem mundi Jesum Christum Tausent Sechshundert und eins, Montags post Misericordias Domini, whar der Siebende Aprilis.

Original mit 6 anhängenden Siegeln und Unterschriften, darunter auch eine des Matthias v. Oppen im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Stifte S. Pauli zu Halberstadt Nr. 309. Im Jahre 1601 fiel der obige Sonntag aber auf den 6. Mai; es scheint also ein Schreibfehler im Original vorzuliegen. Vergl. Schmidt U.-B. d. Stifts S. Pauli S. 554.

518) **15. Mai 1601.**

Gaspar Ernst v. Oppen zu Lübben wohnhaft, erklärt als Gesamthänder seine Einwilligung zu der Verleibdingung des Domherrn zu Havelberg Joachim Weinlöben für seine Ehefrau mit 4 Wispeln jährlicher Roggenpacht aus der Zindelmühle bei Treuenbriezen.

Ich Kaspar Ernst von Oppen Izo zu Lueben vrfunde vnd bekenne, das der Ehrwürdige vnd Ernveste Joachim Weinleben, Thumherr zu Havelberg, mich ersucht vndt gebetten, Das ich in die Verleibgedingung seiner hausfrauen, frauen Magdalena von Didden wegen der vier Wispel Müllen Pechte in der Bundel Mühle zu Treuen Briezen als gesambts hander willigen möchte.

Weil dan mir die anwartung vnd gesambtte handt an gedachten 4 Wispeln Pechten vorschrieben, Als wil ich darein gewilliget vndt consentiret haben, das er gedachte seine hausfrau mit berurtte Vier Wispeln Mollen Pechten beleibdingen möge, Inmaßen ich hiermit bester vnd bestendigster weise krafft dieses darein willige. Geschehen zu Lueben den 15. Maii anno 1601.

(L. S.)

Caspar Ernst von Oppen.

Original in den v. Oppenschen Lehnacten v. J. 1601—1775, früher beim Oberlandesgericht zu Frankfurt, jetzt beim Kammergericht zu Berlin. Die verleihtingte Ehefrau war eine geb. v. Ditten aus dem bekannten mecklenburgischen, noch blühenden Geschlecht.

519) **12. Juni 1601.**

Des Domcapitels zu Halberstadt Obligation gegen den Domherrn, Portenarius und Probst zu St. Bonifaz in Halberstadt Matthias v. Oppen über ein Capital von 1000 Thln. zu 6 Prozent.

Geschehen Dienstags In den heyligen Pfingsten Nach Christi Jesu, Unsers lieben Herrn vnd Seligmachers, geburt Im Tausent Sechshundersten vnd einem Jahr.

Concept in den Acten den Domdechanten Matthias v. Oppen zc. betreffend, f. 150. 151 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

520) **22. Juli 1601.**

Hans Friedrich Brigke und Balthasar Kammenberg (als Vormünder der Margaretha Brigke) quittiren dem Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen über die richtige Administration des Testaments des verstorbenen Seniors des Hochstifts Halberstadt Johann v. Brigke und leisten Decharge.

Geschehen Halberstadt den 22. Julii Anno 1601.

Abschrift in den Acta Miscell. den Domdechanten Matthias v. Oppen zc. betreffend f. 101—102 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Die Obigen waren natürliche Kinder der Domherren v. B. und v. R.

521) **21. October 1601.**

Rescript des Domcapitels zu Magdeburg an den Hauptmann zu Jüterbog Johann v. Salgast auf Instanz Friedrich Tristrands v. Alising, der gegen seine Gläubiger Balthasar v. d. Gröben und George v. Oppen Gegenforderungen geltend machen wolle, die Partheien vorzuladen und mit ihnen zu verhandeln.

Datum Halle den 21. Octobris Anno 1601^{ten}.

Abschrift aus dem Jahre 1607 in den Proceßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Alising c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 207 ff. im R. Staatsarchiv zu Wezlar.

522) 15. December 1601.

Der Domherr zu Halberstadt Matthias v. Oppen ist einer der Commissarien des Domcapitels zu Halberstadt, welche einen Recesß zwischen dem Stift U. L. Frauen daselbst und den F. Braunschweigischen Beamten in Blankenburg wegen Ablösung einiger Zehnten abschließen.

Signatum Halberstadt am Funftzehenden Decembris Anno etc. 1601.

Original auch mit des v. D. Unterschrift und Siegel im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Stift U. L. Frauen zu Halberstadt Nr. 1816.

523) 29. April 1602.

Des Domcapitels zu Magdeburg Rescript an die erzb. Magdeb. Regierung, die Forderung der Gebrüder George, David und Caspar Ernst v. Oppen wegen eines rückständigen Capitals von 1200 Thln. zu untersuchen, da sie doch schon zur Befriedigung ihrer ganzen Forderung das Schulzengericht in Finna und Martinsmühl abgetreten erhalten haben.

Datum Magdeburg den 29. April Anno 1602.

Concept im domcapit. Magdeb. Briefcopial v. J. 1602—1604 (Nr. 195) f. 98^r im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

524) 29. Juni 1602.

Kurfürst Christian II. Herzog von Sachsen bekundet, Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich Gebrüder v. Oppen zu Friedersdorf, sel. Friedrichs Söhne, und ihre rechten männlichen Leibeslehnserven mit der halben Dorfstätte und der Holzmark Boßdorf in der Pflüge Belzig nebst 40 Morgen Wiesen und allem Zubehör und damit zur gesammten Hand ihre Vettern Hans v. Oppen, Otto, Wolf und Erich Gebrüder v. Oppen, sel. Wolfs Söhne, Peter, sel. Rudolfs Sohn, Adam und Abraham, sel. Barthels Söhne, alle v. Oppen, zu Mannlehn beliehen zu haben.

Von Gottes gnaden Wir Christian der Ander Herzog zu Sachsen 2c. Churfürst 2c. Bekennen vor uns vnd unsere Erben gegen menniglichen, daß Wir unsern lieben getreuen Wilhelm, Jobst vnd Hans Friderichen von Oppen zu Friedersdorff, Friderichs seligen Söhnen, vnd Ihren rechten ehelich gebornen Leibes Lehens Erben, die halbe Dorffstadt oder Holzmark Boßdorff genant, so von uns vnd unserm Churfürstenthumb zu Sachsen zu Lehen rüret vnd in unser Pflüge Belzig gelegen, mit aller vnd iglicher gerechtigkeit, nichts davon ausgeschloffen, Sondern in aller massen Friderich von Oppen, Ihr Vater seliger, vnd nach desselben absterben sie die von unsern Vorfahren, den Herzogen vnd Churfürsten zu Sachsen 2c., seliger vnd löblicher gedechtnus, zu Lehen innen gehabt, genossen, gebraucht vnd igo den Lehen bei uns gebuerliche Volge gethan, Item Vierzig Morgen Wiesewachs, so wier Jobsten von Oppen aus gnaden

geeignet vnd einreumen lassen, daran Wir doch die Gerichte, Oberst vnd Niederst, Pfandung vnd was sonst unserer fürstlichen Hoheit anhengig, vns vnd unserm Ambt daran ausgezogen vnd vorbehalten haben, zu rechtem Manlehen gereicht vnd geliehen, soviel Wir daß von Recht zuthun haben, Reichen vnd leihen den gedachten von Oppen gebrüdern und Ihren rechten ehelich gebornen Leibes Lehens Erben obangezeigte halbe Dorffstadt oder holzmark, wie ob vermeldet, Desgleich die Vierzig Morgen Wießwachs hiermit gegenwertiglich in craft dis Briefes, die fortmehr von vns vnd unseren Erben innen zuhaben, zubefigen, zugebrauchen auch zuverdienem vnd den Lehen, so oft die zufalle kommen, rechte volge zuthun vnd sich davon zu halten, als solcher Manlehengütter Recht vnd gewohnheit ist.

Wir haben auch aus sonderm gnaden vnd auf Ihre vnderthenige bitte unsere liebe getreuen Hansen von Oppen, Otto, Wolffen vnd Erichen gebrüdern von Oppen, Wolfens seliger Söhne, Petern, Rudolffs Sohn, Adam vnd Abrahamen, Barthels Söhne, alle von Oppen, sämtlich zu Ihnen belehnet vnd belehnen sie hiermit diesem Briefe also, wehre es, daß Wilhelm, Jobst vnd Hans Friderich von Oppen gebrueder Todes halber abgehen vnd rechte ehelich geborne Leibes Lehens Erben hinter Ihnen nicht lassen würden, Alsdan vnd ehe nicht sollen die obbestimmbten Gütter an genante Ihre Bettern vnd derselben rechte ehelich geborne Leibes Lehens Erben nach rechter Sipzahl kommen vnd fallen, die sich förder mit gebuerlicher Lehensvolge, Verdienst vnd anderm gegen vns vnd unsere Erben, wie sich eignet vnd gebüret, davon halten vnd erzeigen sollen; treulich vnd ohne Gefehrde. Hierbey seind gewesen vnd gezeugen die Bhesten vnd Hochgelehrten, unsere Rätthe vnd liebe getreuen zc. Pölnitz Cansler, Lüttichau, Miltkau, Ende, Loß, Schönbergk, G. Mölingk vnd andere mehr der unsern gnug glaubwürdige. Zu Befund zc. vnd geben zu Dresden den 29. Junii Nach Christi, unsers lieben Herrn, Geburt Im 1602. Jahre.

Gleichzeitige Abschrift (des Concepts) im Lehnscopial K. K. III. f. 377 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

525) 29. Juli 1602.

Kurfürst Christian II. Herzog von Sachsen bekundet, Peter, sel. Rudolffs Sohn, David, George und Caspar Ernst, sel. Caspars Söhne, Adam und Abraham, sel. Barthels Söhne, Wilhelm, Friedrich und Wolf, sel. Friedrichs Söhne, alle v. Oppen, und ihre rechten männlichen Leibeslehenserben bezw. zur gesammten Hand mit einem Hofe zu Belzig u. s. w. (wie im Lehnbriefe von 1543) zu Mannlehn beliehen zu haben.

Von Gottes gnaden Wir Christian der Ander Herzogk zu Sachsen zc. Churfürst zc. vor vns, unsere Erben vnd Nachkommen Bekennen vnd thun kundt gegen menniglichen, daß Wir unsern lieben getreuen Petern, Rudolffs seligen Sohn, David, Georgen und Casparn Ernst, gebrüdern, Caspars

seligen Söhnen, Adam und Abraham, auch gebruedern, Barttels seligen Söhnen, desgleichen Wilhelm, Friderichen und Wolffen, auch gebrüdern, Friderichs seligen Söhnen, allen von Oppen, und Ihren rechten 2c. zu Lehen rürende und darinnen gelegen, Nemlichen einen Hof zu Belzig mit einer freien Schäferey, Triffen, Aus und Eingengen, einen Hof mit dreien Berger Hufen, einen Weinbergk, einen Acker Landes bei dem Weinberge gelegen, die vormalß Erbgüter gewesen und zu freien Ritter und Lehengüter gemacht seindt, 2c. zu Gotten Dorf zwei Breitten Landes und einen Baumgarten vnter dem Sandberge, Im Dorffe 2c. auch die Steuer Wiesen, die Wiese die Dorfstadt genant, über der Elbe gelegen, darzu fünf andere Wiesen, der eine bei Trebis, die andere bei Frießdorff gelegen seindt 2c. Item die Koppelweide, wie sie (die) vor Alters gehabt und alle andere Güter, die Ihre Vettern und Sie in gebürlicher Gewehr gehabt 2c., nichts ausgeschlossen, sondern in aller massen Ihre Eltern und Sie die vormalß neben obbenannten Friderichs Söhnen zu Lehen empfangen, so der hochgeborne Fürst, Herr Christian Herzogk und Churfürst zu Sachsen 2c., vnser geliebter Herr Vater, seliger und Christmilber, gedechtnus, Georgen von Oppen, Churfürstl. Brandenburgischer Cammer Junker, aus gnaden erblichen geeignet und zu Manlehen vorschrieben, inhalt der Begnadungsvorschreibung, das Datum siehet Dresden den 28. Aprilis Anno 87 2c. Da auch Ihrer einer oder mehr Todes halber abgehen und rechte 2c. hinder Ihnen nicht lassen würde, so soll sein Theil auf die andern seine Brüder und da deren nicht wehren, auf benante seine Vettern und derselben rechte ehelich 2c. kommen und fallen. Zu Bekund 2c. und geben zu Dresden den 29. Monatstag Julii Nach Christi 2c. Im 1602. Jahre.

Gleichzeitige Abschrift (im Concept) im Lehnscopial K. K. III. f. 378^v beim R. Amtsgericht zu Dresden. Anscheinend sind beide Lehnbriefe (dieser und der vorhergehende) an einem Tage ausgefertigt und es liegt hier oder dort ein Schreibfehler im Monatsnamen vor.

526) Sommer 1602

wurde Johst Friedrich v. Oppen als Student auf der Universität zu Frankfurt a. O. unter dem Rectorat des Peter Sedlnitzki Freiherrn v. Choltiz immatriculirt.

Friedländer Frankfurter Universitäts-Matrikeln I. p. 460. Dabei ist bemerkt, daß er nicht geschworen habe, was nach den gesetzlichen Bestimmungen seines minderjährigen Alters halber geschah.

527) 26. März 1603.

Die Gebrüder und Vettern Wolf, Hans, Otto und Erich v. Oppen zu Fredersdorf, Schlalach und Michel, „jezt in Preußen wohnend“, zeigen dem Kurfürsten Christian II. Herzoge von Sachsen an, daß sie zur Leistung der Lehnshuldigung nicht persönlich erscheinen könnten und stellen zu diesem Behufe eine Vollmacht aus.

D. den 26. Martii Anno 1603.

Original in den v. Oppenschen Lehnacten über Fredersdorf beim Königl. Kammergericht zu Berlin.

528) 16. April 1603.

Das Domcapitel zu Magdeburg consentirt die von dem Amtshauptmann zu Wanzleben Kuno v. Arnim gegen Heinrich v. Oppen, sel. Peters Sohn, eingegangene Obligation über 1000 Thaler in 3 Jahren zahlbar, aus einer Bürgschaft Peters v. O. für Lippold v. Klising gegen Christophs v. Platen Erben herrührend, und in die dem Gläubiger geschehene Verpfändung des Gutes Klepzig.

Wir Ludwig von Lochow Domdechant zc. hirmit offentlich thun kundt vndt bekennen, Demnach vns der Edle vnd Ernuechte, vnser Hauptman zu Wanzleben vnd lieber getreuer Suhno von Arnimb vnderthenig berichtet, wie das er sich mit Heinrichen von Oppen, Peters seligen sohne, wegen dessen, das der von Oppen, in der von seinem Vater beneben deme von Arnimb geleisteten selbstschuldigen burgschafft vor Lippoldt von Klisingk, Christoff von Platens seligen erben die wirkliche Zahlung thun mußen, gutlich dahin verglichen vnd vertragen, das der von Arnimb vnter andern sich verpflichtet, das er dem von Oppen Eintausent thaler Capital, von nechst vergangen Ostern dieses 1603. Thares anzurechenen, folgendts vber drey Tharlangk, dieselben inmittels Thierlichen mit Sechzigk Thalern zuuorzinsen, erlegen vnd bezahlen wolle vnd solle, vnnnd damit der von Oppen solcher Hauptsumme vnd Zinsen halber desto baß versichert sein mechte, hette ehr ihme mit seiner bruder vnd negsten Agnaten bewilligung sein Guth Klepzig zum vnderpfandt eingesetzt, Inmaßen solchs der zwischen Ihnen vnd vnsern Mölleuoigte, als in dieser schuldtsforderungsfachen vorordenten Commissario, gegebener vnd von den parteien beliebter Abschiedt, welchen er vns in originali furgelegt, ferner außweyset, das wir demnach, als die Landes vnd Lehensherren, vff gemeltes vnser Hauptmanns Chuno von Arnimb vnderthenigs vnnnd vleysfiges suchen vnd bitten in angeregte verpfandung des guths Klepzigk vff Eintausent Thaler vnsern Consens vnd bewilligung drey Tharlangk die nachtfolgenden gegeben habenn, Consentiren vnd bewilligen auch darein hiemit vnd in Crafft dieses brieffes, doch vns vnd vnserm Erzstifte Magdeburgk an zustehender lehensgerechtigkeit vnd sonsten Jedermenniglichen an seinen Rechten vnuervänglichen, vnd das der von Arnimb auch schuldigk sein soll, außgangs der verconsentirten dreyer Thare das Guth Klepzigk von dieser verpfandungk widerumb zu entfreyen. Treulich iunder gefehrde. Des zu Vrkunde wir vnser groß Insiegel an diesen brieff wißentlich hengen laßen, Der gegeben ist zu Halle vff vnserm Schloß Sanct Moritzburgk Mittwochs nach Misericordias domini Anno 1603.

Abshrift im Consensbuche des Erzstifts Magdeburg v. J. 1598—1603 f. 398 ff. im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

529) 19. Juli 1603.

„Testament Jobsts v. Oppen, daraus zu notiren, daß er fünf Mal seinen „Bruder Wilhelm von aller Anwartsung ausgeschlossen und zu einer Hälfte „seine Güter außer dem Leibgedinge und andern ihr beschiedenen Legaten seiner „Ehefrau, die andere Hälfte an seinen Bruder Friedrich und nach dessen Tode „Hans Friedrichs Kindern und Wilhelms Kindern, sowie seinen Schwestern „und deren Kindern vermachet. Sodann gedenkt er eines Wohnhauses in der Breiten „Straße (zu Berlin) gelegen, zwischen des Gastwirths Claus Rossmann und Abra- „ham Gramers Häusern, welches er von Michael Aschenbrenner erkaufte, das er „aber seiner Ehefrau ad dies vitae vermacht. Es ist dies Haus nachmals wieder „verkauft worden“.

„Das Testament haben unterschrieben: 1) an der Frau v. Oppen Statt „Lucas Badow, 2) Albrecht v. Warnsdorf auf Gießmannsdorf, 3) Sebastian „Brunnecke, 4) Anton Bayer, 5) Claus Rossmann, 6) Heinrich Teuschel, 7) Steffen „Bernbes, 8) Paul Behme. Zu Testamentarien und Executoren werden ernannt „Christian Distelmeyer auf Radensleben und Mahlsdorf und Hasse v. Bredow auf „Löwenberg“.

M. Hendrich Ms. geneal.⁸ in der Bibliothek des R. Geh. Staatsarchivs zu Berlin (nach archival. Quelle).

530) 24. August 1603.

Der Convent des Klosters Waterler bittet das Domcapitel zu Halberstadt um Consens, 2 vor Zilly und 2 vor Beltheim belegene Hufen an den Domherrn und Portenarius des Hochstifts Halberstadt, sowie Probst zu S. Bonifaz daselbst Matthias v. Oppen und den Domherrn Joachim Ernst v. Byern, Probst zu S. Pauli in Halberstadt, als Vorstehern des Baumeisteramts des Hochstifts Halberstadt für 600 fl., die sie bereits empfangen, verkaufen zu dürfen.

Geschehen am Tage Sancti Bartholomei Im Jahre 2c. 1603.

Nach dem Original im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Ausführl. Regest danach in Jacobs Urkundenbuch von Langeln, Himmelpforte und Waterler p. 390.

531) 26. October 1603.

Kurfürstliches Rescript an die Amts-Kammerräthe auf Beschwerde Friedrichs v. Oppen auf Neuendorf, daß ihm einige in sein Gut gehörige Pächte nicht verabsolgt würden, seine Verschreibung und die Erbregister zu prüfen und demnächst zu berichten.

Datum Cöln 2c. den 26. Octobris Anno 603^{ten}.

Concept in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224^a, die v. Oppen betreffend, im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

532) 9. November 1603.

Die Testamentarien des verstorbenen Dechanten des Stiffts u. L. Frauen zu Halberstadt Barthold Sperber, darunter auch der Domherr, Portenarius und Probst zu St. Bonifaz in Halberstadt Matthias v. Oppen, reversiren sich gegen die Schwester des Testators, die Wittve des Bürgers zu Goslar Hennig Kober, wegen der Verwahrung u. s. w. der ihnen übergebenen, zum Testament des B. Sperber gehörigen Obligationen und sonstigen Werthpapiere.

Geschehen vnd geben zue Halberstad Am Neunden Nouembris Sechzehen hundersten vnd dritten Jahr.

Mit Unterschriften und Siegeln der Aussteller, darunter auch des v. Oppen. Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

533) 9. November 1603.

Kurd Sonnabend und seine Ehefrau Ise geb. Sperber quittiren den Testamentarien des Stifftsherrn zu u. L. Frauen in Halberstadt Barthold Sperber, darunter auch dem Domherrn und Portenarius, sowie Probst zu St. Bonifaz in Halberstadt Matthias v. Oppen, über die Auszahlung der ihnen ausgesetzten Legate und zugefallenen Erbschaft.

Geschehen den 9. Nouembris Im Sechzehen Hundersten vnd dritten Jahr. Original im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

534) 8. d. (Februar 1604.)

Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich Gebrüder v. Oppen bitten den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg um ein Intercessionschreiben für sie bei den Regimentsrätthen des Herzogthums Preußen wegen der Muthung der gesammten Hand an Hansens v. Oppen Lehnsgütern in Preußen und Ergreifung von Maßregeln gegen George v. Radkau, der sich in die Güter gesetzt habe und sie verwüste.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Churfürst! E. Churf. G. seint unsere unterthenigst gehorsahme, gannzwillige, Pflichtschulbige dinste stets zuuoren bereit. Gnedigster Herr! E. Churf. g. können wihr unterthenigst nicht Pergenn, das wihr ann die Löbliche Preußische Regiments Rächte zu mutung der Lehen, dorauf wihr mit Hansenn von Oppen zu Bernickam versamlet, ingleichen auch vmb abschaffung eins mit Rahmen Görgen Ratckenn, so sich in solche gueter gesagt haben vund dieselbe sehr verwuusten soll, vnserem geuolmechtigen abzufertigenn vor habens.

Ob wihr nuhn wohl all außer allen Zweifel sein, Es werden wolgemelte Herrn Regiments Rächte vnserm Willichen suchen so woll in dem einen als dem andern Punct woll vor sich gnedig vund großgünstig geruhenn, So seint wihr

doch dero gänzlichen Zuversicht, das durch mittell E. Churf. G. gnedigsten Intercession vnd vorschafft wihr dozu vmb so viell mehr gelangen möchten.

Ist demnach an E. Churf. G. vnser unterthenigsts vnnnd Hochpfeifigs Bitten, dieselbe woltenn vns ann wolgemellte Herrn Regiments Rächte dahinn gnedigst verschreiben, das sie vns auf vnser oder vnser gevolmechtigten Pilsichs ansuchen mit gnediger vnnnd günstigen expedition vnnnd resolution versehen wolltenn. Daßelbe vmb E. Churf. G. unterthenigst zuuerdienen, seint wihr so woll willigt als Pflichtschuldigt

E. Churf. G.

unterthenigst

gehorsahme

Wilhelm, Jobst vnnnd

Hans Friederich von Oppen

gebrueder.

Gleichzeitige Abschrift vom Original, beigelegt dem vom Churfürsten Joachim Friedrich d. Cöln an der Spree den 9. Martii Anno 1604 an die Regimentsrätthe des Herzogthums Preußen erlassenen Intercessionschreiben, in welchem der Kurfürst ihnen das Anliegen der v. Oppen, seiner getreuen Lehnsleute und Diener, empfiehlt. (Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.) — George Ratte stammte aus einem altpreußischen, meistens v. Radkau geschriebenen Adelsgeschlecht, das vorher auf Michellau und Gablaufen im Amt Schönberg bezw. Pr. Holland sesshaft war. Er hatte Lucretia v. Oppen (doch wohl die schon oben genannte Tochter Wolfs v. Oppen) zur Ehe und leitete wohl daher sein Recht auf die Güter ab. Später kaufte er Eiservagen im Hauptamt Tappan, das er aber 1621 wieder veräußerte, und besaß noch 1643 Popowken im Hauptamt Barthen. Er hinterließ Nachkommen, deren Descendenz aber erloschen ist.

535) 6. März 1604.

Kurfürst Joachim Friedrich Markgraf von Brandenburg bestätigt das Leihgedinge des Wolf v. Zinnewitz auf Diedersdorf für seine Gemahlin Judith geb. v. Oppen, die ihm 400 Thlr. Ehegeld zugebracht hat.

D. Cöln an der Spree Im Jahre 1604, Sonnabend nach Estomihi.
Cop. Neomarch. XL. B. f. 129 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

536) 9. März 1604.

Bittschrift der Gebrüder Wilhelm, Jobst und Hans Friederich v. Oppen an die Regimentsrätthe des Herzogthums Preußen, nachdem sie gehört, daß Hans v. Oppen, ihr Vetter, hohen Alters wegen die Bewirthschaftung seiner Güter nicht mehr mit Nutzen leiten könne und sich außerdem noch George v. Radkau in die Güter gesetzt, dem Hans v. O. die Verwaltung, da er ohne Leibeslehnserberben sei, abzunehmen und ihm eine gewisse jährliche Competenz auszusprechen, den v. Radkau aber aus den Gütern zu weisen. Zunächst möge ihr Bevollmächtigter mit der Gesamthand belehnt werden.

Fürstliche Preussische wolvorordente Regiments Räte, Volgebörner, Edle, Gestränge vnd Ehrenveste, gnediger vnd großgünstige Herrn! E. g. Herligk. vnd g. seint vnser ganz willige, gevliffene dienste stets zuuoran bereit, Vnd machen vns keinen zweifell, denselben wird wißend seinn, Welchermaßen vnser sehliger vater Friederich vonn Oppen, mit Weiland seinem Brudern Wilhelm von Oppen, Hauptman zue Labiau sehligen, auf seine Preussische Lehengueter zue Bernickeyn, Schönenfließ, Godeckheinn vnd Pleinen, Welche an Iso vnser Vetter Hans vonn Oppen, Wilhelms sehligen Sohn, besizet, vorjamblett wordenn, auch so wohl er, vnser sehliger Vater, alß Hernacher wihr, seine Söhne, der gesambten Hand, so offte es noth gewesen, gebuerende folge gethan vnd dorauf von den löblichen Herschafften vnd der Regierung gnedigst vndt großgünstig beliehen worden, Ingleichenn das ist vorlengst befunden vndt vonn vns erwiesenn, das gemeltter Wilhelm vnd vnser Vater Friederich von Oppen leibliche Brüder gewesen, So gebenn auch daruon beigefügte wahrhafft Copien dero erlangeten inuestituren vnd Lehenbrieffe vnd ergangener Fürstlichenn vorordnungenn genugsahme nachricht. Wann wir vns dann erinnert, das vns nuhmehr ferners gebueren wölle, die Lehen vnd Beleihung weiter zu suchenn, Hettenn wihr vns zwart zue dero behuff gerne persöhnlich zu E. g. Herligk. vnd g. erhoben. Aldieweill wihr aber dozu iziges mahles wegenn allerhand schwerer ver hinderungenn nicht gelangen können, Alß habenn wihr an vnser Stad denn Ehrenuesten vnd Erbarn Herrn Christian Bußen mit genugsahmer instruction vnd Volmacht abgefertigett. Vnd ist an E. g. Herligk. vnd g. vnser dringlichß vnd Hochvleißigß Bitten, dieselbe woltten ihn an vnser stadt zulassenn, vns auch zue Continuirung der Lehenfolge mit alle dehme vorsehen vnd beleihen, so vns zu erhaltung derselben nötige, vnd solches geschehenen unterdienstlichen erjuchens genugsahme vhrkunde vnd schein zukommen zu laßen. So seinn wihr dorntwegen zue iederzeit alles das ienige, was vns alß getrewen Lehenleuten vormuege habender inuestitur oder sonsten oblieget, zustehett vnd gebuerett, inn allen trewen vnd mit vleiß adelich vnd erbarlich zuthun vnd zuerstaten erbötig.

Ob wihr auch gleich izigem Lehenshabern, vnsern freundlichen lieben vettern Hansen von Oppen, lange fristung seines Lebens, Ingleichen freien geruhigen besiz vndt administration seiner gueter Herzlich gerne wunschen vnd gönnen möchten, So ist vns doch glaubwirdig vnd zwart mit beschwerung zue gehör kommen, das er denselbenn Alters vnd großer schwachheit halber selbst gar nicht vor sein könne. Dannen hero sich dan einer mit nahmen Gürge Ratte, der doch sonstenn das geringste Interesse daran nicht hatt, dozu gethan vnd derselbenn ganz vnspfeglich vorstehen, auch alles nicht allein zu mercklicher abnahme, sondern auch zu gantzlicher vndt Cleglicher vorödung bringenn vnd treiben solle.

Wann aber solche gueter nach abgang gedachtes vnsern Alten Vettern, dieweill ihn der Almechtige Gott mit Leibes Lehen Erben nicht gesegnett, ohne

mittell auf vns als die nechsten anwarter fallen vnnnd dahero solches vnser vnstretigenn Interesse halber vnser hohe notturfft erfordert, dahin zusehen vnnnd darob zu sein, damit dieser vbeler Haußhalt abgestalt vnd vorbeßert vnnnd nichts minder vnser Ehrlicher alter Better gebührlig vnnnd notturfftig unterhalten werden müege, So können wir dabeı anderst nicht als vor vnser, sowohll gedachtes vnser geliebten alten Bettern vnnnd des Lehens selbst, ja auch zu forderst der Löblichenn Herrschafft, so die Seruitia dorauf zu fordern hatt, hohe notturfft ermessen, das wir vns des vnser vormalung vnnnd bestellung selbst annehmen vnnnd vermuege vnserer obliegenden schuldigkeit vnnnd gebuer, sowohll vnser Bettern unterhaltung, als des gangen Guts halber andere anstellung machen, Wie wir vns den bei Rechts vorstendigenn so weit Rechtens vnnnd information erholet, das wir des vnser vermuege der Rechte woll befugt sein. Wir seinn auch zwart auß allen Zweifel, das E. g. Herlichf. vnnnd g. vns des vnser nicht vordenden vnnnd nicht allein keine Hinderung, sondern vielmehr, wo noth, alle gebuerende Hülffe, Handbietung vnnnd vorschub dazı thun werdenn.

Domit aber ohne dero vorbewust vnnnd vorordnung von vns hierunter nicht vorfahren werde, Ist an dieselbe vnser ferners unterdienstlichs, Hochvleißigs Bitten, E. g. Herligf. vnnnd g. wolten in hochvornunfftiger erwegung aller dieser umstende durch ihre richterliche Hülffe vnnnd von Obrigkeit wegen obgemelten Ratfen auß den guetern weisen, dieselbe vns an die Hand geben, vnsern Alten Bettern inn gebuerende Acht nehmen vnnnd vns maßgeben, wie viel ihme zu seiner Ehrlichenn, Adelichenn vorsorgung gereicht werden solle. Als wollen wir mittelft Göttlicher hülfe mit allen trewen vnnnd vleiß darob sein, das die gueter wiederumb uf gebuerenden stant gebracht, auch daruon uf zutragende felle die gebuerende Seruitia getrewlich vnd volkömlich geleistet vnnnd vnser Altter Better seinem stande gemetz zeit seines lebens Adelich vnnnd Ehrlich vorsehen, vorsorget vnnnd unterhalten werden solle.

Hierinne wolten sich E. g. Herligf. vnnnd g. vnsern habenden vortrawen nach gnedig vnnnd großgünstig erweisen; daselbe sein wir mit allen schuldigen diensten bestem vermuegen nach zu erwiedern iederzeit ganz willig vnnnd gevligen, E. g. Herligf. vnnnd g. hiermit Göttlicher beschirmung vnnnd deroelben vns zue gnaden vnnnd gunsten unterdienstlich enpfelendt. Datum Newendorff den 9. Martii Anno 1604.

E. g. Herligf. vnd g.

Unterdienstwillige

Wilhelm von Oppen

Jost von Oppen

mein Hant

Hans Friedrich von

Oppen.

Adresse: Den Wolgeborenen, Edlen, Gestrengen vnnnd Ehrnvesten, den Fürstlichen Preußischen wolvorordneten Regiments Rähthen, vnsern gnedigen vnnnd groß gönstigen Herrn.

Nach dem Original mit den eigenhändigen Unterschriften der drei Supplikanten und drei auf der Außenseite der Adresse aufgedruckten Siegeln unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Vergl. unten Nr. 538, 539.

537) 30. März 1604.

Kurfürst Joachim Friedrich, Markgraf von Brandenburg bekundet, die ihm im Original vorgelegte, am Tage Margarethens 1600 zu Kl. Wusterwitz vollzogene Ehestiftung zwischen Abraham v. Oppen auf Michel und seiner Ehefrau Ursula geb. v. Werder, die von ihm auf seinen Todesfall gegen ein eingebrachtes Ehegeld von 2000 fl. Meißnisch mit 4000 fl. beleibdingt worden, bestätigt zu haben.

Wir Joachim Friederich 2c. Churfürst 2c., Bekennen 2c., das vns vnser lieber getreuer Abraham von Oppen zur Michel ein Original Leibgedings Verschreibung mit seines Vetteren vndt der andern Beystande Beschwafften vnd subscriptionibus befrefftiget, am Dato zu kleinen Wusterwitz am Tage Margarethae, war der 13. Monatstag Julii, des 1600. Jahres, haltende unterthenigst furbringen laßen, krafft welches er auf seinen Todesfall seine eheliche Haußfrawe Ursula von Werders fegen 2000 fl. Meißnischer wehrung eingebrachten ehelgelde auf maß vndt gestalt versorget vndt beleibgedinget, wie folget, Nemblichen, wo sie seinen Todt erleben wurde, das sie als dan uf den fall mit 4000 fl. Hauptsumma Meißnischen Wehrunge auß seinen Lehnsgutern soll abgefunden werden, als nemblich 2000 fl. heraus zu gebenn vndt die ander 2000 fl. Zehrlichen aus dem Lehn, jedes hundert mit 6 fl., zu verzinsen, vndt das dieselben nach Ihrem Abgange wiederum in das Lehn verfallen sollen. Gleichergestalt sollen Ihr noch 300 Thaler auß dem Lehn zur wohnunge vndt dan auch 12 Thaler Zehrlichen zu Brenholz die Zeitt Ihres Lebens gefolget vndt gegeben werdenn, Nach Ihrem Tode aber diese Posten auch wiederum in das Lehn verfallen. Es hatt auch ferner gedachter Abraham von Oppen verwilliget vndt zugesagett, daß sie nach seinem Tode mit den Erbgeldern Ihres gefallens zugebohren vndt die hinzuwenden, wo sie will, macht vndt gewalbt haben solle, alles vermuge obgedachten solcher Leibgedings Verschreibung. Item so sollte Ihr leben (lang) diß Alles Zehrlichen auch ein Wispel Rogken Pacht aus den Mühlen zu Michel anstadt einer Morgengabe gefolget werden vndt sie solche Pacht auf Zeitt ihres Lebens zu genießenn befuget seinn, Mitt unterthenigster Bitte wir mochten in gnaden geruhen, sie damitt also zu beleibgedingen vndt solche ehestiftung dergestaltt gnediglichen zu confirmiren vndt zu bestetigenn. Wan wir dan solchem seinen unterthenigsten suchen vndt pitten in gnaden stadt gethan, Als haben wir, der Landesfürst, aus Chfl. macht von

Obrigkeit wegen obgedachte seine eheliche hauffraw Ursula von Werders darmit, wie obstehet, gnedigst beliebigedinget, auch oberzelte seine Leibgedings Verschreibung in Allen darein verleibten Puncten, Clausuln und Artickeln confirmiret vndt bestetiget, alles in krafft vndt macht dieses briefes vndt also, wo sie Ihres ehelichen Mannes Todt erleben wurde, das sie solches Alles, dergestaltt wie obgedacht, Zeit ihres Lebens zum rechten Leibgedinge haben, genießen vndt gebrauchen solle vndt muge, wie Leibgedings recht vndt gewonheit ist, vorgedachtes Ihres Mannes Erben vndt sonsten Jedermennigklichen ungehindert. Wir unsere Erben vndt nachkommen sollen vndt wollen sie auch jederzeit darbey gnedigst schutzen vndt handthaben; alles getreulich vndt vngesefhrlich. Brfundlich 2c. Coln 2c. Dinstages nach Annunciationis Mariae Anno 1604.

Gleichzeitige Abschrift im Copiarium s. r. Rep. 78 Nr. 99 f. 136. 137 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

538) 16. April 1604.

Der Regenten des Herzogthums Preußen Muthschein für die Gebrüder Jobst, Wilhelm und Hans Friedrich v. Oppen über die Nachsuchung der Lehen an den Gütern Warnikam, Schönfließ, Godocken und Plehnen.

Ben dem Verordneten Regenten des Hertzogthums Preussen haben die Edle vndt Ehrnueste Jobst, Wilhelm vndt Hannß Friedrich vonn Oppenn Gebrüdere durch Ihren abgeordneten Volmechtigen vber die Güter Warnickem, Schonenfließ, Gudeckheim vndt Pleinen die Lehen gebürlichen gesuchett.

Dessen zur Brkundt Ist Ihnen vnder den Hern Regenten zugeordnetem Secret dieser Muttzedel außgegeben worden.

Actum Königspergk den 16. Aprilis Anno etc. 1604.

Herr Burggraff	} subscripss.
Herr Marschalc	
Herr Cangler	

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg.

539) 16. April 1604.

Der fürstlich Preussischen Landesregierung Rescript an den Amtshauptmann zu Rastenburg. Auf Ansuchen der Gebrüder Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich v. Oppen durch ihren Bevollmächtigten wegen der gesammten Hand an den Lehngütern Hansens v. Oppen sei dieser nebst George v. Radkau („Radicke“), der sich auf den Gütern festgesetzt und sie devastiren solle, zum Termin auf den 7. Mai vorgeladen worden. Nun sollen im Amte Rastenburg aber noch andere v. Oppen wohnen, deren Beziehungen zu den v. Oppen nicht bekannt seien, weshalb ihm aufgegeben werde, sich nach denselben schleunigst zu erkundigen und auch sie gleichfalls zu obigem Termin vorzuladen.

— den 16. Aprilis 1604.

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

538) **16. April 1604.**

Vorladung Hansens v. Oppen und Georgs „Radicke“ (v. Radkau) unter Mittheilung der Abschrift einer Eingabe der Gebrüder Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich v. Oppen wegen behaupteter Gesamthand an des Erstern Gütern Warnikam zc. auf den 7. Mai früh Morgens vor dem Hofgericht in Königsberg zu erscheinen. Bleiben sie aus oder nicht, so werde, was Rechtens sei, auf den Antrag der Gebrüder v. Oppen erfolgen.

— den 16. Aprilis Anno etc. 1604.

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Vergl. Nr. 537. 540.

539) **20. April 1604.**

Kurfürst Joachim Friedrich Markgraf von Brandenburg giebt seinen Consens zur Verpfändung des Vorwerks Egeline (Egelingen) nebst Zubehör, welches der Hauptmann zu Oderberg Jobst v. Oppen auf Neuendorf und Frederisdorf dem Anton und Jacob Gebrüdern v. Borg auf Gräben für die zu 6 Procent mit Bewilligung seiner Brüder Wilhelm und Hans Friedrich v. Oppen geliehene Summe von 1200 Thalern am Dienstage „in den aufgehenden Osterlichen Feiertagen“ 1604 unterpfändlich verschrieben gehabt.

Cölln an der Spree 2. Aprilis Anno etc. 1604.

Gleichzeitige Abschrift im Copiarium Rep. 78 Nr. 101 f. 225^v. 226 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

540) **S. d. (Zwischen dem 8. und 11. Mai 1604).**

Supplik Christians Buss, Bevollmächtigten der ausländischen v. Oppen, an die Regimentsräthe des Herzogthums Preußen, worin er für die Anberaumung eines Termins auf den 7. des jetzt laufenden Monats Mai und Vorladung des Hans v. Oppen und George v. Radkau sich bedankt; da indeß Niemand erschienen sei und die Sache sich für ihn zu weit hinziehen würde, so bittet er, Siegmund v. und zu Egloffstein, Jacob v. d. Mülbe, Dr. jur. Michael Wilhelm und den Stadtschreiber zu Rastenburg David Reiche zu Commissarien zu verordnen, welche die Sache untersuchen, die beiden Obigen vorladen und wo möglich die Administration der Güter verfügen sollten.

S. d.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Vergl. oben Nr. 538 und f. die folgende Nummer.

541) 11. Mai 1604.

Der Regenten des Herzogthums Preußen Commissorium für Siegmund v. und zu Egloffstein, der nebst Jacob v. d. Mülbe, Dr. Michael Wilhelm und dem Stadtschreiber von Rastenburg David Reich auf Antrag des Bevollmächtigten der ausländischen v. Oppen Christian Buß zum Commissarius in Sachen wider Hans v. Oppen auf Warnikam und George „Radicke“ (v. Radkau) ernannt wird, sich am 11. Juni nach dem Hofe Warnikam zu begeben und die Partheien, auch die sonst noch im Amte Rastenburg gesessenen v. Oppen, vorzuladen, sich zu überzeugen, „wie darinnen gehauet vnd mit Administration derselben — gehohret worden“, ferner, wie der v. Radkau dazu komme, sich der Verwaltung der Güter anzumassen, endlich einen Vergleich über die Alimentation des Hans v. Oppen, eines alten schwachen Mannes, zu Stande zu bringen zu versuchen.

Datum Königsberg den 11. Maii Anno etc. 1604.

Original, unterzeichnet von H. v. Rautter, v. Bodewils und Christoph v. Rappen unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. S. Nr. 540. 542.

542) 4. Juni 1604.

Jacob v. d. Mülbe und Siegmund v. Egloffstein berichten den Regenten des Herzogthums Preußen, daß sie sich zwar dem erhaltenen Commissorium gemäß am 11. Juni nach Warnikam begeben würden, daß ihnen aber vorher eine von Georg v. Radkau geschriebene Eingabe Hansens v. Oppen zugekommen sei, worin er erkläre, daß der Termin unnöthig sei und sie sich beide nicht stellen würden. Deshalb trügen sie Bedenken, den Termin abzuhalten, und bitten um weitere Verhaltungsmaßregeln.

Gestrenge, Edele vnnnd Ehrenueste, großgünstige Herren Regenten 2c. Neben wunschung vnser freuntlichen grüßes vnnnd erbittung williger Dienste Haben E. Gestir. vnnnd Ehrnu. Beuehlich, vnnnd auferlegte Commission wegen der Außlendischen von Oppen, Hansens von Oppen seine igo inhabende Gutter, So woll die Administration derselben betreffende vnnnd waß dem mehr anhängt, wier woll empfangen. Ob wier vnß nun woll auf schierst kunfftigen angesetzten den 11. Junii zu Warnkaim In hanns von Oppen hoffe eingestellt, Wie dan auch allerseits, die Partte vom Herren Hauptman vñ Rastenburg vermuge der Herren Regenten Beuehlich 2c. Citiret worden vnnndt E. Gestir. vñ Ehrnu. zu geschickten Beuehlich in allenn die Volge geleistet hetten, So hatt vnß beiden Vnderschiedenen hans von Oppen (doch durch des George Radigken handt) gleiches lautttes schreiben laßen, wie inliegende in originali zu ersehen, Daß er vnser ankunfft nicht nöttig achte, viel weniger dieselben gestatten wolle, vñ vnß mit mehren vmbstenden, da wier ankommen möchten, solches zu gewarten, zuuernehmen

geben, Welches dan ein feltzam anfehen, auch allerley nachdencken giebett. Vnnd weilen gedachter von Oppen vnß beiden diese Commission zuuerrichten nicht gestatten will, wirdt ehr es vielweinigere, den vnß adiungirten Commissariis auch nicht gestatten Demnach vnß dan auf solches sein Schreiben, welches weitt vmb sich siehett, zu ihm in seinen Hoff zu begeben bedenklich, Alß gelanget an E. Gestr. vnd Ehrnu. vnser freuntliches bitten, dieselben wollen vnß vnbeschweret hierauf berichten, weissen wier vnß ferner dießfals verhalten sollen, vnß auch die eingelegten Schreiben wiederumb zurücker schicken. Thun E. Gestr. vnd Ehrnu. hiemit Gottes gnedigem schutz treulich beuehlen Datum Lamgarben den 4. Junii Anno 604.

E. Gestr. vnd Ehrenu.

Willige

Jacobus v. der Mülbe
Siegmund von vndt
zum Egloffstein, der linien
Egloffstein vndt Bernsfelß.
mpp.

Adresse: Den Gestrengen, Edelen vnd Ehrenuesten, Berordenten Herren Regenten des Herzogthumbs Preußen, Unseren großgunstigen Herren Freunden.

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

543) S. d. (Ende Juni oder Anfangs Juli 1604).

Wolf, Erhard und Wolmar v. Oppen erneuern die Muthung der Preußischen Lehnsgüter Hansens v. Oppen und bitten um einen Muthschein.

Gestrenghe, Edle, Ernueste, großgünstige herren! Regt erbietung vnserer unterthenigen gehorsamen dienst verhalten wir e. g. vnd e. g. nicht, wie das wir Zwaher lengst die lehn alß stammvettern wegen Hanszen von Oppen güttern alhie debito more ac ratione gesucht, auch den muthzettell, dafür wir unterthenigst dankbahr, empfangen. Wenn aber ieziger Zeitt vnser suchen zu reitieren sich geburen will, Gelanget vnser embsiges, untertheniges suchen nochmahln, hochgunstig geruchen, vnß führ lehnß folgere, qui feudi capaces sumus, gonstig erkennen, auch vns annehmenn, dießerwegen nochmahln geburende recognition mittheilen. Wollden vns dermaßen zu erzeigen wißenn, Das e. g. v. g. darob hochgunstigen gefallen haben vnd tragen sollen. Auch vmb e. g. v. g. hinwiederumb zuuorschulden, erkennen wir vnß unterthenigst geneigt auch willig

unterthenigst

gehorfame

Wolff, Erhardt
Wolmar die von Oppen.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist registrirt: Den supplicanten kann in Ihren suchen wegen ertheilung eines Mudtzebels nicht willfahrett werden, auß erheblichen vrsachen, weils den Supplicanten eine questio wegen der Güter movirett würde; derselben müsten sie gewarten.

544) **3. Juli 1604.**

Matthias v. Oppen, Domherr und Portenarius des Hochstifts Halberstadt, befindet sich unter den Repräsentanten des dortigen Domcapitels, als dasselbe mit dem postulirten Bischofe, Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig, einen Tausch über die Aemter Schneitlingen und Haus Reindorf schließt.

Geschehen zu Halberstadt nach der gnadenreichen Geburth vnsern einigen Erlösers Jesu Christi Im Sechszehenhundersten (so!) vnd vierten Jahr, den dritten Julii.

Original mit 2 anhängenden Siegeln im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Hochstift Halberstadt IX. Nr. 281.

545) **19. September 1604.**

Heinrich Julius postulirter Bischof von Halberstadt und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bekundet, dem Domherrn, Portenarius und Probst des Stifts St. Bonifacii in Halberstadt Matthias v. Oppen, sowie event. seinen Vettern Matthias, Peter Rudolf und Gottfried, sel. Gottfrieds v. Oppen Söhnen, die Lehnsanwartschaft und gesammte Hand an Joachims v. Gustedt Gut Deersheim verliehen zu haben.

— gegeben — vf vnserm Hauße Gruningen den 19. Septembris Nach Christi Jesu, Vnsern Lieben Herrn vndt einigen erlösers, gebuert im Sechtzehnhundertten vndt Vierten Jahr.

Gleichz. Abschrift im domcapit. Halberst. Consensbuche v. J. 1568—1617 f. 134^r—136 (s. r. Acta Domcapitel zu Halberstadt XIX. Nr. 17) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Der domcapitulareische Consens dazu erfolgte unterm 14. März 1606. Ib. f. 134 ff.

546) **29. September 1604.**

Obligation Heinrichs v. Oppen auf Schlalach und Senst gegen seinen „Schwager und Gevetter“ Hans Segeband v. Bredow über eine Schuld von 2000 Thalern, die dieser ihm geliehen und die er zum Theil zur Abtragung der Schuldpfist seines sel. Vaters Peter v. Oppen an Wicke v. Stralendorf auf Parchen, als Inhaber der auf Christoph v. Platen gerichteten Hauptverschreibung verwendet, welcher das Geld an Lippold v. Alizing ausgezahlt und wofür sein (Heinrichs v. O.) Vater sich verbürgt gehabt habe. Er verspricht das Capital von Michaelis 1605 ab jährlich mit 6 Procent zu verzinsen und setzt

eine halbjährige Kündigungsfrist fest. Zur Sicherheit bestellt er ihm ein Pfand mit seinem Gute Schlanach unter Bewilligung des Kurfürsten.

Geschehen vndt gegeben zu Schlanach am tage Michaelis, des Erzgengels, nach Christi, unsers Seligmachers, Geburt Im Ein tausendt Sechshundert vndt Vierden Jhare.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in vol. LVI. der Acten des Schöffensuhls zu Brandenburg f. 334—337 beim R. Amtsgericht zu Brandenburg.

547) S. d. (Gegen Mitte October 1604.)

Caspar v. Dargitz und Dietrich v. Bergen bitten die Regenten des Herzogthums Preußen, sie von der eines Rechtsstreits Christophs v. Schaffstedt, Klägers, wider Magdalena v. Oppen, Beklagten, halber ihnen über Letztere übertragenen Vormundschaft zu entbinden, nachdem sie nunmehr sich mit Hans v. Bocksen verheirathet habe.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im R. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist vermerkt, daß dem Antrage unterm 17. October 1604 stattgegeben sei, doch sollen sie zuvörderst über die Vormundschaft Rechnung ablegen. — Der v. Bocksen besaß Colmen, Seligenfeld und Galbuhnen und lebte noch 1619. Nach älteren Stammbäumen soll sie eine Tochter Hansens v. D. in der Mark und der Anna v. Hacke gewesen sein, was ich aber für schwerlich richtig halte, da sie doch in Preußen bevormundet war und also hier vor ihrer Verehelichung gelebt hat. Sie war vermuthlich doch wohl eine der beiden Töchter Wolfs v. D., die Magdalena und Lucretia hießen. Vergl. die Urkunde von Anfang Februar 1599 (Nr. 507). Von Hans v. D. steht es übrigens nur fest, daß er männliche Nachkommenschaft nicht gehabt hat.

548) 20. October 1604.

Joachim v. Gustedt auf Deersheim erklärt auf Ansuchen des Domherrn und Portenarius des Hochstifts Halberstadt, Probstes des Collegiatstifts S. Bonifacii daselbst Matthias v. Oppen seine Zustimmung zu der Gesamthandsbelehrung des Letztern und der Söhne dessen verstorbenen Bruders Gottfried, Peter Rudolf, Matthias und Gottfried v. Oppen mit allen seinen (des v. G.) vom Stift Halberstadt und dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig als solchem zu Lehn habenden Gütern auf seinen und seiner männlichen Leibeslehnerben Todesfall, wie der postul. Bischof und regierende Herzog von Braunschweig Heinrich Julius dem v. D. dies Recht verliehen habe.

Actum den 20^{ten} Octobris Anno 1604.

Fast gleichzeitige Abschrift in den Acta miscellanea den Domdechanten Matthias v. Oppen zc. betr. f. 28. 29 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vgl. Nr. 550.

549) 20. November 1604.

Schreiben Georgs v. Oppen an die Erzstiftisch-Magdeb. Regierung zu Halle, dem Hauptmann zu Jüterbog und Dahme Johann v. Salgaß aufzugeben, dafür

zu sorgen, daß er in der Schuldsache mit Friedrich Tristrand v. Klizing aus dessen ihm verpfändeten Pächten wegen Capital und Zinsen nun endlich befriedigt werde, nachdem der v. R. die Sache durch nichtige Einwendungen bis jetzt aufgehalten habe.

Datum Cöthenbladt den 20. Novembris Anno 1604.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klizing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 163^v—165 im R. Staatsarchiv zu Wezlar. Hierauf erging die entsprechende Verfügung unterm 29. November 1604 vom Domcapitel und von der Regierung unterm 10. December 1604 an den Amtshauptmann, den v. Oppen in die Pächte einzuweisen und ihn befriedigt zu machen (Ebendas. f. 165. 166). Nunmehr bat der v. R. unterm 11. December 1604 das Domcapitel, die Execution in seine Pächte zurückzuhalten, da er sonst an das Reichs-Kammergericht appelliren müsse (Abschrift Ebendas. f. 166^v. 167.

550) **23. November 1604.**

Heinrich Julius postulirter Bischof zu Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, bekundet, auf den Todesfall Joachims v. Gustedt auf Deersheim und dessen männlicher Leibeslehnserven den Domherrn und Portenarius des Hochstifts Halberstadt sowie Probst zu S. Bonifacii daselbst Matthias v. Oppen und den Söhnen seines verstorbenen Bruders Gottfried v. Oppen, Peter Rudolf, Gottfried und Matthias v. O. die gesammte Hand an allen Gütern, die der v. Gustedt von ihm als Bischof von Halberstadt sowohl, wie als Herzog von Braunschweig zu Lehn trage, verliehen zu haben.

Geschehen vnd geben auf vnser Behste Wolffenbuttell Nah Christi vnser Herrn Geburt Im 1604 Jahre am 23. Monattstag Novembris.

Fast gleichzeitige (unbeglaubigte) Abschrift in den Acta miscellanea den Domdechanten Matthias v. Oppen zc. betreffend f. 30—34 s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 548.

551) **15. December 1604.**

Des Domcapitels zu Magdeburg Erlaß an den Hauptmann zu Züterbog und Dahme Johann v. Salgast in Sachen Georgs v. Oppen wider Friedrich Tristrand v. Klizing, wie er es mit der Verfügung der Execution in des Letztern Pächte je nach dem Ausfall der Beweisaufnahme veranstalten solle.

Datum Halle den 15. Decembris Anno 604.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Prozeßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klizing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 171 im R. Staatsarchiv zu Wezlar. Hierauf erfolgte eine Eingabe des v. Oppen d. Michel 21. December 1605 an das Domcapitel, den Amtshauptmann zu beauftragen, ihn und seinen Mitgläubiger Ludwig v. d. Gröben in die v. Klizing'schen Pächte vollständig einzuweisen und sie im Besitz zu schützen, so lange bis sie sich wegen Capital und Zinsen daraus bezahlt gemacht (Abschrift Ebendas. f. 171. 172). Ein diesem Gesuch entsprechender Befehl erging nun unterm 9. Januar 1606

an den Hauptmann von Jüterbog (Abschrift Ebendas. f. 173). Hierauf wurden die Partheien vom Hauptmann unterm 12. Januar 1606 auf den 7. Februar zur Verhandlung vorgeladen (Abschrift Ebendas. f. 173^v. 174). Auf Grund derselben, die am 8. Februar 1606 stattfand (wobei der v. Kl. durch einen Anwalt vertreten war, der wegen Uebereilung protestirte), erließ der Hauptmann den Immissionsbefehl unterm 10. Februar (Abschrift Ebendaselbst f. 175^v ff.). Am 3. Februar war vom Domcapitel nochmals dem Hauptmann aufgetragen worden, im Falle, daß der v. Kl. bezüglich seiner Behauptung, seine Gläubiger befriedigt zu haben, beweisfällig wäre, die Execution zu verfügen. (Abschrift Ebendaselbst f. 178^v. 179.)

552) 1604.

Andreas von Klizingl, Georgens Son, Räte von Oppen, Andreas
starb chrislich zu Walsleben A. 1586 von Klizing's sel. Witbe hat dieses
den 17. Junij und ist den 23. Juni erbauen lasen Anno 1604.
dieselbst in den Kirchen erlich begraben. Uns Rhumb allein ist Christi Blut,
Das ehr von sundt vns waschen thut.

Inscription über dem Portal des Schlosses zu Demerthin mit den Jahreszahlen 1604 und 1748, zwei Klizing'schen und zwei Möllendorff'schen Wappen.

Nach Schmidt Urkundenbuch des Geschlechts v. Klizing S. 141. (Ob auch correct copirt?)

553) 5. Februar 1605.

Der Regenten des Herzogthums Preußen Muthschein für Christoph v. Ziegesar, Bevollmächtigten Wilhelms, Jobsts und Hans Friedrichs Gebrüder v. Oppen wegen Muthung der Lehen an den von Hans v. Oppen hinterlassenen Preussischen Gütern, nachdem die Leistung des Homagialeides zunächst abgelehnt worden.

Nachdem bey den verordneten Herrn Regenten des Herzogthums Preussen der Edle und Ehrnueste Christoff von Ziegesar als Wilhelmen, Jobsten und Hannsen Friedrichen gebrüderenn derer vonn Oppen gevolmectigter wegen Hannsen vonn Oppen Im Herzogthumb Preussen hinterlassenn Lehen güttler sich zue ablegung des schulbigen Lehen Eydts angegeben vndt aber die Herrnn Regentten auß erheblichen Ursachen die anerbundene Eydesleistung biß vff eine andere Zeitt verschoben, Als ist der vonn Oppen Gemechtigten (so!) nichts weniger wegen der gesuchten Belehnung vndt anerbottenn Homagii oder LehenEyds dieser Mutt jedel mitt getheilet worden. Vrkundtlichen mitt der Herrn Regenten zugeordneten secret becrefftiget vndt geben Königspergk den 5. Februarii Anno 1605.

Herr Hoffmeister	} subscripss.
Herr Burggraff	
Herr Marschalck	

(Als votirend sind vermerkt der Landhofmeister, Obermarschall, Dr. Loth, Albrecht Zinck, D. Weinbeer, Dr. Levin und Dr. Derschau.)

Concept unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Vergl. Königs Collect. gen. in der K. Bibliothek zu Berlin mit dem Citat: Rep. 7 s. Tit. 65^b im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

554) 21. Februar 1605.

Protokoll über die von den Domherren zu Halberstadt vorgenommene Wahl des neuen Domdechanten, wobei die meisten Stimmen sich auf den Domherrn und Portenarius Matthias v. Oppen vereinigten.

Donnerstages morgens, wahr der 21. Februarii, anno 1605 seindt zwey Notarii, als Herr Johan Lange vndt ich Johan Schulke, beyde Vicarii im Hohen stift, neben zwey gezeugen, als der Baumeister Herr Christoph Straube, Vicarius, vndt Laurentius Bule, Secretarius, in die vnterste Capittullstuben zu gewöhnlicher zeit gefodert worden, vndt hatt der Herr Senior Jochim Johan Georg von der Schulenburg wegen des Domb-Capittulls vnß Notarien vermeldet vndt angezeigt, welcher gestalbt ein Hoch vnd Ehrwürdiges Domb-Capittull auß hohen erheblichen vhrsachen anigo entschloßen, hinwieder ad electionem novi Decani im nahmen Gottes zu schreiten, vndt obwohl der Gebrauch hieueorn in vndt allerwege gewesen, daß solches vorhero in der Dombkirchen vndt zu vnser lieben frauen hieselbst per citationem affigiret vndt die abwesende vndt interessirte hiezu gefürdert vndt also ein gewisser tagt zue behuff deßen außgesetzt worden, So hetten iedoch Ihre Gnaden vnd Ehrwürden auß eglischen gewissen vndt dieserzeit mitt einfallenden schweren vhrsachen, sonderlich aber albiweill alle Capitularpersohnen in diesem itigen General-Capittull in voller anzahl nemine absente versamlet, solches vor diß mahl anstehen vndt diese stunde die Election vor sich gehen zu laßen; hetten vnß demnach beyderseits zu Notarien dieser election, so per modum Scrutini ac compromissi simul beschehen solte, bezuwohnen elegiret, vndt wolte vnß darauff so woll bey dem antt, so wir in vnser creation als auch reception der Kirchen geschworen, auch gleichfalls die zeugen vffs trewlichste ermahnet haben, die vota specialia niemandts zu reveliren, damitt nicht etwa gezend oder mißtrawen vnter den Herrn erwachsen vndt entstehen müchte, besondern dieselbe mitt vnß allerseits in vnser gruben zunehmen, sowohl auch den ritum ac diem electionis factae biß zur publication gleicher gestalbt bey vnß behalten, seint darauff entwichen vnd neben den testibus für der vntersten Capittullstuben vffgewarttet.

Darnach seindt alsobaldt Herr Ernst von Arensiedt, Herr Baltin von Barfuß vndt Herr Christoph von Beltheimb als verordnete Scrutatores vffgestanden vndt oben vff die große Capittullstuben gangen vndt vnß hinauff fürdern laßen, vndt hatt vnß Herr Ernst von Arensiedt als Senior Scrutator nachmahlen erinnert

die vota fideliter zu registriren vndt vffs papier zu bringen; seint darauff alle drey wieder hinauß gangen vndt ist Herr Ernst von Arenstedt allein wieder herreinkommen vndt sein votum für vnß außgeben, wie in ordine baldt folgen wirdt; ist darauff wieder entwichen vndt Herr Barfuß wieder herrein getreten, vndt Herr Veltheimb auch alleine herreinkommen votiret vndt wieder wegt gangen. Nach verrichtungß deßen seint wohl gemelte Herrn Scrutatores alle drey zuegleich wieder hereingetreten vndt sich vff die Banc versus septentrionem bey dem schappe niedergesetzt; darnach hatt der Camerarius Brandt Meyners, so vor der obersten stubenthür vffgewartet, den Herrn Senior Herr(n) Schulenburgk herrauff zu kommen gesodertt, welcher von Herrn Ernst von Arenstedt alles deßen, so zuuorn in der Capittullstuben furgegangen, erwehnet vndt sein gewißen Sehl: vndt Schligkeit in acht zu nehmen vndt sothane persohn zu elegiren, der sowohl in spiritualibus als temporalibus Ecclesiae inserviren vndt dem gangen stiftt nützlich sein künfte, so wohl auch alle andere Herrn in specie erinnert worden, solte darauff im namen Gottes sein votum eligendi vor vnß ablegen, vndt ist ein ieder Herr Secundum senium hierauff erfodert vndt also ermahnet.

Nomina Capitularium et vota eligentium

Ernestus ab Arenstedt

Valentinus a Barfues

Christophorus a Veltheimb

— Domini Scrutatores —

Rd. D. Joachim Joan Georgius a Schulenburgk

D. Mathias ab Oppen

D. Joachimus Ernestus a Beiern

D. Casparus a Wrampe

D. Ludovicus a Lochow

D. Hermannus Stahl

D. Abrahamus a Rintorf

D. Joachimus a Treschow

D. Eitel Johan ab Holla

D. Fridericus a Breitzken

D. Petrus Götze

D. Ernestus ab Hoppenkorff

D. Arnoldus Spiegell

D. Johan Levinus a Bennigsen.

Nach verrichtung deßen haben die Herrn Scrutatores vnß Notarien die Vota zu conferiren vndt die Persohn, so die meisten stimmen hette, ihnen zuuermelden befohlen, welches dan geschehen vnd daß Herr Matthiaß von Oppen zehn vnd also die meisten stimmen hette, ihnen angezeigt, vnd haben die herrn Scrutatores vnß neben den gezeugen in der obern Capittullstuben abermahls ver-

mahnet, die ergangene Vota niemandt zu detegiren, welches wir denselben sämptlich stipulatis manibus promittiret vndt zugesaget; seindt also alle mitt einander in die vnterste Capittullstuben gangen, darinnen die Herrn alle nach gewöhnlicher ordnung geseßen vnd versamlet gewesen, haben sich die Herrn Scrutatores ein ieder an seinen Ortt vndt stelle gesezet vndt wir nebenst den gezeugen seindt in der Thür stehendt piben. Dorauff Herr Ernst von Arenstedt angefangen, eß wüßten sich die Herrn zu erinnern, welcher gestalbt neben ihm Herr Barfuß vndt Herr Christoph von Beltheimb in dieser election zu Scrutatoren verordnet, hetten den actum electionis neben den Notariis nach müchlichem fleiß uerrichtet vndt befunden, auß der Notarien gehalten vndt conferirten registraturen vndt prothocoll saviell, daß der Ehrwürdiger Edler vndt Ehrenvestler Herr Matthiaß von Oppen, sein freundtlicher lieber Mittherr, per majora vota zum Decano dieser Kirchen hinwieder elegiret vndt erwehlet worden, hette solches den Herrn anzeigen vndt vermelden wollen; worauff Herr Matthiaß von Oppen angefangen vndt berichtet, daß seine weinige Persohn zu diesem schweren Ampte nicht genugsamb qualificiret, hette nichts liebers wünschen muegen, alß daß die Herrn ihn damitt vorschonet vndt einen anderen erwehlet hetten, inmaßen er nochmahls darumb gebeten haben wolte; er wehre ein schwache persohn vnd ein halber mensch, achtete der praelatur nichts, hette ahn daß mehr alß zu viel mühe vff dem Halse, dieses würde sein Todt sein, hette nicht gemeinet, daß die Herrn einen Catholicum erwehlet hetten, auß bewusten hohen vrsachen rebus sic stantibus vndt könnte sich derothalben nicht ercleren, wolte ein 14 Tage bedendzeit gebeten haben.

Hierauff der Herr Senior angefangen, er hörte solches gerne, wünschete ihm Glück, Heil, Segen vndt langes Leben; die 14 tage bedendzeit würden ihm dem Gebrauch nach billigt gegeben. Herr Arenstedt similiter fecit vndt haben alle Herrn ordine herumb votiret, nemine electioni contradicente, ihm glück gewünschet vndt die 14 Tage bedendzeit eingewilliget.

Votis finitis hatt Herr Matthiaß von Oppen wiederumb angefangen, er thete sich bedanken, daß ihm die Herrn die 14 tage inducias concediret, die glückwünschung wolte er noch zur Zeit keinesweges angenommen haben, besondern wolte den lieben Gott in seinem gebeth ersuchen, er wolle dieses werck zu seines heiligen nahmens ehre vndt dieses Stiffts wolffahrt dirigiren, wolte auch solches mitt seinen verwanten vndt freunden in rath stellen vndt sich nach verlauffenen 14 Tagen dermaßen ercleren, daß ein Hoch- vndt Ehrwürdiges Dombcapittull darob ein gutes genügen haben solle. Hatt darnach schließlich der Herr Senior Schulenburgk wiederumb vnß Notarien vndt die Gezeugen erinnert, dieses alles biß zur publication bey vnß bleiben zu laßen, welches wir also zuthun vnß verheßen vndt damitt dieser actus geendet worden.

Praesentibus testibus supra nominatis.

Erclerung des Newen Herrn Dombechanten.

Sonnabends den 9. Martii 605 ist von Herrn Ernst von Arenstedt Capittull bestellet vndt vnß Notarien sambt vorigen Zeugen vff zu warten befohlen worden vndt seindt derer zeit alle Herrn, exceptis D. Seniore, Lochawen, Beltheim vndt Bennigsen, so verreiset, neben dem Newen Herrn Decano im Capittull persönlich erschienen; eine halbesunde hernacher ist Herr Matthiaß von Oppen auß dem Capittull entwichen vndt, weil zu gleich die Vesper angangen, vff den Chor in seinen gewöhnlichen standt getreten vndt darnach wieder abgangen; seindt baldt darnach zwey Herrn auß dem Capittull, als Herr Hoppenforff vnd Herr Arendt Spiegell abgeschickt worden vnd ihn wieder hineinzukommen gebeten, nach welchem wir Notarien zusamt den gezeugen in daß Capittull zu kommen gefodert worden, vndt hatt alsobaldt Herr Matthiaß von Oppen zu reden angefangen vndt vermeldet, daß sich ein Hoch- vndt Ehrwürdig Domb-Capittull gnedig zu bescheiden wüßte, waß hieueorn wegen der election wehre vorgelauffen, weiln er dan derozeit 14 Tage bedenkzeit gebeten vndt dieselbe numehr abgelauffen, wie wohl er nun derozeit so woll, als diesen morgen, iegen Ihre Gnaden vnd Hochwürden allerhandt erhebliche motiven neben seiner inhabilitet vnd vngesundheit zu gemüth geführt, so befünde er iedoch, daß Ihre Gnaden vndt Hochwürden nicht geruhen vndt an solchen einwenden kein begnügen haben wolten; vndt damit er gleichwohl diesem hohen werck vnd göttlicher gnediger Vorsehung zufürderst, dahero diß vngeweiffelt entsprossen, sich nicht wieder legen, er auch gleicher gestalbt nicht pro otioso residente dieser Kirchen ac delicato martyre geachtet werden müchte, als wolte er dem lieben Gott vndt Ihro Gnaden vndt Ehrwürden hierinnen gehorsahmen vndt also dieses schwere munus in dei nomine hiemitt auff vndt angenommen haben. Er wolte auch den lieben Gott vmb seinen gnedigen seggen, verstandt vndt leibes gesundheidt bitten vndt sich vngeweiffelt versehen, eß würden seine freundtlichen lieben Mittherrn mit ihrem andechtigen gebeth zu Gott bey ihm treten, auch sonsten mitt rath vndt thatt in diesem schweren Wercke beypflichten, damitt er daß Ampt zu Gottes ehre, der Kirchen, deren persohnen, sowohl auch der löblichen Clerisey vndt dem gangen Stiffte zum besten vndt gedeilicher wolfahrtdt ansahen, mitteln vndt vollenden muege; hatt darnach vnß Notarien gebühlich requiriret, solches alles neben dem vorigen mitt fleiß zu registriren vndt ein offenes Instrumentum oder Decretum ad Reverendum et Illustrissimum etc. pro petenda confirmatione iuxta consuetudinem hujus Ecclesiae hierüber zuuerfertigen, welches wir vnß dan zu thun schuldig erachtet, solches auch noch diesen tagt, vermittelst Göttlicher Hülffe zuuervertigen, durch Herrn Johan Langer verständiget worden, vndt ist dieser actus hiemitt beschloßen.

Johann Schülke Notarius.

Assignatio possessionis.

Nach dem sich es biß anhero mitt der Confirmation verzogen, als ist heute dato den 25. Aprilis Anno 1605 dieselbe frümorgens ankommen vndt novo

decano insinuiret vndt von Seiner Ehrwürden also baldt Capittull zu machen bestalbt vndt anbefohlen worden, auff dem Chor mitt der Nonen zu singen innezuhalten, seindt die anwesenden Herrn erschienen vndt nach gehaltenem Capittull vndt praestirten jurament heraußkommen vndt seindt die Herren Seniores beyde, als Herr Schulenburgt vndt Herr Arenstedt, vorn angegangen, welchen der novus Electus Decanus alleine gefolget vndt ist Herrn Schulenburgt die rote Sammet bißhero in der Dombdechaney verwarlich gehaltene müße von Herrn Johan Langen in die Handt gegeben worden, die andern Herrn seindt nach ihrer ordnung biß in die Thorhür dem Herrn Dombdechant gefolget. Darauff seindt die gemelte Herrn beede Seniores vor dem Decano hero in den Chor gangen, denen er in seinen stülter gefolget, vndt seindt bey ihme einer ad dexteram, der ander ad sinistram vor daß gestülte getreten, alles sub decantatione horarum nonarum vndt ist ihme von Herrn Schulenburgt die rote müße also vffgesagt vndt gelüß gewünschet worden; ist baldt wieder abe vndt abermahl zu Capittull gegangen, alda ihm der locus assigniret worden. Darnach ist er finito hoc actu zwischen den Herrn Seniores innegangen biß ad Curiam Decani, da ihme dan possessio curiae per actum annuli von Herr Schulenburgt in beywesen des ganzen Capittull gegeben worden. Notarii et testes non fuerunt ad haec requisiti vndt seindt alle Herrn mitt ihme in den Hof gegangen vndt den baw besehen, vndt ist dieser actus hiemitt beschloffen worden vndt hatt mihr der Herr Dombdechant selbigen Abendt sub coena 1 Thaler zu 2 stübigen wein geben, vndt folgenden tages den Herrn Seniores beede pro data possessione seintwegen zuuerehren anbefohlen.

Johan Schulke Notarius.

Gleich. Abschrift im R. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Hochstift Halberstadt XVI. Nr. 3, 4.

555) **S. d. (Ende Februar oder Anfangs März) 1605.**

Wolf und Erich Gebrüder v. Oppen und Christoph v. Ziegefar als Bevollmächtigter der ausländischen v. Oppen richten ein Gesuch an die Regenten des Herzogthums Preußen um Consens zur Aufnahme von 200 fl. Polnisch auf die ihnen durch den Tod ihres Veters Hans v. Oppen zugefallenen Preußischen Güter desselben, damit sie die Leiche, die nun schon 18 Wochen über der Erbe gestanden, bestatten können, da auf den Gütern kein baar Geld oder Geldes Werth, was sie zu Gelde hätten machen können, vorgefunden sei.

Gestrenge, Edle, Ehrnuehste Herrn Regentten dießes Herzogsthumb Preußen! E. gstr. v. H. Geben wihr inn vnderthenigkeitt zuuornehmen, Nach dem wihr Erben des Weihlandt Hannß vonn Oppen Sehligen Inn die Nachgelassenn Lehengütter Rechtlichen auff E. gstr. v. H. befehl durch den H. Hauptman denn 4. Martii dießes Monats eingewiesen wordenn, Zur solchen gnedigen befehllich sagen Wihr Erbenn E. gstr. v. H. hohenn danck, Alß befinden sich Ihndt Inn vnder-

suchung der Gutter, daß kein bahr gelbtt, Willweniger bahres Gelbeswerdt vorhanden, So also geschwinde zu Gelden mochten gemacht werden, damit also die Leiche, so Ih fast 18 Wochen ober der Erden gestanden hat, möge zur Erden bestetiget werden. Wann dan auff den 21. Martii das Begrebnuß angestellet, Als gelangett an E. gstr. vnd H. vnser demuttigs bittenn, Vnß einen gnedigen schriftlichen volstendigen Zulaß Auß gnadenn vorstattenn, damit wirr auff solches begrebniß (das die Leiche kann zur Erden bestetiget werden,) 200 fl. Polnisch aufnehmen mogen. Daran geschihett Sunder Zweiffell daß rechtens gebuhr vnd solches vermoge vnßern Pflichten zuuerschulden erkennen Wirr vnß schuldig. Hierauff eins gnedigen bescheidt erwartende

E. Gestr. vnnd H.

wilige vnnd gehorsame

Wolff vnd Erich die vonn Oppen
Gebruder.

Nebenst Christoff vonn Zgefar,

der Außlendischen von Oppen Abgefertigten vollmechtigen.

Flüchtig geschriebenes Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg, mit dem außstehenden Vermerk, daß der erbetene Zulaß unterm 8. März 1605 ausgefertigt worden sei. Ebendasselbst das Concept des Consenses. S. fgd.

556) 8. März 1605.

Herzogl. Zulaß für die Gebrüder Wolf und Erich v. Oppen, sowie für Christoph v. Ziegefar, den ausländischen v. Oppen an den Gütern ihres verstorbenen Veters Hans v. O. in Preußen die Gesamtthand zu constituiren.

Gegeben den 8. Martii Anno etc. 1605.

v. Oppensche Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. S. Nr. 561.

557) 25. April 1605.

Jurament des Domherrn und Portenarius des Hochstifts Halberstadt Matthias v. Oppen als neu erwählter Domdechant.

Ego Matthias ab Oppen Juro et promitto, me velle apud Ecclesiam residere et ab eadem ultra vnus Mensis spatium continuum sine voluntate et expresso capituli consensu sive maioris et sanioris partis nullatenus absentare, omni fraude et dolo cessante, Item quod Decanatum sine voluntate Capituli vel maioris et sanioris partis nullatenus permutabo Nec etiam simpliciter nisi ad manus Capituli resignabo, Item quod in Canonicos nullam jurisdictionem nisi una cum Capitulo et iuxta antiquam Ecclesiae consuetudinem exercebo, Item quod ultra praedictum Decanatum et quod huic est incorporatum aliquod aliud Beneficium, quod conferri consuevit solis Canonicis Emancipatis, non recipiam nec etiam tenebo sine expresso

consensu et voluntate Capituli, Item quandocunque Capitulum ex certis causis, necessitate vel alia quacunque, aliquod praestiterit subsidium vel contributionem de fructibus Beneficiorum vel offitiorum in Ecclesia, quod tunc tale subsidium vel huiusmodi Contributionem a vicariis (so!) etiam praestandis vel etiam aliam quamcunque ordinationem de ipsis vicariis per Capitulum peramplius fiendam non impediam nec me opponam quouis modo, sed quantum in me est promouebo. Etiam ad requisitionem Capituli praefatos vicarios huiusmodi obseruare et praestare expensis Capituli compellam. Item quod in vicarios huius Ecclesiae sine consensu Capituli nullas imponam exactiones, Nec aliquas ab iis petitiones pecuniarias exigam quocunque quaesito colore, Item quod pro offitio seu pro offitiis apud sedem Apostolicam seu summum Pontificem, per quod aut quae Decanatus Halberstadensis Ecclesiae reservari possit, nullatenus instabo neque acceptabo, etiamsi motu proprio offerrentur. Sic me Deus adiuuet et haec sancta Dei Euangelia. Actum Halberstadii in stuba Capitulari 25. Aprilis Anno 1605.

(L. S.)

Matthias ab Oppen.

Eigenhändig von ihm geschriebenes und besiegeltes Original im R. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Hochst. Halberstadt XVI. Nr. 3, 4.

558) S. d. (Gegen Ende Mai 1605).

Supplik der Margaretha geb. v. d. Streithorst, Wittwe Ottos v. Oppen, an die Regenten des Herzogthums Preußen, ihr und ihren unmündigen Kindern Lorenz v. Bronsart und George v. Bredien zu Vormündern zu verordnen und nicht zu gestatten, daß, bevor sie gehört wäre, die Ansprüche der Gebrüder Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich v. Oppen und der anderen ausländischen v. Oppen an die Nachlaßgüter Hansens v. Oppen zum Austrage gebracht würden, da ihr und ihren Kindern auch Anrechte an diese Erbschaft zuständen.

Gestrenge, Edle, Ehrnuehste Herrn Regentten dießes herzogsthumb Preißenn! E. Gestr. vnd H. gebe Ich Arme, Elende, Hochbetrübte Wittib Inn vnderthenigkeitt weheklagende schmerglichen zuuernehmenn, daß Ich mit betrübtem Gemueet erfahren, daß des Hans vonn Oppenn Nachgelassen gutter partiret werdenn, daran Ich sambdt Meine armen Elenden, vnmündigen Kinder Interessiret. Weill dann Wilhelm, Jobst, Hans vndt Friedrich (so!) vonn Oppenn Trenn Fetteren Wulff vnd Erich den 17. Maii vor das F. Hochadelige Hoffgericht Citiren laßenn vnd also wegen weilandts Hansens vonn Oppen gutter ferner Ihm Process zuuerfahren willennß,

Alß gelangett Ahn E. Gestr. vnd H. vmb der heiligen gerechtikeidtt willenn mein emfiges demuttigs Pfliehen vnd bittenn, E. Gestr. vnd H. geruhen sich in

gnaden meiner sambdt meinen armen Elenden Kindern anzunehmen vnd den Lorenz Brunserdt, Georgen Brodin beides mir vnd meinen armen Kindern zu Vormundern verordnen vnd bestetigenn zu lassen, Inn gnaden Ihnn zu befehlen,

Immitteltst aber dem Wilhelm, Jost vnd Hans Friedrich vonn Oppenn Inn process zuuerfahren nichtt zu gestattenn, Sondern mich sambdt meinen armen Kleinen, vnerzogenen Kindern In Obgedachter Vormundtschafft zuuorhen In gnaden horen, Nachmalß Alß dan In der sachen vorbescheiden, was recht ist. An dem geschieht sonder Zweiffell des rechten gebühr. Vnd solchs sambdt meinen Elenden, Verlassnen Kleinen Kindern in vnserm Cristlichen Gebedt zu Gott ruffende zuerschulden, wollen wir hogstes beslißen ewig befunden sein. Thun hierauff einen gnedigen Abscheidt erwartenn.

E. Gestr. vnd H.

gethrene

vorbitterin

Margareta Streithörsten, Otta

von Oppen Elende ver-

lassene Wittib, sambdt derselben

Armen Elenden, vnmundigen

Kleinen Kindern.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist vermerkt, daß das Tutorium unterm 28. Mai 1605 ausgefertigt sei.

559) 7. August 1605.

George v. Oppen auf Michell fragt die Schöffen zu Brandenburg, ob er einen gefangenen Schäferknecht Caspar Palm, einen rohen, gewaltthätigen Menschen, der heftige Drohungen ausgestoßen, verschiedene Leute gemißhandelt habe und deshalb zur Haft gebracht worden sei, nicht torquieren lassen dürfe. Er überschickt die Zeugenansagen.

Datum Michell den 7. Augusti Anno 605.

Original im vol. LI. der Acten des Schöffensstuhls zu Brandenburg f. 196 beim K. Amtsgericht daselbst. Der Spruch lautete auf Verweisung aus dem Gericht.

560) 10. August 1605.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung zu Dresden Rescript an den Amtshauptmann zu Wittenberg und den Schöffer zu Belzig zu berichten, was es mit den Irrungen der v. Oppen mit der Gemeinde zu Schwanebeck im Amte Belzig wegen des sog. Nieder-Bornhagens, betreffs welcher Irrungen der Kurfürst von Brandenburg ein Intercessionschreiben an den Kurfürsten von Sachsen gerichtet, für Bewandniß habe.

Besten Rath und liebe Getreuen, Welcher gestalt der Hochgeborne Fürst, Herr Joachim Friedrich, Marggraf zu Brandenburg und Churfürst etc., Unser freundlicher lieber Vetter, Herr Vater und Bruder, daß Dem Capitul zu Brandenburg vorbitlich verschreibet, damit die von Oppen, so mit der Gemeinde zu Schwanebeck in unserm Ambt Belzig wegen eines Buschholzes und Hütung, der Nieder-Bornhagen genant, streitig, bey Ihrem lang hergebrachten besitz desselben gelassen werden mögen, daß habt Ihr mit mehrern auß dem beschluß zuuernehmen.

Darauf ist hiermit unser begehren, Ihr wollet uns, waß es umb diese Irrungen vor gelegenheit und waß dißfalls allenthalben furgangen, mit wieder-sendung der Inlage zu ferner unserer vorordnung außführlichen berichten. Daran geschicht unsers willens gnedige Meinung.

Datum Dresden den 10. Augusti Anno 1605.

Original-Concept im Copialbuche des Kurfürsten vom Jahre 1605 f. 175^v. 176 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

561) **22. August 1605.**

Kurfürst Joachim Friedrich Markgraf von Brandenburg bewilligt dem Johst v. Oppen wegen seiner ihm und seinem Vater, weiland Kurfürsten Johann George, treu geleisteten Dienste und Aufwartung freies Jagen und Hegen auf den Feldmarken Lüdersdorf, Pausin, Bollekendorf und Hirschsprund.

Gegeben zu Rossen 1605 den 22. Augusti.

Königs Collect. geneal. s. t. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin nach urf. Quelle im Geh. Staatsarchiv daselbst.

562) **S. d. (Anfangs October 1605).**

Wolf und Erich Gebrüder v. Oppen bitten den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, auf den ihnen nach dem Tode Hansens v. Oppen zugefallenen Antheil seiner Nachlaßgüter, in die sie sich mit ihren ausländischen Vettern in capita dergestalt getheilt, daß letztere ihnen noch 1200 Mark heraus-zuzahlen und sie selbst 38 $\frac{1}{2}$ Hufe zu Warnickam erhalten haben, 1000 Mark zur Verbesserung des Gutes aufzunehmen.

Durchleuchtigster, Hochgeborner, Gnedigster Churfürst vnnd Herr! E. Chur vnnd Fr. Ditt. sein unser vnterthenigst gehorsame dienst zuor, Gnedigster Churfürst und Herr! E. Chur vnnd Fürstliche Ditt. werdenn von derselben verordneten H. Regenten des Herzogthums Preußen Relative gnedigt ohn zweiffel berichtet sein, Welcher gestalt wir durch Recht und vrtheil ein Erbschafft egllicher lehen gütter nebenst unsern ausländischen vettern von Hannß vonn Oppen seligen herrrührende erhalten, welche erbschafft hernach zwischen vnns in capita getheilt, unsern vettern zwar eglliche huben und der hoff Warnickam gegen 1200 mark,

so sie vnns von künfftigen Martin ubers Jahr nebenst 70 mark zinsen zue erlegen verbrieffet vnnd zuegesagt, vnns aber ingesamlt $38\frac{1}{2}$ huben zuegetheilet worden. Wenn wir aber zue verfodderung vnnd erbesserung des Lehens eines stück gelbes benötigt, Als ist vnser vnnterthenigst bitten, E. Churfr. Dhtt. wollen vnns zuelassen vnd vergunnen, das wir auff die vnns angetheilte $38\frac{1}{2}$ huben ingesamlt mögen ein Tausent mark auffnehmen.

Wir geloben vnnd versprechen hiemit vnderthenigst, das wir wollen, wann vnns ubers Jahr von vnsern vettern die gerurte 1200 mark erlegt werden, ohn seynnus diese 1000 mark widerumb abzalen vnnd die Lehen huben gentslich freyen.

Daran befodderen E. Churfr. Dhtt. ein gnediges werck, vnnd wir sein derselben zuelaß hiemit vnnderthenigst gewerttig.

E. Churfr. Dhtt.

vnnterthenigst

gehorsame

Wolff vnnd Erich
vonn Oppen gebrü-
dere.

Original unter den v. Oppenschen Familienpapieren im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist vermerkt, daß das Gesuch genehmigt und der Zulaß unter dem 17. October 1605 ausgefertigt sei.

563) **20. November 1605.**

Kurfürst Joachim Friedrich ertheilt dem Heinrich v. Oppen zu Schlalach auf dessen Gesuch Consens zur Veräußerung mehrerer Pächte an seinen Vetter Abraham v. Oppen zu Nischel, der ihm in seinen „anliegenden Rödten“ 300 Thaler vorgestreckt habe, nämlich zum wiederkäuflichen, Martini 1605 zu Schlalach geschenehen Verkaufe von $1\frac{1}{2}$ Wispel Roggen jährlicher Pacht im Dorfe Nischel und 32 Scheffeln Roggen aus der Mühle, in Raten von 8 Scheffeln zu Weihnacht, Ostern, Johannis und Michaelis, sowie 4 Scheffeln Roggen von Bernds Hofe am Martinitage zu erheben.

— Köln an der Spren 20. Novembris 1605.

Gleichzeitige Abschrift im Copialbuch Rep. 78 Nr. 161 f. 352^r im Rgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

564) **16. December 1605.**

Lehnbrief des Domdechanten und Portenars zu Halberstadt, auch Probst des Collegiatstifts S. Bonifacii daselbst Matthias v. Oppen für Heinrich und Julius Philipp Gebrüder Bötticher über 2 Hufen im Felde zu Runstedt.

— gegeben — im Jahre Nach Christi, vnserß Erlöserß vnd Sehligmacherß, geburt Ein Tausent Sechß Hundertt vnd Fünff, deß Mitwehen nach Luciae, wahr der Sechzehendte Monatß Tagß Decembriß.

Original mit Unterschrift und anh. Siegel im R. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Hochst. Halberstadt XV. Nr. 12.

565) 1605.

Jobst v. Oppen, furbrandenburgischer Kammerherr, wird vom Kurfürsten Joachim Friedrich Markgrafen von Brandenburg in seiner Schuldverschreibung über 10000 Thlr. für die Herzogin Agnes von Schleswig-Holstein zum Bürgen gesetzt.

Erwähnt in der Liquidationschrift der Gläubiger und Interessenten des sel. Jobst v. Oppen von 1623 in den Acten s. r. Rep. 61 Nr. 35^b f. 4 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die abschriftlich beigelegt gewesene Obligation ist nicht mehr vorhanden.

566) 28. Januar 1606.

Friedrich Tristrand v. Klizing schreibt an das Domcapitel zu Magdeburg und bittet, sich nochmals aus den von ihm überreichten Beweisstücken zu informieren und die ihn ruinirende Execution zu sistiren. Auch sei George v. Oppen gar nicht befugt, ohne nachweislichen Auftrag für seinen Consorten Ludwig v. d. Gröben aufzutreten und dessen Forderung an ihn (Kl.) geltend zu machen.

Datum Züterbog den 28. Januarii Anno 1606.

Abschrift aus dem Jahre 1608 in den Proceßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klizing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 180 bis 182 im R. Staatsarchiv zu Weimar. Unterm 7. Februar 1606 erhob er weitläufige Einwendungen gegen die Execution bei dem Hauptmann von Züterbog Johann v. Salgast. (Ebendas. f. 182^v ff.) Von Züterbog aus am 8. Februar 1606 bat George v. Oppen das Domcapitel, ihn bei der ihm gegen den v. Kl. bewilligten Execution zu schützen und der von seinem Gegner eingelegten „Protestation oder Apellation“ keine Folge zu geben. (Ebendasselbst f. 187^v ff.) Darauf beantragte d. Züterbog 24. Februar 1606 der v. Klizing beim Domcapitel, seiner Appellation zu deferiren und dem Hauptmann von Züterbog anzubefehlen, mit der Execution einzuhalten. (Ebendas. f. 189^v ff.) Es folgt dann das eigentliche Appellations-Instrument vom 13. Februar 1606. (Ebendas. f. 193^v ff.) Die Regierung in Halle setzte unterm 1. März 1606 den Hauptmann von Züterbog von dem zur Beschlußfassung über die Appellation Klizing's auf den 4. April anberaumten Termine mit dem Auftrage in Kenntniß, die Partheien davon zu benachrichtigen. (Ebendasselbst f. 202^v ff. 203.) Unterm 15. März 1606 machte die Regierung zu Halle dem Amtshauptmann v. Salgast bekannt, daß sie auf Antrag des v. Klizing den Termin auf den 23. März verlegt habe. (Ebendas. f. 210.) Am 23. April 1606 bat George v. Oppen das Domcapitel, nach Lage der Sache den v. Kl. mit seiner Gegenklage vor den ordentlichen Richter, den Kurfürsten zu Brandenburg, zu weisen. (Ebendas. f. 211 ff.) Dann wurde am 2. Mai 1606 dem v. Salgast vom Domcapitel eröffnet, daß in der Sache Klizing's wider G. v. O. auf den 26. Juni Termin anberaumt sei.

(Ebendas. f. 218), doch wünschte der v. Kl. am Pfingstabend 1606 eine Verlegung des Termins. (Ebendas. f. 220. 221.) Hierauf ersuchte George v. Oppen unterm 12. Juni 1606 das Domcapitel, entweder den v. Kl. mit seiner Klage an den ordentlichen Richter, den Kurfürsten von Brandenburg, zu weisen oder den Termin zu verlegen. (Ebendas. f. 221^v. ff.) Demzufolge wurde den Gebrüdern George, David und Caspar Ernst v. Oppen auf Kossenblatt unterm 18. Juni 1606 eröffnet, daß der Termin auf den 2. September verlegt sei (Ebendas. f. 224) und dies auch dem v. Kl. bekannt gemacht. (Ebendas. f. 225.) Auf Antrag Georgs v. Oppen vom 2. September verfügte das Domcapitel, da der v. Kl. im Termin nicht erschienen, an demselben Tage an den Amtshauptmann v. Salgast, daß er nunmehr nach dem Mandat vom 9. Januar 1606 executivisch verfahren solle. (Ebendas. f. 226 ff.) Unterm 3. November 1606 beantragte George v. Oppen beim Amtshauptmann v. Salgast, die unrichtigen Einwendungen des v. Kl. unberücksichtigt zu lassen und, zumal er (v. D.) die Executionsgebühr erlegt, mit der wirklichen Immission vorzugehen. (Ebendas. f. 231 ff.) Schon am 20. September hatte der v. Kl. um neue Terminsverlegung gebeten (Ebendas. f. 235), was auch von Seiten des Ranzlers Kilian Stiffer und Georgs v. Löben an demselben Tage befürwortet war. (Ebendas. f. 236.) Sein Ausbleiben zum Termin am 2. September hatte Caspar Ernst v. Oppen d. Stansdorf 3. August 1606 seinen Bruder George damit zu entschuldigen gebeten, daß er zu der Zeit einen Termin in seiner Sache wider Heinrich Otto v. Gersdorf vor dem (Niederlausitzischen) Landvogt habe. Er wies zugleich auf die Nichtigkeit der Einwendungen v. Klitzings hin, da derselbe doch den Erbvergleich ohne Vorbehalt mit unterschrieben habe. (Ebendas. f. 237. 238.) In gleicher Weise hatte sich David v. D. bei seinem Bruder George d. d. „Wochleb“ (in einer zweiten Abschrift f. 308. 309 steht deutlich Walschleben) 16. Juni 1606 entschuldigt, daß er den Termin in Halle nicht wahrnehmen könne, da er noch immer an seinem Schenkel laborire, und nur im Hause umhergehen könne. Hoffentlich werde Kl. sich erinnern, wie er gelegentlich der Genehmigung, seine Hochzeit während der Trauerzeit zu feiern, geflissentlich versichert habe, keinerlei Anforderungen an sie wegen der Hochzeitskosten zu machen. (Ebendas. f. 238^v. 239.) Unterm 26. September 1606 hob das Domcapitel die verfügte Execution wieder auf, da der v. Kl. eine Gegenforderung an George v. Oppen geltend machen wolle. (Ebendas. f. 240. 241.) Das betr. Gesuch des v. Kl. datirt vom 11. September 1606. (Ebendas. f. 241^v.—244.) Gegen die von dem v. Kl. nachgesuchte Dilation um 14 Tage protestirte George v. Oppen d. Kossenblatt 3. October 1606 beim Amtshauptmann v. Salgast mit dem Bemerkten, daß er zu dem angesetzten Termin nicht selbst erscheinen könne, da er zur Aufwartung bei der Kindtaufe zum Markgrafen Johann Sigismund nach Zechlin beordert sei. Er habe seinen Verwalter zu Michel George Regler beauftragt, die sofortige Immission in Antrag zu bringen. (Ebendas. f. 245. 246.) Hiergegen remonstrirte der v. Kl. unterm 5. October und bat, ihn nicht zu übereilen, sondern ihm Zeit zu lassen, seine Ansprüche auszuführen, damit er nicht zu anderen Rechtsmitteln greifen dürfe. (Ebendas. f. 246^v. 247.) Nunmehr reichte Kl. seine Gegenausführung am 10. October ein, worin er namentlich verlangte, daß George v. Oppen die von ihm behauptete Zahlung erweisen solle. (Ebendas. f. 248—253.) Hierauf erhielt der Amtshauptmann vom Domcapitel unterm 14. October 1606 den Befehl, George v. Oppen auf die Gegenausführung des v. Kl. zu hören. (Ebendas. f. 254.) Demzufolge beantragte unterm 20. October der v. Kl. die Aufhebung des Arrestes der Pächte beim Amtshauptmann. (Ebendas. f. 255. 256.) Hierauf folgte die Rechtfertigungsschrift des v. Kl. und seine Gegenliquidation, welche auf Höhe von 2142 Thaler abschließt. (Ebendas. f. 257—262.) Es ergibt sich daraus, daß der v. Kl. verlangt: 1) 400 Thlr.

Hochzeitsgelder (als den Nominalbetrag der aufgewendeten Kosten), 2) 696 Thlr. Zinsen davon von 1577 an bis 1606, 3) 100 Thlr. Schadenserzatz für die nicht gehörig angestellte Wirthschaft, 4) 300 Thlr. für Betten, Leinwand, Risten, Kästen und dergleichen, 5) an Zinsen davon zu 6 Monat 522 Thlr., 6) 100 Thlr. von wegen des sel. Andreas v. Klizing, 7) 42 Thlr. Macherlohn für eine Kette von $5\frac{1}{2}$ Kronen, wegen 12 Dgd. goldener Buckeln, die Rätthe v. Oppen ihrer Schwester Ursula (des v. Kl. Ehefrau) geschenkt. — Unterm 23. October 1606 bat nun George Regeler den Amtshauptmann v. Salgast um Anberaumung eines neuen Termins in der Immissionsfache (Ebendaselbst f. 268^v. 269), aber am 17. November 1606 ersuchte der v. Kl. das Domcapitel abermals um Inhibirung der Execution bezw. Immission. (Ebendas. f. 269^v.—271.) Das Domcapitel verfügte darauf unterm 17. November an den Amtshauptmann v. Salgast, die bisherigen Einnahmen aus den v. Klizing'schen Pächten zu berechnen und zu prüfen, inwieweit die Befriedigung des v. Oppen geschehen sei. (Ebendas. f. 272^v. 273.) Hierauf stellte der v. Kl. am 2. December 1606 vor, daß er bis zur endgültigen Entscheidung der Sache im Besitz und Genuß seiner Pächte gelassen werden möge. (Ebendas. f. 273^v.—276.) Allein am 6. December wurde verfügt, daß es bei der Execution sein Bewenden behalte. (Ebendaselbst f. 276^v.) Unterm 13. December 1606 beauftragte das Domcapitel den Amtshauptmann v. Salgast, den v. Oppen, vorzufordern, um ihn zu bewegen, ob er zur Abrechnung zum wenigsten desjenigen, was ihm an Ehesteuer und Hochzeitkosten seines Theils obliege, sich verstehen wolle, und dann einen gültlichen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. (Ebendas. f. 277^v.—279.) Dies geschah infolge einer Eingabe Kl.'s vom 10. December. (Ebendas. f. 279^v.—283.) Bald darauf erfolgte eine Intercession des Domprobstes Hans Löser d. Dschag 16. Januar 1607 beim Domcapitel zu Magdeburg, den Amtshauptmann v. Salgast anzuweisen, die Execution bis zur nächsten Leipziger Messe auszusetzen (Ebendas. f. 292^v.—294), da George v. Oppen sich unterm 19. December 1606 an das Domcapitel mit Beschwerde über den Amtshauptmann v. Salgast gewendet und gebeten hatte, demselben allen Ernstes die Vollstreckung der Execution anzubefehlen, mit der er bis jetzt immer gezögert habe. (Ebendas. f. 294^v.—298.) Angegeschlossen ist die Replik Georgs v. Oppen auf die Einrede des v. Kl. (s. oben) und dessen Gegenforderung. (Ebendas. f. 298—307.) Darauf verfügte am 19. Januar 1607 die Regierung zu Halle an den Amtsh. v. Salgast, daß wenn der v. Kl. seinem Versprechen zur Zahlung innerhalb sächsischer Frist nachkomme, die Execution so lange auszusetzen sei; im andern Falle aber solle damit sofort verfahren werden. (Ebendas. f. 314. 315.) Dem Domprobst Hans v. Löser wurde dies unterm 21. Januar 1607 als Antwort auf seine Intercession zu erkennen gegeben. (Ebendaselbst f. 315. 316.) Es erfolgte dann ein neues Vermittlungsschreiben des v. Löser vom 5. Februar 1607 (Ebendaselbst f. 317) und das Domcapitel eröffnete dem v. Oppen unterm 18. Februar 1607, daß er sich bis Ablauf der dem v. Kl. gesetzten Frist zu gedulden habe. (Ebendas. f. 319^v. 320.) Dagegen bat George v. Oppen unterm 17. Februar 1607, seinem Gegner keine fernere Dilation zu bewilligen, sondern dem Amtsh. v. Salgast zu befehlen, unweigerlich die Execution zu vollstrecken (Ebendas. f. 321—323), worauf unterm 27. Februar der Bescheid erging, daß seinem Antrage stattgegeben werden würde, falls der v. Kl. zu Oftern nicht gezahlt habe. (Ebendas. f. 324.) Nun bat der Domprobst v. Löser unterm 9. April 1607 nochmals um Nachsicht für den v. Kl. mit Bezugnahme auf eine schriftliche Ausführung desselben. (Ebendaselbst f. 324^v.—326) und auch v. Klizing beantragte hierauf unterm 15. April 1607 beim Domcapitel, zur endlichen Regulirung der Angelegenheit ihm mit dem v. Oppen einen Termin anzuberaumen. (Ebendas. f. 326^v.—330), worauf letzteres indeß den v. Kl. unterm 20. April 1607 aufforderte, seinen Gläubiger unweigerlich

zu befriedigen, widrigenfalls die Execution sofort vollstreckt werden müßte. (Ebendasselbst f. 330. 331.) Nunmehr meldete der v. Kl. mittelst Notariats-Instruments vom 18. Mai 1607 den Protest an. (Ebendaf. f. 331^v—336.) Am Donnerstag nach Johannis Bapt. 1607 beantragte George v. Oppen beim Amtshauptmann v. Salgast, nachdem nunmehr die seinem Schuldner gesetzte Frist verstrichen, schleunige Ausführung des Executions-Mandats (Ebendaf. f. 355—357) und bat am 1. Juli 1607 das Domcapitel um eine entsprechende Weisung an den Amtshauptmann v. Salgast. (Ebendaf. f. 359^v—362.) Demzufolge erging der entsprechende Befehl an den letztern unterm 3. Juli 1607. (Ebendaf. f. 366^v. 367.) Inzwischen kam der v. Kl. um Einstellung der Execution ein, weil er durch ein kaiserliches Inhibitrium geschützt sei, was dem v. Salgast unterm 11. September 1607 mitgetheilt wurde mit dem Bemerken, daß man sich wegen des angeblichen Inhibitriums erkundigen und demnächst das Weitere verfügen werde. (Ebendaf. f. 367^v. 368.) Am 13. September 1607 benachrichtigte der v. Kl. das Domcapitel, daß die Sache beim Reichs-Kammergericht anhängig gemacht sei, worauf am 16. September 1607 der Amtshauptmann v. Salgast vom Domcapitel aufgefordert wurde, alle bei ihm in der Sache verhandelten Acten einzusenden. (Ebendaf. f. 374.) Kurz vorher hatte George v. Oppen d. Cossenblatt 12. September 1607 den Antrag gestellt, trotz der unbefugten Appellation Klügings dem Amtsh. v. Salgast anzubefehlen, sofort mit der Execution vorzugehen. (Ebendaf. f. 374—382.) Schon am 6. Juli 1607 war George v. Oppen zum Termin vor dem Reichs-Kammergericht zu Speyer vorgeladen worden. (Ebendaf. f. 381^v—384.) Am 25. September 1607 erließ sodann das Domcapitel einen Befehl an den Amtshauptmann v. Salgast, dem v. Oppen die sequestrirten v. Klügingschen Pächte zu verabsolgen, doch nur gegen Revers, daß er das Domcapitel im Falle Unterliegens in seinem Proceß beim Reichs-Kammergericht schadlos halten wolle. (Ebendaf. f. 385.) Am 17. October 1607 erhielt der Amtshauptmann v. Salgast vom Domcapitel abermals Befehl, von den Klügingschen, dem v. Oppen verbleibenden Pächten wenigstens etwas dem v. Klüging zu seinem Unterhalt zu verabsolgen. (Ebendaf. f. 390^v. 391.) Am 7. December 1607 bat der v. Kl. das Domcapitel um Abschrift der Acten seines Processus gegen Erstattung der Copialien. (Ebendasselbst f. 391^v—393.) Die Genehmigung seines Antrages wurde ihm unterm 12. December bekannt gemacht. Hiermit endigen die Acten. Vgl. Nr. 567.

567) 10. Februar 1606.

Johann v. Salgast, Hauptmann zu Züterbog und Dahme und auf Thiendorf erbgeessen, bekundet, daß schon eine geraume Zeit her dem George v. Oppen Friedrich Dristrand v. Klüging aus seiner Schuldburkunde verhaftet sei, und da durch kein Mittel Zahlung zu erlangen gewesen, sei ihm auf Grund eines (abschriftlich inserirten) Rescripts d. Halle 9. Januar 1606 vom Domcapitel zu Magdeburg aufgegeben, den v. Oppen für sich und den von ihm vertretenen Ludwig v. d. Gröben in die v. Klügingschen Pächte einzuweisen, damit er sich wegen Capital und Zinsen daraus befriedige. Demzufolge sei heute (am 10. Februar 1606) die Execution in 5 Wispel Roggen- und Gerstenpacht, welche die Unterthanen von Neumark, Döbern, Werbig, Burgsdorf und Lübsdorf an den v. Klüging zu entrichten haben, vollstreckt worden, und zwar auf Höhe von 500 Thln. Capital und 427 Thln. restirende Zinsen, wogegen über die von dem v. Oppen liquidirten

Kosten zuvor rechtlich erkannt werden solle. Die Execution sei aber zunächst mit der Maßgabe erfolgt, daß wenn der v. Kl. binnen sächsischer Frist den v. D. nicht befriedige, dann die wirkliche Immission in die Pächte erfolgen und die Zinspflichtigen an ihn gewiesen werden sollen.

Signatum Züterbock den 10. Februarii 1606.

Unterm 16. September 1607 beglaubigte Abschrift in den Acten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer im R. Staatsarchiv zu Wezlar Litt. K. Nr. 706 f. 24 ff. Nachdem der v. Kl. in einem vom Hauptmann anberaumten Termine ausgeblieben, erging auf Instanz des v. Oppen ein neues Mandat an den v. Salgast unterm 2. September 1606, den v. Oppen nunmehr schleunigst in die 10 Wispel Pächte einzuweisen. (Abschrift Ebendas. l. c.) Dies Mandat wurde vom Domcapitel unterm 2. Januar 1607 wiederholt. (Ebendas. l. c.) Als der v. K. sich nunmehr zur Zahlung erbot, nahm das Domcapitel unterm 19. Januar 1607 für den Fall seine Verfügung zurück, daß die Zahlung wirklich erfolgen würde. (Abschrift Ebendas. l. c.) Unterm 5. Februar 1607 wendete sich von Cöln an der Spree aus Hans v. Löser an das Domcapitel mit der Vorstellung, daß er für den v. Kl. die Zahlung von 500 Thalern an den v. Oppen übernommen habe, aber vor Ausgang der Leipziger Messe keine Mittel flüssig machen könne, weshalb er um Frist bittet. (Abschrift Ebendas. l. c.) Der v. Löser (kurzsächs. Erbmarschall) wendete sich dieserhalb am 23. Februar 1607 auch noch an George v. Oppen (Abschrift Ebendas. l. c.) und das Domcapitel rescribirt unterm 18. und 27. Februar 1607 an den v. Oppen, daß er sich bis nach Beendigung der Leipziger Messe gedulden möge. (Abschrift Ebendas. l. c.) Unterm 17. Juni 1607 meldete der Amtshauptmann zu Züterbog dem Verwalter zu Michel, daß der v. Klizing die 500 Thaler keineswegs im Amt deponirt habe, vielmehr ihm durch den Notar eröffnet habe, daß er in der Sache appellire, da er der Schuld nicht geständig sei. (Abschrift Ebendas. l. c.) Nunmehr verfügte das Domcapitel zu Magdeburg unterm 3. Juli 1607 die wirkliche Immission des v. Oppen in die qu. Klizing'schen Pächte. (Abschrift Ebendas. l. c.) Darauf erfolgte die förmliche Appellation des v. Kl. an das Reichs-Kammergericht durch seinen Notar unterm 18. Mai 1607. (Original auf Pergament Ebendas. f. 42.) Am 15. September 1607 revertisirte sich das Domcapitel gegen den reitenden Reichs-Kammergerichtsboten Sebast. German, dem Reichs-Kammergericht binnen 2 Monaten Abschrift der in Sachen Oppen c/a. Klizing verhandelten Acten zuzufertigen. (Orig. Ebendas. f. 43.) Vergl. Nr. 566.

568) 14. März 1606.

Das Domcapitel zu Halberstadt erklärt seinen Consens und Bestätigung der vom postulirten Bischofe von Halberstadt, Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig unterm 19. September 1604 dem Domdechanten, Portenarius und Probst des Stifts S. Bonifaz zu Halberstadt Matthias v. Oppen für dessen vieljährige treue Dienste, sowie den Söhnen seines verstorbenen Bruders Gottfried v. Oppen, Matthias, Peter Rudolf und Gottfried v. D. verliehenen Anwartschaftsverschreibung und Gesamthand an den Gütern Joachims v. Gustedt zu Deersheim, Berem, Berßel, Osterwick u. s. w.

Wir Joachim Johan Georg von der Schullenborch, Senior, vndt Capitul-Gemein der Bischoflichen Kirchen zu Halberstadt hiemit vor uns vndt unsere

Nachkommen öffentlich bekennen vndt thuen kundt, daß der Erwürdiger, Edler vndt Ernuester Her Mattias von Oppen, Domdechant, Portenarius vnd Praepositus St. Bonifacii alhie, vnser gunstiger vndt freundtlicher lieber Mitherr, vns bei haltung dieses izigen general Capittells freundlich bericht vnd zuerkennen gegeben, welchermaßen der Hochwürdiger, Durchleuchtiger, hochgeborner Fürst vnd Herr, Herr Heinrich Julius Postulierter Bischoff zue Halberstadt, Hertzog zu Braunschweig vndt Lüneburgk, vnser gnediger Fürst vndt Herr, Ihn vndt Weilandt seines lieben Bruders Gottfriedus Seeliger gedechtnus Söhne Mattias, Peter Rudolphen vndt Gottfrieden von Oppen vndt ihre allerseits Manlichen Leibs-Lehns Erben aus sonderm gnaden mit allen denen guetern, so der auch Edle vndt Ernueste Jochim von Gustedt von Ihrer Fürstlichen Gnaden vnd dem Stifft Halberstadt zue Manlichen Lehen truege vnd haben solte, vñ seinen Tödtlichen Abgangt beanwarttet vndt zur gesambten Handt beliehen hette, laut dero ihme vndt seines Bruedern sohnen darueber mitgetheilter Gnaden-Vorschreibungk von Worten zue Worten also lautend:

Wir von Gottes Gnaden Heinrich Julius Postulirter Bischoff zue Halberstadt vndt Hertzog zue Braunschweig vndt Lüneburgk Thuen kundt vndt bekennen hiemit öffentlich vor vñß vnd vnser Nachkhomen an demselben vnserm Stiffte Halberstadt, auch sonstn gegen Jedermenniglich, das wir den Erwürdigen vndt Ernuesten, Vnsern lieben andechtigen vndt getrewen, Ern Mattiasen von Oppenn, Domdechanten vndt Portenarien der Bischofflichen vndt Probsten St. Bonifacii Kirchen in Vnser Stadt Halberstadt, vnd dan seines Bruders Gottfriedes Seeligen sohnen Matthiasen, Peter Rudolphen vnd Gottfrieden von Oppen gebrudern vnd ihren allerseits Manlichen Leibs Lehns Erben aus sonderm gnaden vndt wolgeneigtem gemuth, damit wir Ihnen allerseits gewogen, zuefoderst aber vmb des Portenarien nützlicher vndt getrewer Dienst willen, so ehr nunmehr in die eilfen Jhar vnser Halberstettischem Regierungk trewlich geleistet, mit dem auch Ernuesten, Vnserm Lieben getrewen Jochim von Gustedt vndt seinen Manlichen Leibs Lehns Erben in eine gesambte handt geliehen haben, leyhen ihnen, den von Oppen vndt ihren mitbenanten, in eine gesambte handt gegenwertiglich in vndt mit Kraft dieses briefes nachfolgende stuck vndt gueter, nemlich einen Sadelhoff zue Derßem vndt einen Rothhoff hinter der Custeren, das Dorff zu Derßem vndt Bexem mit Diensten, schoß vndt Laferne, Budelingk vndt aller gerechtigkeit, eine Möle zue Bexem vnd vier hueffe landes uf dem velde daselbß, Einen gartten mit einer huffen landes zu Bexem mit graselholz vndt aller zuebehorungk, die Lehmkuhle vor Derßem, Drey hueffe Landes auff dem Felde vor Badesleuen vndt einen Rothhoff im Dorff daselbst, zwo Huefen auff dem Felde zue Linde mitt Holz, grase vndt aller zuebehorungk, dritthalbe huefen landes uf dem velde zu Weltheimb vndt zwen huefen mit graselholz vndt aller zuebehorung, funf Morgenn grases vñ dem Steiger vor Osterwigk vndt zwen huefen

Landes auf dem Felde daselbst zue Walwie mit aller Zuebehorung, einen Hoff zue Berfel, einen Hoff zue Stotterlingen vndt eine Huefe Landes auf dem Felde, einen Zehenden an dem Lindberge, vndt eine halbe huefe halb auf dem Stotterlingischem felde vndt halb an der Landtwehr gelegen, vndt was sie des fürder mehr von vns vndt dem Stifftte Halberstadt von Rechts wegen zue Lehn haben sollen. Wir leihen Ihnen auch die gerichte, Oberst vndt Niederst, in den Dorffern Derfem vndt Bexem vndt zugehörige Feldern, Derfelben gueter Er Matthiaß von Oppen vndt vorberurtes seines Bruders Gottfriedes Seligen söhne vndt Ihre Manliche Leibs Lehns-Erben nun furbaß in Eine gesambte Handt haben, halten vndt geruiglich besitzen vndt auch hernacher Nüzlich genießen vndt gebrauchen sollen vndt mögen, als Manlicher Lehns gueter vndt zue foderst gesambter handt recht vndt gewonheit ist, vndt in allermassen der von Gustedt solche gueter allerseits bis dahero von vns vndt Vnsern hochloblichen Vorfahren an diesem Vnserrn Stifft Halberstadt zue Lehn gehabt, genossen vndt gebraucht, nichts iberall dauon außgeschlossen. Wir wollen vndt Vnsere Mitgedachte sollen auch pflichtig vndt schuldig seyn, die von Oppen vndt derselben mitgesetzte bey dieser vnser begnadungk vndt gesambter handt Vorschreibungk legen mennigliches Ansprache in vndt außershalb Rechtens zue schutzen, zue handthaben vndt zue vorthedigen, als offte solches von vns gesucht wirdt vndt souiel wir dessen von Rechtswegen zue thuen schuldig sein, iedoch mit dem Vorbehalt, das sich die von Oppenn oder Ihre mitgesetzte obangezogener gueter vndt derselben zue behorungk nicht ehe anmaßen oder zue ihren henden nehmen sollen, der von Gustedt vndt seine Manliche Leibs Lehns Erben sein dan zuevor mit thode abgangen vndt ihre lini Manlichs geschlechts sey genzlich vndt gar erloschen; alles ganz trewlich, sonder argelst vndt gefehrde. Deß wir in Vhrkundt diesen brieff mit eigener handt unterschrieben vndt vnser Insiegel wissentlich darunter haben drucken lassen, der gegeben ist vff vnsern Hauße Gruningen ahm 19. Septembris nach Jesu Christi, vnsern lieben herrn vndt einigen erlöfers, gebuert im Sechtzehenhundertten vndt vierten Jahre.

Vndt vns darauff vor sich vndt gemelte seine Vettern freundlich ersucht vndt gebeten, das wir ihm vndt seinen mitbenanten in gnaden vndt gueten in solche anwarttung vndt gesambte handt Consentiren vndt willigen mochten.

Dieweil wir nun sölich sein ziemliches suchen in sonder erwegungk, das er nunmehr an Vnser stat der Bischofflichen Regierungk in die eilff Jahre beygewohnet, derentwegen viel muhe vndt arbeit vff sich geladen vndt sich sonsten Vnsere vndt des Stiffts sachen zue mergklicher Vnserer vndt Vnserer Nachfohmen erspriechlichkeit mit hogsten vndt getrewen Bleiße lassen angelegen sein, auch bey ißo auffgetragenen muheseligenn Ambt der Dombchaney ferner woll thuen kan vndt will, allenthalbenn erwogen vndt ponderiret, So haben wir demnach in ob angedeutete gnaden Vorschreibungk gesambte(r) Hand der Gustedischen Gueter consentiret vndt gewilliget, Consentiren vndt willigen auch darein hiemit vnndt in Krafft dieses

briefses in optima et melioris iuris forma, wollen sie auch neben obhochgemeltem vnsern gnedigsten Fursten vndt Herrn dabey schutzen vndt gewehren vndt Niemandes anders Vnsern Consens zur gesamnten Handt, verpfandungt, oder anderer alienirung vndt beschwerungt obgedachter Gustedischer gueter geben vndt mittheilen.

Vndt do vergleichen aus mangell berichts dieser Concession vber Kurtz oder Langt von iemandt erlangt werden möchte, soll solches nichtigt vndt Krafftloß sein; Wir wollen auch dafur stehen vndt haften, damit daselbe zue Keiner wirglichtheit gerichtet, sondern denen von Oppen gegebene Vorschreibungt in allwege bey werden vndt Kreften bleiben, auch stett vndt feste gehalten werden solle, jedoch also, das mehr gemelter vnser mitherr gedachtes seines bruders sone vnd deren Manliche Leibes Lehens erben sich solcher Gustedischer Lehengueter in keiner Weise noch Wege unterfangen, viel weniger dieselben einnehmen sollen, es geschehe dan mit des Gustedt vndt seiner Manlichen Leibes Lehens Erben willen, oder sie nicht mehr vorhanden, sondern gantzlichen todes vorsahren wehren. Treulich vndt sonder gefehrde. Des zue mehrer Vhrkundt haben Wir vnser Kirchen große insiegel an diesen wiffbrief hengen lassen.

Geschehen im general Capitul Inuocauit nach Christi Jesu, vnsern einigen erlösers vndt Seligmachers, gebuert im Sechtzehen hundersten vnd sechsten Jare am 14. Martii.

Lectum et admissum in Capitulo generali 14. Martii Anno 1606.

Vorgeschriebener Consens ist denn 18. Martii in beysein Herrn Ernst von Arnstedts, Jochim Ernst von Biern, vnd Abraham von Rintorffen mit dem großen Insiegel auf dem Zietter vorsiegelt vndt darnach von mir der Herr Domdechant, weil an eglischen orttern zue wenig Wadß gewesen, gefragt worden, ob er es also annehmen wolte. Weil er aber die herrn nicht mehr bemuehen wolte, hat er mir 3 goltgulden, einem ieden herrn einen zuuorehren vndt Antonio Kopman einen halben harten thaler zuegeben zuegestellet, welcher es zwar, die Herren aber nicht, hingenhomen.

Laurentius Buel, Secretarius
publicae memoriae not.

Concept im domcapit. Halberst. Consensbuche v. J. 1600—1607 vol. II. f. 179. 180 (Acten s. r. Domcapitel zu Halberstadt XIX. Nr. 16^a) im Agl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

569) 25. März 1606

starb Anna v. Oppen geb. v. Klitzing.

Die auf sie gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

JOBI | SVB CRUCE TRIVMPHVS. | Das ist | Ein Christliche Leich
vnd Trostpredigt vber den | Spruch JOBS am 19. | Ich weiß, das mein Erlöser

lebt vnd Er wird mich her- | nach aus der Erde auffwecken. | Gehalten bey der
 Adelichen vnd Christ- | lichen Begrebnis der Weiland Edlen, Viel- | Ehrentugend-
 samen vnd Christlichen Frawen, Frawen ANNA | gebornen von Klizingen, des
 Edlen, Gestrengen vnd Ehrenvesten | Georgen von Oppen uff Cossenblad vnd
 Michel ehelicher Hertz- | frawen, welche am heiligen Osterabend zwischen 11 vnd 12
 Mittags Anno 1606 Sanfft vnd Seelig in warem Glau- | ben vnd anruffung
 zu Gott nach ausgestandenem langwierigen | Lager von dieser Welt abgeschieden
 Vnd den 7. Maii her- | nach Christlich vnd Adelich in der Kirche zu Cossen- | bladt
 bey grosser versamlung vnd vielen Threnen zur Erden bestattet | worden. | Ge-
 halten durch | M. Christophorum Treuer, | Pfarrern vnd Inspectorem zu
 Bessow. | Gedruckt zu Franckfurt an der Oder bey Johan Eichorn | ANNO
 MDCVI. |

Exemplar in der Bibliothek des Prediger-Seminars zu Wittenberg. Auch
 in der Stadtbibliothek zu Breslau.

Die Leichenpredigt ist gewidmet dem Wittwer George v. Oppen auf Kossen-
 blat und Michel, Hans v. Klizing auf Laubegal, Dietrich v. Winterfeld auf
 Kiepnitz, sowie den Kindern Georgs v. O., nämlich Christian, George,
 Caspar, Christoph, David, Catharina, Anna, Elisabeth, Sophia,
 Maria und Sabina v. Oppen, endlich der Frau Barbara geb. v. Klanß und
 Elisabeth gebornen v. Oppen resp. des sel. Andreas v. Klizing und des
 sel. Adam v. Giesfeldt Wittwen.

Sie ist geboren 1567 Mittwoch vor Pfingsten, als Tochter des Andreas
 v. Klizing auf Neuendorf und Pinnow (der 1551 vor Magdeburg Rittmeister
 gewesen und sich über 50 Jahr alt 1552 vermählt) und der Barbara v. Klanß,
 Tochter des kurbrandenb. Hofmarschalls und Hauptmanns zu Köpenick George
 v. Klanß und der Ursula v. Arnim. Ihre Ahnen vom Vater sind: Klizing,
 Kizing (!), Ostirne, (!) und Irgendorf (!), von der Mutter Klanß, Arnim, Wulz-
 dorf (!) und Bredow. Sie vermählte sich mit George v. Oppen am Neujahrs-
 tage 1583 auf dem Schlosse zu Cöln an der Spree, hatte 14 Kinder, 7 Söhne
 und 7 Töchter, 3 davon starben ganz jung, nämlich Hans Ernst v. O., der
 älteste Sohn und das älteste Kind, geboren 27. October 1583 und gestorben
 16 Wochen alt 1584; Heinrich Andreas v. O., geb. 26. Juli 1592, wurde
 nur $\frac{1}{2}$ Jahr alt und die älteste Tochter Barbara vermählte v. Winter-
 feld, gestorben 27. März 1606. Frau v. O. war vor ihrem Tode 2 Jahre
 lang krank.

570) 27. März 1606

starb die Frau Barbara v. Winterfeld geb. v. Oppen. Die bei ihrer
 Beisetzung gehaltene und gedruckte Leichenpredigt hat den Titel:

MULIERUM SALVS | per | GENERATIONEM | LIBERORVM.

Das ist | Eine Christliche Leich und Trost-Predigt vber das | Sprüchlein S. Pauli
 1. Tim. 2. | Das Weib wird selig werden durch Kinder Zeugen, so sie | bleibt
 im Glauben vnd in der Liebe vnd in der Heili- | gung sampt der Zucht. | Ven
 dem ganz traurigen Begrebnis | der weilandt Edlen, Viel Ehrnthugendtsamen
 vnnnd Christlichen Frawen, Frawen Barbaren gebornen von Op- | pen, des Edlen,
 Gestrengen vnd Ehrenvesten Dietrichs von Win- | terfeldt auff Kiepnitz Erbsassen

Ehelichen Herglieben Hergmut- | ter, welche nach ausgestandener schwerer Geburt am 9. Martii | den folgenden 27. hernach zwischen 9. und 10. Uhren vor Mit- | tage im wahren Glauben und anrufung zu Gott sampt ihrem hertz- | lieben Töchterlein, Jungferlin Anna von Winterfeldt, welche den | 22. ejusdem zuvor zwischen 4 und 5 frühmorgens Anno 1606 | sanfft vnnnd seelig zu Cossenbladt von diesem Jammerthal abge- | schieden und den 8. Aprilis hernach Christlich und Adelsich in der | Kirchen daselbst bey grosser versammlung und vielen | Threnen zusammen in ein Grab und Sarc | zur Erde bestattet worden. | Gehalten durch | M. CHRISTOPHORUM TREUERN, | Pfarrern und Inspectorem zu Beß- | fow etc. | Gedruckt zu Frandfurt an der Oder bey Johann Eichorn. |

Exemplar in der Bibliothek des Prediger-Seminars zu Wittenberg. Auch in der Gräfl. Stollb. Bibliothek zu Stolberg.

Die Leichenpredigt ist gewidmet dem Wittwer Dietrich v. Winterfeld auf Reipniz und ihrem Vater George v. Oppen auf Kossenblat und Michel.

In der Parentation wird zuerst der am 9. März früh zwischen 2 und 3 Uhr geborenen Anna v. Winterfeld gedacht, deren Ahnen von der Mutter sind die v. Oppen, v. Klizing, v. Dyhrn und v. Flanz.

Frau v. Winterfeld war geboren zu Berlin Montag nach Palmarum 1585, den 5. April (d. h. alten Stils) Vormittags 8 Uhr. Ihre Ahnen vom Vater sind die v. Oppen, v. Dyhrn, v. Lochow und v. Wolkenowski, von der Mutter die v. Klizing, v. Flanz, v. Klizing (!) und v. Arnim. Ihre Eltern George v. Oppen und Anna geb. v. Klizing sowie die Großmutter Barbara v. Flanz sind noch am Leben. Sie vermählte sich zu Kossenblat am 21. April 1605 in Gegenwart vieler Churfürstlicher und Gräflicher Abgesandten und Adels- personen mit Dietrich v. Winterfeld auf Reipniz.

571) 27. Juni 1606.

Johst v. Oppen, Amtshauptmann zu Oderberg befragt die Schöffen zu Brandenburg um Recht wider eine unzüchtige Frauensperson in Oderberg, Catharina Bettin, unter Einwendung der Zeugenansagen.

Datum Newendorff denn 27. Junii Anno 1606.

Original mit außerhalb aufgedrucktem Siegel in den Acten vol. LIII. f. 81 ff. der Acten des Schöffensuhls zu Brandenburg beim R. Amtsgericht daselbst.

572) 18. August 1606.

Schreiben des Markgrafen Johann Sigismund von Brandenburg an die Regenten des Herzogthums Preußen, worin er sie auf Bitten der Gebrüder Johst und Hans Friedrich v. Oppen ersucht, ihnen, nachdem ihr Bruder Wilhelm mit Hinterlassung unmündiger Kinder inzwischen verstorben, Consens zu ertheilen, die ihnen angefallenen preußischen Lehngüter, welche selbst zu besitzen ihnen ungelegen sei, zu verkaufen, wobei ihre preußischen Vettern nicht benach- theiligt werden sollten, da sie ihnen die gesammte Hand an den märkischen Gütern belassen würden.

Von Gottes gnaden Johan Sigismundt Marggraf zu Brandenburgt, in Preußen, zu Stettin, Pommern Herzogt.

Unsern gnediegen grus vnd willen zuuorn, Ehrenueste vnd Hochgelarte Liebe getrewen! Als (wier) vnlangst vorschienen die vehste, vnserer auch liebe getrewen Johsten Hauptman zu Alderbergk vnd Hans Friederichen gebruedere von Oppen vor sich vnd Ihren dritten Brudern Wilhelmen sehliengen, allerseits alhier in der Margt Brandenburgt gesehen, in sachen die iehnige in Preußen an Sie vorledigte Lehnguettere, betreffenden intercedendo gnediglichen an Euch vorschrieben, Erspuren wir billich dabei Euer vns zutragende vnderthenige guette Affection, wolgewogenen gehorsamen willen, vnd nehmen derowegen mit gar gnediegen danck zu sonderlichen wolgefallen auf vnd ahn, das Ihr Ihnen darauff vormittels adiudicirung vnd wirklicher erlangung solcher Lehnguter, deromassen wir sie legen Vns fast höchlichen geruhmet, so gewierige rechtmehsiege vnd schleunige expedition, Amtshalben, habet wiederfahren lassen.

Nuhn haben vns obermeldte beide gebruedere, Johst vnd Hans Friederich von Oppen, anderweit vnderthenigst zuerkennen gegeben, welchergestalt sie vornemblich auß diesen motiuen vnd vrsachen, Als von wegen der ferne vnd endtlegenheit des Landes vnd dan Ihres dritten Bruders Tödtlichen Abgangs, zumahl weil derselbe seine Kindere noch klein vnd bei vnmundigkeit hinterlassen, sie auch ohne das Gott lob alhir zu Lande mit ziemlichen guttern, die allerhandt muhefellige Bestellung vnd vorwaltung auf sich truegen, vorsehen, nicht bedacht wehren, solche Preußische Lehngutter selber zu beziehen, sondern das vielmehr Ihr vnd derselben vnmundigen vngleich größer nutz vnd frommen gestiftet werden könnte, do sie dieselbe loschlugen, vorkaufften vnd hernacher das Kaufgelbt alhier zu Lande wiederumb anwenden vndt Ihre andere alt Veterliche Stam Lehngutter dadurch sterckten vnd vorbekerten. Da selbe sie dan auch also zu thun vnd die daran mitbelehnete Vettern in Preußen nichts desto weniger alhier in der Marck, mit an der gesamnten handt vnd anwartung zu behalten, genzlich endtschlossen wehren, Vns demnach ferner mit gehorsamster bitte angelangett, Ihnen auch numehr in diesem fall tegenwertiege vnserer nochmahlige Promothorialschrifft, das Ihnen zu solcher vorhabenden verkaufung nicht allein nottürftiger Consens gegeben, sondern auch sonst alle darzu gehörigen beförderliche guete wilfahung erzeiget werden möchte, an Euch, in gnaden mitzutheilen. Aldieweil vns dan zum theil Ihr Zustandt vnd gelegenheit selber soweit bekandt, die sie dieselbe Preußische guttere, ob sie die gleich gerne behielten, doch mit fast geringscheziegen Ihrem nuge wurden besigen können, darbenebenst auch Ihr erbieten also beschaffen zu sein befinden, das, weder der Herrschafft noch den Mitbelehneten, in deme solche Lehnstücken fast sehr weith, vom Anfall stehen, nicht das wenigste zu kurz geschehen oder abgehen könne, So haben wir Ihnen demnach auß denen sonderbahren gnaden, damit wir Ihnen

als guten ehrlichen Leuten und dieser Lande getreuen gehorsamen vnderthanen iederzeit wol gewogen, solche Ihre ziemliche bitte nicht abzuschlagen gewußt, ungezweifelt, sie werden auch beuoraus Unsers gnedigen und freundlichen vielgeliebten herrn Vaters, des Churfürsten zu Brandenburg, eigenes Beförderungsschreiben zu dem ende an Euch hiernebenst überbringen. Gesinnen derowegen auch vor unsere Person an euch hiermit ganz guthlich und gnediglich, woferne es nicht etwa seine sonderbahre erhebliche bedenden und vrsachen damit hat, Ihr wollet von wegen tragenden Ampts offgenanten von Oppen dieselbe vorhabende alienation, guttwillig vorstatten, Worinne sie auch hierbei vielleicht sonst euers gueten rahts vnnndt handt reichung von nöthen haben möchten, euch darunter umb unsretwillen gegen sie guttwillig erfinden lassen. Solches werden sie mit aller schuldigen dankbarkeit hinwieder zuuordienen stetig gestilhen. So seindt wirs auch vor uns vff vorfallende gelegenheit mit allen gnedigen gutthettiigen willen umb Euch und die eurigen zu erwiedern in gnaden erbötigk. Datum Zechlin den 18. Augusti Anno 1606.

Hanns Sigismundt.

Adresse: Denn Ehrenuesten und Hochgelarten, Unsern lieben getreuen, vorordenten Churfürstlichen Brandenburgischen Regiments Rätthen zu Königsberg In Preussen.

Original mit verschließendem Siegel unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

573) 18. August 1606.

Obligation des Domcapitels zu Halberstadt gegen den Domdechanten Matthias v. Oppen daselbst über 100 Thlr., welche derselbe dem Domcapitel zur Bezahlung des von Alhard v. Mengerssen erkaufte Gutes Börnecke vorgestreckt hat, das er dafür verpfändet erhält.

Geschehen am 18. Augusti Anno 1606.

Original auf Papier mit untergedrucktem Siegel des Domcapitels im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Hochstift Halberstadt XIII. f. Nr. 326.

574) S. d. (September 1606).

Die Gebrüder Jobst und Hans Friedrich v. Oppen bitten den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg um ein Intercessionschreiben an die Oberräthe des Herzogthums Preussen, ihnen Consens zu ertheilen, die ihnen nach dem Tode Hansens v. Oppen angefallenen, in Preussen liegenden Lehnsgüter desselben, über die sie sich bereits mit den noch allein übrigen Preussischen Agnaten verglichen, an einen Dritten verkaufen zu dürfen, da Jene erklärt hätten, von dem Kaufe Abstand zu nehmen. Sie versprechen, die Kaufgelder wieder an Lehen in der Mark Brandenburg zu legen bezw. ihre Stammgüter damit zu verbessern.

Durchlauchtiger, Hochgeborner Churfürst, gnedigster Herr! E. Churf. G. seindt unsere unterthenigste, gehorsambste Dienste mit trewen fleiß zuuoren bereit. Gnedigster Herr! E. Churf. G. wissen sich gnedigst zu berichtenn, welcher maßen nach tödtlichen abgange unsers sehligen Bettern Hansen von Oppen seine Preußische Lehngueter an uns vnnnd unsere Preußische Bettern verfallen, wihr auch mit ihnen darueber getheilet vnnnd vorglichen vnd ferners beliehen worden. Nuhn uns aber solche gueter der abgelegenheit halber selbst zu besitzen fast schwer vnnnd wihr daher selbige zuuereußern vnnnd das gelt vnter E. Churf. G. alhier wieder an Lehn zulegen entschloßen, wihr sie aber unsern Preußischen Bettern angeboten vnnnd befunden, daß der eine, so noch am leben, dieselben zu kauffen nicht gesinnet,

Als ist an E. Churf. G. vnser unterthenigstes Pitten, dieselbe wolten bei der löblichen Preußischen Regierung die gnedigste anordnung thun, das uns zuuorkaufung derselben geburender Consensus ertheilet vnnnd der Jenige, an dehm wihr sie bringen, darin beliehen werden muege.

Daßelbe vmb E. Churf. (g.) unterthenigst zuuerdienen, seint wihr willig vnd geflißen.

E. Churf. g.

unterthenigste

gehorsambste

Jobst vnd Hans Friederich
von Oppen.

Abschrift vom Original, beigelegt dem Original des unter den v. Oppenschen Familienpapieren im R. Staatsarchiv zu Königsberg vorhandenen Intercessions-schreibens des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg vom 1. October 1606, worin das Gesuch der Petenten befürwortet und der Preußischen Regierung aufgegeben wird, im Falle sie Bedenken habe, näher zu berichten.

575) 23. September 1606.

Kurfürstliches Rescript an Jobst v. Oppen, Hauptmann und Inhaber des Amts Oberberg, auf Beschwerde des dortigen Pfarrers Clemens Kerasander, denselben zu befriedigen und ihm die rückständigen 12 fl. auszuzahlen.

Datum Schönebeck den 23. Septembris Anno 1606.

Concept in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a, die Klage des Pfarrers zu Oberberg wider Jobst v. Oppen betreffend, f. 1 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

576) 6. October 1606.

Jobst v. Oppen auf Neuendorf schreibt an die Schöffen zu Brandenburg wiederholt in Betreff eines Rechtspruches zur Bestrafung eines gefangenen Weibes Catharina Bettin, Martin Tiz's zu Oberberg Ehefrau, welche mit zwei Chemannern Unzucht getrieben u. s. w.

Datum Neuendorff den 6. Octobris Anno 1606.

Original im vol. LII. der Acten des Schöffentuhls zu Brandenburg f. 316. 317 beim R. Amtsgericht daselbst. Ebendasselbst f. 568. 569 findet sich eine Eingabe desselben an die Schöffen wegen Bestrafung von Injurianten.

577) 13. October 1606.

Kurfürstliches Rescript an den Hoffiscal, sich nach Oberberg zu begeben und bei Jobst v. Oppen und Anderen dortselbst Nachricht einzuziehen, wie es mit der ruckbar gewordenen, vom dortigen Pfarrer mit einer dort lebenden „Bettel“ getriebenen Unzucht und Ehebruchs beschaffen, sie zu inquiren, mit dem Pfarrer zu confrontiren und demnächst zu berichten.

Datum Cölln zc. den 13. Octobris 1606.

Original in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a., die Klage des Pfarrers zu Oberberg wider Jobst v. Oppen betreffend, f. 2 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. In einem Postscript heißt es, es verlautete, daß von dem Pfarrer wider Jobst v. Oppen „Reden auskommen von sachen, so zum theil wider unsere Churf. „Reputation lauffen.“ Er möge vorsichtig und vertraulich den Pfarrer, falls er an der bezichtigten That unschuldig, befragen, wie es sich mit der Beschuldigung des v. O. verhielte, und ihn versichern, daß er die kurfürstliche Gnade zu erwarten habe, falls er die Wahrheit spreche, über Alles aber zu eigenen Händen des Kurfürsten berichten. Es wird ihm die größte Verschwiegenheit über diesen Auftrag anbefohlen.

578) 24. October 1606.

Kurfürstliches Rescript an den Kammermeister zu Cölln an der Spree Joh. Fritz, den Geh. Secretär George Hahn und an (den Notarius) Joh. Fehr. Heute sei der Pfarrer zu Oberberg Clemens „Coriander“ zum Kurfürsten an den Wagen gekommen und habe gemeldet, daß er allerlei Sachen, die ihn (den Kurfürsten) und seine „Offizirer“ betrafen, zu entdecken habe und die er, da sie sein Gewissen beschwerten, nicht verschweigen könnte. Zugleich habe er ihm auch 54 Punkte „so er ein wenig notirt“, überreicht, die er anbei anschließe. Daneben habe er gebeten, Jemand von des Kurfürsten vertrauten Dienern zu verordnen, denen er diese Punkte mittheilen könne, um sie an ihn, den Kurfürsten, gelangen zu lassen. Obschon es ihm selbst am liebsten gewesen wäre, wenn der Pfarrer selbst Alles ausführlich aufgesetzt und ihm eingehändigt hätte, so habe er nunmehr sie zu dem gewünschten Behufe deputirt mit dem Befehl, den Pfarrer vorzuladen und ein Zeugenverhör anzustellen, auch seine Bereitschaft zur Eidesleistung zu constatiren und die Vernehmung durch einen Notar zu bewirken, endlich Alles dem Kurfürsten selbst einzufenden. Schließlich wird ihnen die strengste Geheimhaltung anbefohlen mit Hinweis auf ihren Diensteid.

Datum Chorin den 24^{ten} Octobris Anno 1606.

Eigenhändig unterzeichnetes Original in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a (wie vorher) f. 50. 51 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

579) 24. October 1606.

Notariats-Instrument, aufgenommen vom Notarius Joh. Fehr im Beisein des kurbrandenburgischen Kammermeisters und resp. Geheim-Secretärs Johann Fritz und George Hahn über die Aussage des Pfarrers zu Oberberg Clemens Alexander. In 54 Artikeln.

1) habe Jobst v. Oppen gesagt, nach des sel. Kurfürsten Johann George Absterben sei in dem Gemache des Kurfürsten eine große Freude und Frohlocken gewesen, wenn nicht eine kindliche, und würde es in gleichem Falle dem (zeitigen) Kurfürsten ebenso ergehen, und dies hätten mehrere — namentlich aufgeführte — Personen, wie der Pfarrer angebe, gehört.

2) Als der v. Oppen seinen Abschied bekommen, habe er auf dem Gange in Chorin zum Pfarrer gesagt, des Kurfürsten Officiere trieben es seltsam und führten mehr das Regiment, als der Kurfürst selbst, und habe insonderheit den Grafen Schlick genannt; Markgraf Johann Sigismund sollte wohl etwas dazu reden, der wäre aber ein Narr in der Haut und verstehe es selbst nicht, und daher wolle Oppen nicht länger Jägermeister oder am Hofe sein.

3) Der Pfarrer habe noch vor Oppens Abschied die Pfarre zu Chorin von Oberberg aus besorgt, 5 Jahre lang, bis Oppen sie von ihm nicht habe länger verwalten lassen wollen und ihn dazu zu bringen gesucht, die Chorinsche Pfarre zu resigniren, um dann bei ihm in Oberberg zu predigen; wenn Markgraf Christian die Neumark regieren würde, wolle er ihm schon weiter helfen.

4) Im ersten Jahre nach des Kurfürsten Regierungsantritt seien die jungen Herren (die Prinzen) von Berlin, als Oppen auch gerade da gewesen, zum Hegen hinausgeritten und hätten den Leuten die Weingärten verderbt und „die Preßheuser“ verwüstet, und gestürmt, als wenn sie einen Feind vor der Hand gehabt. In Summa, sie hätten sich erzeigt, wie die anderen Narren, daß man sie auch mehr für Bauern als für Fürsten angesehen. Dieses habe Oppen nach seiner Rückkehr zu ihm, dem Pfarrer, geäußert.

5) Als Oppen mit dem Kurfürsten zu Grumnitz in einem Fischerhäuschen eine Mahlzeit gehalten, seien auch die jungen Herren (die Prinzen) dabei gewesen, und da habe er bei seiner Rückkehr gesagt, daß die jungen kurfürstlichen Söhne sich so grob wie die Bauern, die jungen Croßenschen Herren (Söhne des Markgrafen Johann George) hingegen wie Fürsten betragen hätten.

6) Als der Kurfürst seinen Bruder mit dem ihm Gebührenden ausgestattet, habe Gott sich ins Mittel gelegt und hätten es die drei jungen Herren entgelten müssen, die alle in einem Jahre gestorben, und solle der junge Herr, welcher zuletzt todtkrank gelegen, zu den Umstehenden mit tiefem Seufzen gesagt haben, es solle ja sein Herr Vetter, Markgraf Christian, wieder aus Italien angekommen sein, woraus leicht anzunehmen und der Herr v. Oppen es selbst so gedeutet, als

wenn der gute junge Herr es sich zu Gemüth gezogen und soviel damit zu verstehen gegeben, „daß man Sie also herumher terminiren ließe und Er deswegen „an großer Krankheit In blühende seiner Jugend darnider liegen müsse.“

7) Habe Oppen gesagt, die Neumark gehöre Markgraf Christian, und wenn der Kurfürst sie ihm nicht gebe, so würde Gott ihn strafen und dem Markgrafen Christian dazu wunderbarlich verhelfen.

8) Den Thiergarten in der Neumark hätte der Cüstrinsche Kammermeister Caspar Greger angegeben, wobei Oppen vermeldet, wenn Markgraf Christian die Neumark bekäme, solle der Kammermeister darin aufgehängt werden.

9) Oppen hätte, als er einstmals mit Hasse v. Bredow zusammen gegessen, bei der Mahlzeit discurrirt, und als das Kriegswesen mit den Schweden angegangen, u. A. gesagt, die Preußen wollten lieber Markgraf Christian zu einem Herrn haben, als des Kurfürsten Kinder, zu dem wäre der Markgraf auch bei einigen Polnischen Voivoden in gutem Ansehen, und wenn sich das Glück zu Markgraf Christian wendete und er Preußen bekäme, würde er auch vielleicht noch König in Polen und hätte dann noch die Neumark dazu und würde dann dem Herrn Bruder (den Kurfürsten meinend) „wol frisch sein.“

10) Oppen sei mit Hasse v. Bredow, Egibius v. Sanitz und Hans v. Knobelsdorff öfters zusammen gewesen, die alle von der Neumark gesprochen, wenn sie Markgraf Christian bekäme und wie sie es dann darin anfangen wollten, wobei sich der v. Bredow großer Beförderung versehen habe und zu diesem Ende bei vergangenem Abdanke sein Gezeug auch nicht Alles hinweg holen lassen, sondern gehofft, daß er auf diesen Fall wohl in der Neumark bleiben würde, und so hätte der v. Oppen sich auch bereits das Amt Zehden ausersehen.

11) Oppen und Bredow hätten ihm, dem Pfarrer, vorgeredet, daß, wenn Markgraf Christian die Neumark bekäme, solle er Hofprediger in Cüstrin oder, falls dies nicht anginge, entweder in Crossen oder in Franken dazu bestellt werden.

12) Als einmal Markgraf Christian in Neuendorf gewesen und ihn predigen gehört, habe er ihm durch Oppen sagen lassen, wenn er einmal zu Land und Leuten käme, solle er zum Hofprediger bestellt werden.

13) Als Oppen vom Kurfürsten beordert worden, zur Dresdenschen Vermählung mitzuziehen, sei ihm dies befremdend gewesen und habe er gesagt, das müsse wohl von der neuen Schwägerschaft zwischen dem Kanzler und seinem (des v. Oppen) Bruder herrühren; früher sei er nicht so wenig geachtet worden, hätte auch darauf deshalb, weil er, dem kurfürstlichen Befehl nach, sich so stattlich ausrüsten müsse, daß 500 Thaler nicht gelangt, sich entschuldigen lassen und sei nicht mitgezogen; der Kurfürst möge die Leute brauchen, die er bei sich habe.

14) Eine den v. Bredow gravirende Aeußerung desselben.

15) Der v. Oppen habe berichtet, als die verstorbene Kurfürstin vom Schlosse habe nach der Domkirche gebracht werden sollen, da sei urplötzlich M. Fleck krank

geworden und habe ihr keine Leichenpredigt halten können, da habe er gemeint, das sei eine göttliche Strafe, weil der Prediger der Kurfürstin ein stattliches Lob ertheilt und sie vielleicht mehr gerühmt hätte, als sie würdig gewesen.

16) Haffe v. Bredow und der v. Oppen haben in Gegenwart des Pfarrers das Gebet, das nach der Predigt gelesen zu werden pflegt, darin die Worte enthalten: „das graue Haupt, das fromme Herz“, „höhnisch invertirt“ es ziemlich durchgehechelt und gesagt, das müsse ein rechter Fuchsschwanz gemacht haben. Wo sei denn das fromme Herz? Es hielten auch nicht alle Pfarrer in Berlin davon (etwas), inmaßen sie auch gleichergestalt andere kurfürstliche Befehle verlachten und verächtlich hielten.

17) Balthasar Gramm (ein neumärkischer Edelmann) hätte ein Sprüchwort (Redensart) an sich: „Ich schlage Dich in die Augen.“ Nun sei er, als der Kurfürst in der Neumark gewesen, zur kurfürstlichen Tafel gezogen worden und da habe Oppen gesagt, wenn er da sein Proverbium auch gebraucht und der Kurfürst es hätte hören müssen, daß er demselben „in die Augen geschlagen“, so wäre ihm eben recht geschehen, daß der Kurfürst solche Narren zur Tafel ziehen ließe.

18) Oppen habe der neuen Holzordnung gedacht und gesagt, sie wüßten es bei Hofe nicht zu machen und verständen es nicht; er wollte es sie wohl lehren und in die Schule führen.

19) Habe Oppen gesagt, unter des Kurfürsten Söhnen wäre Markgraf Ernst der verständigste und die andern alle Narren.

20) Die unnöthigen Gebäude, die der Kurfürst mit Joachimsthal, Driesen und der jetzigen Schifffahrt angefangen, habe Oppen gesagt, wären lauter Narrenwerk und machten ungebührliche Unkosten, hätten auch keinen Bestand.

21) Oppen hätte zwei verschiedene Befehle, einen vom Kurfürsten, den andern von der verwittveten Kurfürstin in Grossen, bekommen, zum Beilager des Markgrafen Christian zu reisen. Da er aber befürchtet, daß es ihm des Kurfürsten Unnade zuziehen dürfte, habe er es der Wittve abgeschlagen und sich bei ihr entschuldigt. Als er aber nachher erfahren, daß Markgraf Johann Sigismund an Stelle des Kurfürsten fortgezogen, wäre es ihm leid geworden, da er doch mit der Kurfürstin habe gut stehen wollen. Er sei auch in Plassenburg bei der kurfürstlichen Wittve und bei Markgraf Christian wohl angesehen gewesen aus dem Grunde, daß er „mit der Frau Mutter“ nicht habe reisen wollen. Er sei auch andern Tags stracks wieder zurück und davon gezogen und habe zum Pfarrer bei seiner Rückkehr gesagt, hätte er gewußt, daß der Kurfürst selbst nicht hinaus gezogen wäre, wollte er mit der Kurfürstin gereist sein; der Kurfürst habe sich zu dem Beilager so närrisch bunte Kleider machen lassen, wie sie gegenwärtig die närrischen Schlesier zu tragen pflegten.

22) Als der v. Oppen vor seiner Abreise nach Franken bei ihm, dem Pfarrer, gewesen, habe er ihm zu erkennen gegeben, ob er nicht auf des Mark-

grafen Christian Begehren sich nachmals von demselben wollte zum Hosprediger bestallen lassen, zumal er, v. Oppen, selbst Lust habe, sich dort hin zu begeben und „die Mark zu segnen“ (ihr Lebewohl zu sagen). Denn der Markgraf habe ihm zu verstehen gegeben, daß, wenn er auch dort Güter hätte, er nicht darauf Rücksicht nehmen solle, denn er wolle ihn in Franken mit eben so viel (Gütern) begnadigen und wenn er auch am Markgrafen Johann Sigismund einen gnädigen Herrn hätte, so wäre derselbe doch unbeständig und wankelmüthig, ließe sich auch von Anderen „leicht verbieten und absteuern.“ Der Pfarrer habe darauf erwidert, daß er seine Beförderung abwarten und sich nicht selbst zu einer Stelle melden wolle.

23) Bei seiner Rückkehr von der Plassenburg habe Oppen zum Pfarrer geäußert, es gefiele ihm doch dort nicht, und er möge sich nicht dahin begeben, da er dort doch nicht lange bleiben würde.

24) Als er, der Pfarrer, nach Briß berufen sei, habe Oppen ihn nicht ziehen lassen wollen und ihm versprochen, sein Einkommen um jährlich 3 Wispel Roggen und 12 fl. zu erhöhen, habe aber sein Wort nicht gehalten, weshalb er ihn daran schriftlich erinnert und sich beschwert habe. Da habe der v. Oppen ihm sein Schreiben durch Hase v. Bredow vorhalten und ihm zu Gemüth führen lassen, daß es doch gegen ihn etwas hart und bedrohlich abgefaßt sei, daß er Alles, was er zu ihm von wegen der Neumark vertraulich gesprochen, offenbaren wolle; habe ihn auch gebeten, was in gutem Vertrauen gesprochen, nicht zu entdecken; er solle auch Alles bekommen, was ihm versprochen sei.

25) Einmal, sagt der Pfarrer, habe er mit dem gewesenen Schulmeister von Oberberg, Joh. Löwenberg, von allerlei Sachen friedlich gesprochen, als der Letztere zu ihm gesagt, es sei ihm beschwerlich, daß er so oft bei dem v. Oppen speisen und dabei vom ihm übel und schimpflich über den Kurfürsten und dessen „Officiren“ (Beamten) sprechen hören müsse. Als er bald darauf den Schulmeister seines Verbrechens und übler Aufführung halber seines Dienstes entsetzt, sei dieser nach Berlin gelaufen, um ihn zu verklagen, und habe das, was er ihm zuvor von Oppen berichtet, anzeigen wollen. Als Oppen dies gehört, sei er sehr bestürzt gewesen, habe den Schulmeister nicht allein davon abgehalten, sondern auch den Siegmund v. Warnsdorf an ihn, den Pfarrer, abgesandt mit der Bitte, den Schulmeister wieder anzustellen; er würde 1000 Thaler darum geben, wenn der Pfarrer außer Landes wäre; denn wenn der Schulmeister nach Berlin käme, würde der Pfarrer zweifelsohne auch dorthin vorgeladen werden und müßte dann vielleicht dort mehr sagen, als wahr wäre und er von dem v. Oppen gehört habe.

26) Der Richter in Oberberg Joh. Stegemann habe bei der Gemeinde $\frac{1}{2}$ Tonne Hechte aufgebracht, angeblich um sie dem Herrn Grafen (Schlick) in Berlin zu verehren, damit er seine Holz- und Mastgerechtigkeit wieder erlange; aber als man wahrgenommen, daß er die Hechte in seinem Hause in den Rauch

gehängt, habe es großen Hader gegeben, da man ihn auf einer Lüge ertappt habe. Er, der Pfarrer, hätte dem Richter nicht überall beistehen können, wie das der v. Oppen gethan, der ihm sein (des Pfarrers) Verhalten bei Tische in Gegenwart Hasses v. Bredow vorgerückt, worauf sie mit Worten an einander gerathen, sodaß endlich der v. Bredow gesagt: „Johst, Johst, Du hast Deinem Pfarrer zu weit getraut“, und nachdem noch weitere Worte gefallen, habe er (Bredow) eine silberne Kanne ergriffen und nach ihm schlagen wollen, worauf Hasses Sohn Otto v. Bredow, der auch bei Tisch gegessen, ihm mit der Faust ins Gesicht geschlagen, daß er geblutet („gefärbet“), habe auch nach dem Dolch gegriffen und nach ihm stechen wollen, worüber der Pfarrer fortgegangen. Dies sei aber am andern Tage durch Oppens Verhandlung beigelegt worden.

27) Habe Oppen gesagt, der Kurfürst wäre der unglücklichste unter den Markgrafen, denn was er unternähme, wolle keinen rechten Fortgang haben.

28) Vorher habe Oppen zu ihm geäußert, der Kurfürst verstecke sich mit 2 oder 3, nämlich den Herrn Grafen (Schlick), Putlig und den Kanzler meinent, und deliberire mit ihnen allein, während die anderen nichts davon erführen.

29) Oppen habe öfters gesagt, der Herr Graf (Schlick) wäre Kurfürst; wie er denn besonders auch erwähnte, als die vorige Kurfürstin verstorben, daß er dann Kurfürst und Kurfürstin zugleich und also „Alles in Allem“ wäre, denn dieselbe hätte bisweilen noch etwas zu sagen gehabt, und wenn der Kurfürst an ihn (den Grafen Schlick) in seiner Abwesenheit einen Befehl gehabt, der ihm nachmals nicht beliebte, so retractirte er (Graf Schlick) es und stieße es wieder um. Putlig und der Kanzler verleiteten den Kurfürsten ebenso. — Der Herr v. Ried sei ein Calvinist und hätte gesagt, ein Psalter Davids wäre nur lauter Fuchschwänzeri, und wenn David ein Bubenstück begangen, hätte er einen Psalm darauf gemacht in der Meinung, es dadurch dem lieben Gott wieder abzubitten, wobei Oppen auch gemeint, der Kurfürst ginge mit solchen leichtfertigen Leuten um. — Der v. Waldenfels hielte sich mit eines Andern, wie er sich zu erinnern glaube, des Kapellmeisters, Weibe und schließe bei ihr, und ihr Mann wäre noch geduldig dabei. Außerdem hätte sie der v. Waldenfels auf seine Güter in Franken genommen und bei sich „geführt.“ Als Oppen auch zu Plassenburg auf der Fürstlichen Hochzeit geäußert habe, warum man ihn des Orts nicht behielte, da er ein so weltweiser Mann sei, hätte er die Antwort erhalten, er wäre gar zu weise und verständig; man würde es in der Mark auch erfahren.

30) Dem Grafen (Schlick) würde, so lange der Kurfürst lebe, die Verstoßung seines Weibes zugute gehalten; käme aber ein anderer Herr, so würden die v. Putlig es ihm nicht schenken.

31) Oppen habe gesagt, so lange der gegenwärtige Kurfürst am Leben sei, würde die Lutherische „Religion“ wohl beibehalten werden; käme aber Markgraf Johann Sigismund zum Regiment, so würde es wohl dergestalt, wie zu Kurfürst

Christians zu Sachsen Zeiten geschehen, und es würde der Calvinus überhand nehmen, denn der Markgraf hätte lauter Calvinisten um sich.

32) Am Dienstag nach Quasimodogeniti 1606 hätte der v. Oppen in Gegenwart des Zöllners und des Richters zu Oberberg ihn, den Pfarrer, bei Tische hart angefahren, er sei hoffärtig und „stünde ihm nach seiner Hauptmannschaft“, daß er zu Neuendorf an seine Statt gesetzt werde, worauf er, der Pfarrer, erwidert, daß er mit seinem Ministerium genug zu thun habe, und sei dann fortgegangen.

33) Oppen habe ferner gesagt, er habe von Dr. „Bononius“ (Pannonius) gehört, der Graf (Schlick) habe einen Schützen nach Himmelsstätt in den Krug gesetzt, der müsse alle Hasen in der Neumark abschießen und verkaufen, worauf Oppen gesagt, wenn sie alle Hasen wollten schießen, so müssen sie „endlich Narren darfur zulegen.“

34) Oeffentlich habe Oppen geäußert, so lange der Kurfürst am Regiment wäre, habe er Niemand zu seinem Rechte verholten, außer der Frau v. Barfus zu Runersdorf, und das wäre die erste.

35) Während seiner großen Krankheit habe Oppen gesagt, er wolle gern sterben, wenn er nur zuvor das Witthums-Haus seiner Frau in Oberberg aufgebaut, denn „welch' ein Herausjagen würde mit Jr geschehen“ (sie würde von Hause gejagt), weil bei dem Kurfürsten kein Recht, Gnade und Barmherzigkeit sei.

36) Bei einer Mahlzeit habe der v. Oppen im Beisein des Dr. Bononius, Baltins v. Barfus und des Pfarrers, als das Gespräch auf die neulich gedruckte Bibel in mehreren Sprachen gekommen, gemeint, sie müßte ja Calvinisch sein und Markgraf Johann Sigismund hätte sie wohl aus der Pfalz mitgebracht, wie derselbe auch eine Calvinische Predigt von Heidelberg mitgenommen und sie den Berliner Theologen zum Gutachten vorgelegt. Der Kurfürst als ein alter Mann verstehe es nicht und ließe sich also überreden.

37) Oppen habe dem Pfarrer gesagt, der Richter zu Oberberg, Hans Stegemann, sei unlängst in der Neumark gewesen und habe Oppen zu Letzterm geäußert, die Festung Driesen ginge über den Haufen und sei dabei ein großes Geld vergeblich darauf gegangen. Der Kurfürst wäre auch darüber mißvergnügt, daß er an diesen Orten keinen einzigen Hirsch fangen könnte, hätte auch den Edelleuten befehlen lassen, ihren Hunden Knüttel anzuhängen oder sie ganz abzuschaffen, wobei der v. Oppen gemeint, wenn man das thun wolle, möge man ihnen (den vom Adel) lieber Alles nehmen.

38) Als er, der Pfarrer, am jüngsten 7. September das Evangelium vom tauben Menschen gepredigt und am selbigen Sonntage bei dem v. Oppen zu Mittag gegessen, habe er (der v. Oppen) nach der Predigt zu ihm gesagt, warum er nicht auf der Kanzel für die damals schwanger gehende Gemahlin des Markgrafen Johann Sigismund Fürbitte gethan, und als er sich mit seiner Unkennt-

niß davon und daß er keinen Auftrag dazu gehabt, entschuldigt, habe Oppen erwidert, man achte an des Kurfürsten Hof das Gebet nicht viel.

39) Als der Pfarrer am 11. September mit der gefangenen Frau confrontirt und unschuldig befunden worden, hätte er mit Oppen, der damals auch Gäste, darunter Hasse v. Bredow, bei sich gehabt, eine Mahlzeit gehalten, während welcher Joachim Sparr auch dazu gekommen und habe einen Befehl gezeigt, nach Berlin zu kommen. Als man den v. Oppen in Sachen des gefangenen Siegmund v. Bindauff um Rath gefragt, habe Oppen geantwortet, er würde ihn vielleicht frei bekommen, aber er besorge, daß Sparr alle Unkosten, Zehrung und was für den v. Bindauff ausgegeben, selbst tragen müsse, da man bei Hofe „geldgierig“ sei. Als Sparr gesagt, er hätte gehofft, der Kanzler als sein alter Freund würde die Sache anders dirigirt haben, habe Hasse v. Bredow geäußert, er solle sich darüber nicht wundern, das ginge so bei Hof zu; der Herr v. Putliz hätte den Kanzler vor diesem „zu großen Dingen“ befördert, wofür er ihm aber schlechten Dank gewußt, denn der Kanzler hätte Putliz wieder vom Hofe gebracht, der nunmehr vom Markgrafen Johann Sigismund als Rath bestallt sei, „vielleicht thut ers vff begebenden fall hiernegst dem Cansler wider.“ Bredow hätte noch hinzugefügt, daß unlängst ein Zeugmeister um ein Empfehlungsschreiben nach Preußen gebeten, was ihm abgeschlagen worden, worauf derselbe öffentlich geäußert, der Kurfürst müsse wohl nicht mehr viel Gewalt in Preußen haben, worauf Bredow, wie er gesagt, bei sich gedacht: Ja, der hat Recht, der Kurfürst habe thatsächlich nicht mehr viel Gewalt in Preußen.

40) Nachdem der v. Oppen nebst Hasse v. Bredow vor wenigen Wochen zum Kurfürsten gezogen, habe er bei seiner Rückkunft geäußert, daß sie den Kurfürsten beinahe nirgend hätten finden können; endlich hätten sie ihn auf einem Werder zwischen zwei Flüssen sitzend angetroffen, wo er „kalte Küche gehalten“ und sei das ein solcher Ort gewesen, daß, wenn er das größte Bubenstück begangen, er sich kein bequemeres und besseres Versteck hätte aussuchen können. — Der Graf (Schlick) hätte Oppen damals auch gefragt, ob er meinte, daß das neue Werk mit der beabsichtigten Schifffahrt seinen Fortgang nehmen würde. Als er es verneint, wäre der Graf wieder fortgegangen und habe „den Kopf niedergeschlagen.“

41) Georg Denicke habe sich gegen ihn, den Pfarrer, über Oppen beklagt, daß er ihn in große Ungelegenheit und Schulden gebracht, da er ihm doch viel Treue erwiesen und ihm immer das mitgetheilt habe, was bei Hofe wider ihn vorgetragen sei.

42) Wollte der Kurfürst noch mehr von dergleichen Sachen hören, so möge der Pfarrer von Lunow Joachim Bethin, der Richter zu Oberberg Joh. Stegemann und Elias Flieth in Oberberg vernommen werden, die alle öfters mit Oppen zusammen gewesen.

43) Am 8. October habe Oppen am kurfürstlichen Hause zu Oberberg lagernde Dachsteine fortfahren und damit sein Haus decken lassen, habe auch das ihm für sein Haus überwiesene Bauholz nicht verbaut, sondern Latten daraus schneiden und zum Gehäge um seine Aecker verbrauchen lassen.

44) Er (Oppen) habe ferner viel frische große Mastbäume ausroden lassen.

45) Der v. Oppen schalte und walte in der Haide, als ob sie sein Eigen wäre; würde sie besichtigt, so müßte es sich herausstellen, wie er gewirthschaftet habe.

46) Oppen hätte zu einem großen Forstfrevler des Richters zu Oberberg stillgeschwiegen.

47) Oppen habe zwar dem Kammereschreiber eine unschickliche Aeußerung verwiesen, habe aber gleichwohl hinzugefügt, er könne (freilich) nicht anders reden, als sein Herr regiere.

48) Der Pfarrer beschuldigt Oppen, zu wissen, wo ein nach Oberberg aus Driesen gekommener Stadtknecht, der mit einer Zuhälterin gelebt, sich sonst unziemlich betragen und schließlich fortgelaufen sei, sich aufhalte, es aber nicht sage, sodaß „der Kerl“ verhaftet werden könne.

49) Oppen habe eine Bürgersfrau, welche eine Dirne, mit welcher der ad 48 genannte Stadtknecht Unzucht getrieben und sie geschwängert, Hure genannt, dafür ins Blockhaus stecken lassen, in Folge dessen sie im Gefängniß eine Fehlgeburt gethan habe.

50) Die Hure des obigen Stadtknechts habe eine Schwester, Anna Gräf, die beim Amtshauptmann gedient, außerehelich geboren, ihr Kind umgebracht und vergraben habe. Trotzdem habe sie, als der v. Oppen sie seinem Vogt zur Ehe gegeben, einen Kranz als ob sie noch Jungfrau wäre, getragen, als in der Stube des Hauptmanns der Pfarrer sie ihrem Bräutigam angetraut habe.

51) Bezieht sich auf einen andern zu Oberberg vorgekommenen Unzuchtsfall und vermuthlichen Kindesmord.

52) (durchstrichen). Es wird ein Fall von der in Oberberg vorgekommenen Nichtbestrafung eines Verbrechers (eines Töpfergesellen, der seine Meisterin erstochen) berichtet.

53) Bezieht sich auf den Aufenthalt noch mehrerer loser unzuchtiger Dirnen, welche in Oberberg sich ungestraft aufhalten und ihr lasterhaftes Leben fortsetzen. Seine Ermahnungen an die Obrigkeit von der Kanzel herab, solchem Unwesen zu steuern, seien ohne Erfolg gewesen.

54) Was die gegen den Pfarrer ausgesprochene Bezeichnung anlangt, daß er sich mit des verhafteten Pfarrers zu Lunow Tochter „unziemlich vergriffen“, wolle er seine Unschuld in einem besonderen schriftlichen Bericht darthun.

Original in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a., betreffend die Beschuldigung Jobsts v. Oppen wegen ausgestoßener Worte gegen des Kurfürsten Reputation f. 4—18 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Eine vorhandene Replik

des v. Oppen (von einem Juristen) beschränkt sich lediglich auf die Behauptung der Feindschaft, in der er mit dem Denuncianten gestanden, der ein unziemliches Leben geführt und aus beiden Gründen völlig unglaubwürdig sei. Die Gegen- ausführung strotzt von lateinischen Citaten aus den verschiedensten Rechtsbüchern nach dieser Richtung hin. (Ibid. f. 21—44.)

580) 9. November 1606.

Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg übersendet die bisher in der Denunciation des Pfarrers zu Oberberg Clemens Kerisander wider den Amtshauptmann Jobst v. Oppen verhandelten Acten (auch die in Betreff der gegen den Pfarrer wegen Unzucht ergangenen Schriftstücke) zur Kenntnißnahme und Prüfung der erstern dem geheimen Rathe mit dem Bemerkten, daß er zur Untersuchung der Denunciation drei (namentlich benannte) Commissarien ernannt habe. Hinsichtlich der gegen seine Reputation und Hoheit ausgestoßenen Reden sei billig mit allem Ernst zu verfahren, zumal auch geringere Standespersonen dergleichen nicht auf sich sitzen ließen. Der geheime Rath möge über die Sache deliberiren und demgemäß den Rath und Hofadvocaten Daniel Klinth informiren, daß dieser es nicht bei Abhörnung der Zeugen nur in Betreff der Artikel 11. 33. 36. 41. 42. 47 u. 50 bewenden lasse, sondern auch den sofort an das Hoflager zu fordernden Pfarrer darüber vernehme, wer sonst noch auf dies und Anderes, was vordem berichtet, zu examiniren wäre, daß er demzufolge ausführliche Inquisitoriales verfasse und sie dem geheimen Rath zur Erwägung einsende. Demnächst solle der Hofadvocat, sobald ihm das Gutachten mitgetheilt, sofort an das Hoflager berufen werden, um die Vernehmung und Vereidigung der sonstigen Zeugen zu bewirken. Ganz besonders aber solle der Pfarrer bei Androhung höchster Strafe angehalten werden, von seinem Bericht gegen Niemand etwas zu verlautbaren.

Datum Marienwalde den 9. Nouembris 1606.

Gleichz. Abschrift in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a., die von Jobst v. Oppen gegen die Reputation des Kurfürsten geführten Reden betr., f. 69. 70 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

581) 19. November 1606.

Bericht des Kanzlers J. v. Löben und der Geh. Rätthe C. v. Waldenfels, Dr. Friedrich Bruckmann und S. Bistoris an den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg in Verfolg dessen Rescripts vom 9. ejd. Zunächst sei es demselben nicht zu verdenken, wenn er gegen ein solch „unziemliches Beginnen“ gegen seine Reputation und Hoheit mit gebührendem Ernst vorginge; zuvor aber, ehe Weiteres unternommen werde, möge der Kurfürst sich durch das Zeugenverhör von der Wahrheit des Grundes der Anklage unterrichten. Sie hätten nunmehr die Inquisitions-Artikel dem Hofadvocaten Daniel Klinth zur Voruntersuchung zugestellt und ferner den Pfarrer schleunigst vorgeladen. Obwohl nun Klinth alles vor-

bereitet, habe sich der Pfarrer bis jetzt nicht eingestellt, und ohne ihn könne die Verhandlung nicht vorgenommen werden. Es müsse aber nach gültiger Form und derartig legal verfahren werden, daß Jobst v. Oppen keinen Nichtigkeitseinwand machen könne. Nun sei es aber Rechtens und Rechtsbrauch, daß vor dem Zeugenverhör der Kläger und Angeklagte confrontirt würden. Sei der Beschuldigte dann geständig, so bedürfe es keines Zeugenverhörs und es handle sich dann nur um seine Bestrafung. Es sei nun abzuwarten, ob der Kurfürst so procedirt wissen wolle. Um eine etwaige Einwirkung auf die Zeugen zu verhüten, könnten diese gleich zur Confrontation mit vorgeladen und nach derselben sofort verhört werden, bevor der v. Oppen sich irgendwie mit ihnen unterreden könnte, und zwar solle die Vorladung ohne Angabe des Gegenstandes erfolgen, auf den sich ihre Aussagen zu beziehen hätten. Gegen des Kurfürsten Absicht, soviel der Kanzler wisse, die Zeugen in seiner Gegenwart in Schönebeck vernehmen zu lassen, trage er ein begründetes Bedenken, da es Rechtsvorschrift und Brauch sei, daß die Zeugen, damit sie nicht aus Furcht oder Scheu ihre Aussagen der Wahrheit zuwider einrichteten, nicht in dem Hause des Klägers oder an einem andern Orte, wenn jenes zu befürchten wäre, vernommen werden dürften. Um daher Einwendungen zu verhüten, möchten die Zeugen am füglichsten in Cöln an der Spree oder an ordentlicher Gerichtsstätte verhört werden, auch mögen die Verhörenden und namentlich der Notar bezüglich des Zeugenverhörs ihrer Pflichten gegen den Kurfürsten entbunden werden.

Datum Cölln an der Spree den 19. Nouembris Anno 606.

Original in den Acten betreffend die von Jobst v. Oppen wider die Reputation des Kurfürsten ausgegangenen Reden s. r. Rep. 22 Nr. 224a f. 82. 83 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

582) 25. November 1606.

Des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg Rescript an die Geheimen Räte. Es sei ihnen bekannt, „was für anzügliche und hochsträfliche Reden“ Jobst v. Oppen über Ihn und Seine Söhne laut der Delation seines Pfarrers geführt haben solle und seien diese Reden so beschaffen, daß sie billig eine Obrigkeit, geschweige der Fürst im Lande an seinen Lehnsmanen und Unterthanen nicht ungeahndet und ungestraft passiren lassen könne, weshalb Er auch entschlossen sei, das was Rechtens zur Erhaltung seiner Reputation und der Hoheit seiner Herrschaft vorzunehmen. Er fordert sie auf, am 4. December, zu welchem Termine er Jobst v. Oppen und den Pfarrer vorgeladen, zur Stelle zu sein und Erstern im Beisein des Letztern über dessen Denunciation artikelweise unter Zuziehung zweier verschwiegener Notare zu vernehmen, demnächst aber mit dem Zeugenverhör vorzugehen.

Datum Bifenthal den 25. Nouembris Anno 1606.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten betreffend die von Jobst v. Oppen ausgegangenen Reden wider des Kurfürsten Reputation s. r. Rep. 22 Nr. 224a f. 84 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf berichteten die Geh. Räte (J. v. Löben, Ch. v. Waldenfels, Ch. v. Dieskau, Dr. Bruckmann und S. Bistoris) dem Kurfürsten an demselben Tage, mit der Bitte, die beiden Letztgenannten zu Deputirten bei dem Verhör aus ihrer Mitte zu ernennen. Sie schlugen dann den 5. December zur Zeugenvernehmung vor und würden Daniel Klint, den Kammersecretär A. Hildesheim und den Hausvogt dabei zuziehen, da der Fiscal event. als Ankläger zu fungiren hätte. Sie bitten um Verfügung, um dann die Vorladungen zu erlassen und zwar an die Zeugen, damit es ganz unverfänglich erscheine, unter dem Kammersecret. (Ebendas. f. 86. 87.) Der Kurfürst genehmigte am 26. November die Anträge, doch mit dem Auftrage, ihm diejenigen Punkte mitzutheilen, auf welche das Zeugenverhör nicht sofort gerichtet werden solle, da die Räte vorgeschlagen hatten, zunächst nur die Punkte der Denunciation zur Verhandlung zu ziehen, welche sich auf die Person des Kurfürsten und seiner Söhne bezögen. (Concept Ebendas. f. 88.) — Die Vorladung an Jobst v. Oppen und mut. mut. an den Pfarrer von Oberberg hat folgenden Wortlaut: Unsern grus zuvor, Lieber getreuer! Es fallen sachen fur, daraus wir mit Dir reden lassen müssen. Ist derentwegen an Dich vnser ernsther befehl, das Du Dich darnach nhest vnd vf schiersten 4. Decembris zu fruer tagzeit Inn vnserm Hofflager gewies gestellest vnd vnaußbleiblich Inn der person bey vnsern geheimten Räten angebest vnd von ihnen, was vnser will vnd meinung sey, vernemest, auch deme, waß sie Dir vnserm Befelch gemees vortragen werden, oheral gehorsamest vnd Dich hieran nichts verhindern lassest. Dievon 2c. Datum Diesenthall den 26. Nouembris Anno etc. 1606. (Concept Ebendaselbst f. 89.) Demnachst erfolgte unterm 2. December (von Cöln an der Spree aus) die Resolution des Kurfürsten an die Geh. Räte im Sinne ihres Berichts vom 25. November und die Benachrichtigung, daß Jobst v. Oppen und der Pfarrer zum 4. December vorgeladen seien. (Original Ebendas. f. 90. 91.) In Betreff des am 5. December anzustellenden Zeugenverhörs erging an demselben Tage ein ähnliches Rescript an dieselben. (Concept Ebendas. f. 92. 93.)

583) 27. November 1606.

Vorladung des Kanzlers Dr. J. Bruckmann an den Amtshauptmann zu Oberberg Jobst v. Oppen, und an den Pfarrer Clemens Cerasander wegen Verhandlung über die von Letzterm gegen Erstern angebrachte Denunciation zum 4. December in Berlin.

Geben zu Berlin den 27. Nouembris Anno etc. 1606.

Concept in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a., die Anschulbigung Jobsts v. Oppen wegen ungebührlicher Aeußerungen über den Kurfürsten betreffend, f. 64 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Auch die Commissarien wurden vorgeladen. Auf f. 66 stehen die ferner zu vernehmenden Zeugen, nämlich der Richter zu Oberberg Joh. Stegemann, der Pfarrer zu Lunow Joachim Bethin, Fritz und Mathias v. Thermo, Christoph v. Ziegesar, der Graf Schlick, Hans George v. Ziegesar, der Zöllner zu Oberberg Joachim Flippan, Joachim v. Sparr, Dr. Pannonius, Friedrich v. Schapelow, v. Sanitz, Andr. Neumann, Rathsdienner zu Oberberg, Zach. Hartmann, Pfarrer zu Bernstein, Hans v. Verbis-dorff, Siegmund v. Barnsdorff, Otto v. Bredow, Baltin v. Barfus auf Predickow und noch einige Andere.

584) 1. December 1606.

Ludwigs v. Lochow, Domprobstes, Adams v. Schlieben, Comthurs zu Liegen und Domdechanten, Friedrichs v. Hacke sowie des ganzen Domcapitels zu Brandenburg Lehnbrief für Jobst und Hans Friedrich Gebrüder v. Oppen, Wilhelm Friedrich v. D., ihres Bruders Wilhelm v. D. Sohn, ferner als Gesamthänder für Heinrich und den Domdechanten zu Halberstadt Matthias v. D., Erbherren auf Schlalach, ferner für Gottfrieds v. D. sel. Söhne, endlich für George und David, sel. Abrahams, und Ulrich, sel. Adams v. D. Söhne über das Dorf und Rittergut Fredersdorf nebst allem Zubehör zu Mannlehenrecht.

Geschehen vnd gegeben auf der Burg zu Brandenburg nach Christi, vnfers lieben herrn, Geburth im Tausend sechshundert und sechsten Jahr, Frentages nach Catharine.

Incorrekte Abschrift a. d. Mitte des vorigen Jahrhunderts in den Acten s. r. Acta in Sachen Eines hochw. Domcapitels (zu Halberstadt) wider den Herrn Obrist v. Oppen wegen Stipendiums v. J. 1771 ff. im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Auch Concept in den Lehnakten über Fredersdorf beim Königl. Kammergericht zu Berlin. Sonnabend nach Weihnachten (30. December) leisteten die v. Oppen den Lehnseid.

585) 7. December 1606.

Lehnbrief des Domdechanten und Portenars des Hochstifts Halberstadt, Probstes zu S. Bonifaz daselbst Matthias v. Oppen für Johann Berndes zu Mitbehuf seines Bruders Balthasar B., Amtmanns zu Schneitlingen, über $\frac{3}{4}$ Hufen Landes auf dem Felde zu Wiby nebst 2 Bohrten daselbst.

— gegeben — Am Siebenden Decembris Im Jahr Christi Tausentt Sechßhundert vnd Sechß.

Original mit Unterschrift und anh. Siegel im R. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Hochstift Halberstadt XV. Nr. 20.

586) S. d. (Ende 1606).

In einem vom Rath und Hofadvocaten Daniel Alindt verfaßten Aufsatze, der von der Verificirung der Denunciation durch Zeugenaussagen handelt, heißt es:

- 1) daß der 11. Artikel durch den 6. und 22. Zeugen als wahr erklärt sei; desgleichen
- 2) der 19. Artikel durch den 6. und 19. Zeugen, ebenso
- 3) der 20. Artikel, ausgenommen die letzten Worte desselben, vom 6. u. 22. Zeugen,
- 4) In Betreff des 24. Artikels bestätigte der 6. 7. 19. und 22. Zeuge die Richtigkeit seines Inhalts, mit dem Zusatze, daß noch gesagt sei, man möge das Geld lieber behalten und auf die Bezahlung der Schulden verwenden. In Betreff der Schule Joachimsthal habe

- 5) der v. Oppen gesagt: es wäre Schade um das Holz,
- 6) den 33. Artikel verificiren der 6. und 22. Zeuge mit dem Zusage, daß der v. Bredow noch hinzugesetzt, es werde einst noch an den Tag kommen, wovon Oppen mit dem Pfarrer vertraulich geredet,
- 7) Betreffs des 36. Artikels befunde der 8. und 17. Zeuge, Oppen habe gesagt, der Graf Schlick sei das Factotum und was er thäte, sei so, als wenn es der Kurfürst selbst gethan,
- 8) auch der 41. Artikel sei als richtig bezeugt, namentlich vom 6. u. 7. Zeugen,
- 9) Dasselbe gelte in Bezug auf den 47. Artikel.

Außerdem seien affirmirt die Artikel 1. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 13. 22. 26. 29. 30. 35. 38. 40. u. 55 (?) durch verschiedene Zeugen, aber jeder Artikel nur durch einen Zeugen. In Betreff dieser Zeugenaussagen wird anheimgegeben, dies beim Erkenntniß zu berücksichtigen und dem Pfarrer das juramentum supplementum aufzuerlegen oder dem Jobst v. Oppen den Reinigungseid.

Wegen der von Jobst v. Oppen an den Holzungen und an den Dachsteinen begangenen Uebergrieffe möge besonders verfahren werden; der Zeugenbeweis in Betreff der hierauf bezüglichen Artikel 56—59 sei durch je mehrere Zeugen erbracht.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten s. r. Rep. 22 Nr. 224a, die gegen die kurfürstliche Reputation von Jobst v. Oppen ausgestoßenen Reden betreffend, f. 46—48 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

587) 1606.

Christian v. Oppen schreibt sich zu Frankfurt in das Stammbuch des Johann Zering ein.

Omnia cum prudentia et Consilio,

(Wappen.)

Ornatiss: atque Doctiss. viro juveni Dn. Johanni Czerinngio
LL. Studioso, amico et Conuictori Suo, in perpetuam memoriam scribebat
Christianus de Oppen Ultimo
Januarii 1606.

Stammbuch im Besitz des Geh. Rechnungsraths Warnecke in Berlin.

588) 1606.

In einer Vasallen-Matrikel der Mark Brandenburg und zwar im Zauchischen Kreise werden aufgeführt

George und Abraham v. Oppen auf Nickel,

Gottfried v. Oppen auf Schlalach,

Heinrich v. Oppen und sel. Hansens v. D. Wittwe Ebendasselbst.

M. Hendrich Ms. geneal. in der Bibliothek des R. Geh. Staatsarchivs zu Berlin.

589) (1606).

Georgs v. Oppen Widerlegung der von Friedrich Tristrand v. Alting wegen seiner Ehefrau, Georgs v. D. Schwester, aufgestellten Liquidation.

1) Sei es unerfindlich, warum sein Vater seiner Tochter Ursula 500 Thlr. Ehegeld versprochen haben solle, also 100 Thlr. mehr als seinen anderen Töchtern. Aus dem urschriftlich zu producirenden Testamente seines Vaters, das er während seiner Krankheit am 14. October 1576 errichtet, gehe hervor, daß er jeder seiner damals noch unausgestatteten Töchter Margaretha und Ursula 400 Thlr. Ehegeld ausgesetzt habe, ebenso wie dies bei den anderen Töchtern der Fall gewesen. Bringe der v. Al. den urkundlichen Beweis, daß ihr 500 Thaler Ehegeld versprochen seien, so wolle er mit seinem Bruder bedacht sein, seines Vaters Zusage zu halten, „daß wir unsern lieben Vater sehligen nuhn in seiner ruhe nicht unwürdig machen“; sie könnten aber nicht gestatten, daß der v. Al. das Ehegeld von seiner Schuldsomme abziehe, da sie ihm das Ehegeld nicht eher zu zahlen nöthig hatten, als bis er seine Ehefrau landesüblich verleibdingt habe.

2) Was das geforderte ihm versprochene Hochzeitsegeld von 500 Thalern anlange, so habe er ausdrücklich darauf verzichtet, als man ihn gebeten, seine Hochzeit zugleich mit der seines Bruders zu machen, und habe auf diesen Fall auch das ihm übermachte Hochzeitsegeld zurückgegeben. Nun sei des v. Al. Hochzeit zugleich mit des Detlev v. Winterfeld Hochzeit (der die andere Schwester hatte), ausgerichtet worden, wofür zusammen nach ihres Vaters Aufzeichnung 353 Thlr. 6 Gr. aufgegangen, sodaß auf ihr halbes Theil nur 176 Thlr. 15 Gr. treffen würden. Um Einwänden gegen diese Rechnung zu begegnen, führt George v. D. an, daß, als der Hofmeister in Halle Joachim v. Bredow, der ein reicher Mann gewesen und einen wohl 4 oder 5 mal so hohen Ertrag aus seinen Gütern gehabt, seine Tochter ausgestattet, er ihr nur 200 Thaler zur Hochzeit gegeben habe. Der dritte Theil des Hochzeitsegeldes sei zwar von ihnen event. zu entrichten, doch sei davon in der brüderlichen Erbtheilung, an welcher der v. Al. auch theilgenommen, nicht die Rede gewesen. Um ein Uebriges zu thun, wolle er für seine Person den dritten Theil von 200 Thlrn. geben, als so viel nur reiche vom Adel zur Hochzeitsfeier ihrer Töchter aussetzen; das Uebrige würden dann seine Brüder zuschießen. Indeß habe sich der v. Al. seiner Forderung vom Hochzeitsegelde gegen seinen Bruder David v. Oppen ausdrücklich begeben und hätte er bei der Erbtheilung des Hochzeitsegeldes gedacht, so würde er mit seinem Bruder ihm gerecht geworden sein. Auf der Hochzeit seiner Schwester mit dem v. Al. seien wegen des damaligen Trauerfalles durch den Tod seiner Eltern, da sein Vater am 9. Februar 1577 verstorben und seine Mutter 4 Wochen vorher (so daß die Hochzeit erst 19 Wochen danach vor sich gegangen), nur wenig Personen anwesend gewesen, weshalb auf ihn und seinen Bruder keine so großen Kosten

kämen, wie der v. Kl. behaupte. Der Letztere habe also nicht nöthig gehabt, so große Kosten aufzuwenden. Ihre Einkünfte reichten nicht aus, ihm alles das zu ersetzen, was er zu obigem Behuf auf Borg genommen. Hätte er seiner Forderung gegen sie nur mit einem Worte erwähnt, so würden sie ihm gerecht geworden sein.

3) Betrifft Einwendungen gegen die Liquidation von 60 Thlr. Zinsen.

4) Betrifft 100 Thlr. Schadengeld wegen der nicht in Fortgang gekommenen Wirthschaft. Es werde der Beweis für diese Behauptung vermisst.

5) Betrifft eine Differenz in der Guldenwährung.

6) Betrifft den Punkt, daß des v. Kl. Ehefrau nicht genug an Schmuck und Kleidung zur Ausstattung empfangen habe. Er, der v. D., könne beweisen, daß sie eben so viel als seine Schwester Margaretha, Adams v. Berg Wittwe, erhalten habe. Nur in dem einen Punkt bekenne er sich dazu, seiner Schwester Ursula ihr Bettgewand noch auszuliefern schuldig zu sein und hätte sie alles längst erhalten, wenn sie es gefordert und wie die andere Schwester abgeholt hätte. Jetzt möge es zu Geld geschlagen werden. Von der von Klizing liquidirten Summe von 1824 Thlrn. werden 1396 Thlr. abgezogen, sodasß noch 428 Thlr. verbleiben.

Original in den Proceßacten des Reichs-Kammergerichts zu Speyer in Sachen v. Klizing c/a. v. Oppen Litt. K. Nr. 706 f. 149—159 im R. Staatsarchiv zu Weßlar.

590) S. d. (Anfangs Januar 1607).

Gertrud geb. v. Hasfer, Wittwe Wolfs v. Oppen, bittet den Kurfürsten von Brandenburg, nachdem sie unlängst Wittwe geworden, ihr und ihrem Söhnchen „Salmorius“ (Volmar) Eustach v. Schlubut und Heinrich v. Pröck zu Vormündern zu bestellen.

Durchlauchtigster, Hochgeborner, Gnedigster Churfürst vnndt Herr! Regst Demutiger erbietung meineß Innigen gebedts fur E. Churf. Gn. Langwirige beständige Leibeß gesundheitt vnndt gluckliche Regierung kan denselben auß hochbetrubten herzen Ich vnumbgenglichen nicht verhalten, Das nach dem vnwandelbahren Naht vnndt Willen deß Almechtigen mein lieber Eheman, Weillandt der Edle vnnd Ehrnueste Wolff von Oppen einß Seeligen Todeß kurz vorrückter Zeitt vorblichen vnndt mich alß eine hochbetrubte Bekümmerte Witbe nebenst einem einigen Söhnlein Salmorio hinder sich verlaßenn.

Wann dan nunmehr die notturstt erfoddert, das beyder seitts ich vnndt izzt gemelbt mein Söhnchen gebührlich beuormundet werden, Alldieweil mir allein die geburde aller hands kunfftig vorfallender sachen zu tragen vnmutglich, Inmassen auch ohn daß sich nicht gebühren will,

Alß gelanget hiermit mein demütigeß vnndt hochst vleissiges bitten, E. Churf. Gn. wollen gnedigst die Edle vnnd Ehrnueste Eustachen von Schlubutt vnndt

Heinrich Bröcken Mir vnnnd meinem obgemelten Sohnlein zu uormunden deputiren vnnnd verordnenn, das sie vnser besies in allen vorkommenden sachen Ihrem höchsten Vormögen noch suchen vnnnd befördern, Wie auch sonst nach gebühr schützen, vertretten vnnnd hand haben mögen. Solchs vmb E. Churf. Gn. mit meinem innigen gebett zuuordienen bin ich Jederzeit demütigst bereidt

E. Churf. G.

Demütigste

Gerdrut geborne von
Holßseher, Weiland Wolffen
von Oppen Seeliger nachge
lassenn Witwe.

Original unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Außerhalb ist vermerkt, daß das Tutorium unterm 7. Januar 1607 ausgefertigt worden. Wie der Name des Sohnes der Bittstellerin so nicht richtig ist (anscheinend soll er Volmar heißen, ein Name, der in der livländischen Heimath der Mutter sehr gewöhnlich ist), so ist sicher der Familienname der Petentin von dem Schreiber der Supplik unrichtig ge- oder abgeschrieben worden. Es ist das Geschlecht v. Hasifer, ein in Livland ansässiges sehr angesehenes, gemeint.

591) S. d. (Anfangs Februar 1607).

Bittschrift des Licentiaten der Rechte Joh. Lobart als Bevollmächtigten der Gebrüder Jobst und Hans Friedrich v. Oppen an den Kurfürsten von Brandenburg, Markgrafen Joachim Friedrich, um Ertheilung eines Zulasses zum Verkauf der an sie gefallenen Preussischen v. Oppenschen Güter, die zwar ihr Bruder Wilhelm habe in Besiz nehmen wollen, aber darüber mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes plötzlich verstorben sei, und da sie selbst wegen Entlegenheit des Landes die Güter nicht übernehmen könnten. Sie versprechen, das Kaufgeld zu Lehn anzulegen, event. ihre Märkischen Güter damit zu verbessern.

Original, eingegangen am 11. Februar 1607, unter den v. Oppenschen Familiensachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Hierauf wurde der erbetene Zulaß noch an demselben Tage ausgefertigt (Concept Ebendasselbst) mit der Bedingung, die inländischen v. Oppen auch ferner mit sich in die gesammte Hand zu nehmen.

592) 5. März 1607.

Des Domcapitels des Erzstifts Magdeburg Consens für Erdmann Rudolf v. Werder zur Sicherstellung für eine Schuld von 600 Thln. der Wittwe des Hans v. Oppen seine Schäferei oder Meierei in Rosenthal zu verpfänden.

Wir Ludwig von Lochow, Domdechant, Wichardt von Bredow, Senior, und Capittelgemeine der Primat Erzbischofflichen Kirchen zu Magdeburg hiermit bekennen öffentlich, alß vnß der Edle vnd Ernueste, vnser lieber Getreuer Erdman Rudolf von Werder vntterthenigt zu erkennen gegeben, wie daß Ehr. Hansen

von Oppenß nachgelassener Wittben Sechßhundert Thaler Hauptsumma an gutter volgeltender Münze, dieselben Zehrlichen mit 36 Thalern zumorzinßen, wißentlicher vndt bekentlicher schuldt schuldig worden, vnd damit sie dissalß hinwiederomb desto baß affecuriret vndt versichert sein möchte, hette ehr ihr seine Scheseren oder Meyeren, Rosenthal genandt, sampt allen derselben Pertinentien, recht, Rugungen vndt gebrauch, nichts dauon außgenohmmen, zu einem rechten, wahren vndt außtrücklichen vntterpfande vnd Hypothec eingesezt vndt vorschrieben, Inhaltß der daruber aufgerichteten vndt volnzogenen schuldt vnd Pfandtvorschreibungß, der datum siehett: in Brettin am Tage Bartholomaei im 1606 Jahre, Vndt vns darauff vntterthenig gebeten, wir alsß die Landeß vnd Lehenßherrn vnsern Consens vnd bewilligungß dareinn in Gnaden geben möchten, Daß wir demnach seinem suchen gnedig geruhet vndt in obberürte vorpfindungß seiner Schäferen oder Meyeren Rosenthal vnd derselben Pertinentien vnsern Consens vndt bewilligungß drey Jahr langß, die negstfolgenden gegeben haben. Consentiren vndt bewilligen auch darein hiermit vndt in krafft dieses briefes, jedoch vns vnd vnserm Erßstifft Magdeburgß an zustehender Lehenßgerechtigkeit vnd sonsten Jedermenniglichenn an seinenn rechtten vnschädlichenn, vndt daß der von Werder auch schuldig sein soll, nach Verfließungß der vorconsentirten drey Jahr obangeregete guetter von dieser vorpfindungß hinwiederumb zu entfreen; sonder gefehrde. Deß zu Brkunde wir Vnser Regierungs-Secret vß diesen Brief drucken laßen, der gegeben ist zu Halle den 5. Martii 1607.

Abßchrift im Erzß. Magdeb. Consensbuche v. J. 1603—1608 f. 480^b. 481 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

593) 14. März 1607.

Heinrich v. Oppen und seine Mitbelehnten werden zur Lehnsempfängniß und Leistung des Lehnseides wegen des Gutes Senst auf den 22. April nach Zerbst vorgeladen.

Auß sonderbharen gethanen beschelich deß durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten vnd herren, hern Rudolffen fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, herrn zu Zerbst vnd Verneburgß etc., Vnsers gnedigen Fürsten vnd herren, S. F. W. wird auß Heinrich von Oppen zu Senst beschehenes vnttertheniges Suppliciren wegen der Lehns Muthung ihme vnd seinen Mitbelehnten der 22. tagß Aprilis zur Lehnsempfahunge vnd Pflichtleistung angeßet; sollen dero wegen dieselben hiermit citiret vnd vorgeladen sein, an erstberürtem Termin in der Fürßlichen Sanglen alhier fruer Tage Zeit zu erscheinen vnd bey dießen Actu alles daßjenige anzuwenden, was sich dem herfomen nach geburet. Geschehen zu Zerbst den 14. Martii Anno 1607.

Concept in den Lehnsacten Nr. CXXV. vol. 21 v. J. 1560/1608 f. 112 im Herzogl. Anhalt. Hauptarchiv zu Zerbst.

594) 27. März 1607.

Heinrich v. Oppen und seine Mitbelehnten werden zur Belehrung mit Senft und zur Leistung des Lehnseides auf den 5. Mai nach Zerbst vorgeladen.

Demnach Heinrich von Oppen und Mitbelehnte off den 22. Aprilis zur Lehnsempfangung vorgeladen, Nun aber solcher Termin aus eingefallene Verhinderung nicht fortgengig sein moge, sondern der fünffte Tagk Maii den von Oppen anderweit hat bereitt vor angesaget werden müssen, alß sollen gedachte von Oppen hirmit vorgeladen sein, voriger deswegen empfangener Citation gemeh in der Fürstlichen Canzley alhir fruer tagzeit bereidts 5. Maii zu erscheinen, erheischende pflicht zu leisten und neue beleihung abzuwarten.

Signatum Zerbst den 27. Martii Anno 1607.

Aus den Lehnssacten Nr. CXXV. vol. 21 v. J. 1560/1608 f. 108 im Hauptarchiv zu Zerbst.

595) 23. April 1607.

Memorial des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, wonach sich der Kammersecretär Augustin Hildesheim in Magdeburg zu achten. Er solle sich mit Nächstem nach Magdeburg zu Dr. jur. Taute begeben und mit Vermeldung kurfürstl. Grußes demselben berichten, in welche „Differentia“ Er mit seinem Lehnsmanne Jobst v. Oppen stände, indem derselbe bei der großen Gnade, die ihm von Seinem Vater und Ihm selbst oftmals erwiesen, nicht allein allerlei unziemliche Reden wider Ihn und Sein Kurfürstliches Haus geführt, sondern auch Ihn selbst und die Junge Herrschaft aufs höchste „beleidigt, injuriert und diffamirt“ haben solle, nach Laut der verhandelten Acten und des gehaltenen Zeugenverhörs. Das, was bis jetzt schon die Zeugenaussagen ergäben, ginge dem Kurfürsten nicht wenig zu Gemüth. Er könne auch nach den Zeugenaussagen nicht glauben, daß der v. O. unschuldig sei, sodasß Er gegen ihn „Andern zum Abscheu“ der Gebühr nach verfahren lassen müßte. Zwar habe Er Bedenken, die Sache ruchbar werden und unter die Leute kommen zu lassen, indeß möchte er doch wissen, was das Recht über den vorliegenden Fall besage, weshalb er wünsche, daß Dr. Taute die Zeugenaussagen lese und ihm dann seine Meinung über den Fall eröffne, namentlich ob, da in vielen Punkten schon nothdürftig gegen Oppen der Beweis geführt sei, der Kurfürst nicht befugt sei, propter enormem ingratitude das Amt Oberberg sofort einzuziehen, das er schon vom verstorbenen Kurfürsten auf Lebenszeit bekommen habe und dessen Einkünfte ad pias causas für eine fürstliche Schule in seinen Landen anzuwenden seien; zumal er auch durch die Zeugen überführt sei, die kurfürstlichen Holzungen und Anderes illegal gebraucht und für sich genutzt zu haben. 2) Ob er nicht wegen seines Vergehens dem Kurfürsten zur öffentlichen Abbitte verpflichtet sei. 3) Ob, da nicht alle Punkte hinlänglich erwiesen, nicht der Pfarrer zum Erfüllungsseide zuzulassen sei, oder, falls dies nicht zulässig, ob nicht

dem v. Oppen, wiewohl er bei der Confrontation Alles geleugnet, der Reinigungseid aufzuerlegen oder was sonst zur Erhaltung der kurfürstlichen Reputation noch dienlich sei. Für sein schriftlich aufgesetztes Gutachten habe der Kammersecretair ihm (Lücke) Goldgulden als Honorar zuzustellen und das Gutachten nebst den Acten wieder dem Kurfürsten zurückzubringen und in seine eignen Hände zu legen, auch Bericht über den Verlauf seiner Sendung zu erstatten.

Gebenn Newen Muhl an der Fihne den 23. Aprilis Anno 1607^{ten}.

Mit dem Daumring (Wappen mit 2 Schildhaltern) besiegeltes Original in den Acten betreffend die von Jobst v. Oppen gegen des Kurfürsten Reputation gemachten Aeußerungen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 95—97 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

596) 5. Mai 1607.

Den 5. Mai Anno 1607 ist zu folge ausgegangener Citation erschienen Heinrich von Oppen zur Lehnsempfahung, hatt presentibus Illustrissimo ac. Rudolpho, dem ältern Hoffmeister, Mathiasen a Regelin (?), Stalmeister, Heinrich Kragen, Andreas von Röbern vnd dem Ambtmann Friedrich Hake, vnd mehr den Lehns-Eyd wirklich erstattet. Gedachter von Oppen hat vorbehalten, daß seine Mitbelehnten Reuerse einschicken vnd vmb die gesambte hand bitten sollen, welches dahin gestellt worden, weil eglliche der Agnaten sehr weit abgeseßen sein.

Rüdiger von hatt das Wort gehalten, alß der Illustrissimus der von Oppen vleißiges suppliciren vmb wirkliche belehnung ange sucht vornommen er sich zu folge außgangener Citation gestellt, S. J. G. seiner gehorsamb mit gnedigem er bieten, do er die pflicht J. J. Gn. von Anhalt, vnserm gnedigen fursten, ablegen werde, ihm D vor sich alß der Lehnsfürst gegen ihn . . . alle zu erweisen.

Actum vt supra.

Nach dem beschädigten Concept in den Acten: „Der von Adel Lehnbriefe v. J. Anno 20“ f. 145“ im Herzoglich Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

Folgende consignation der von Oppen ist noch zur Zeit in dem neuen Lehnbriefe sondern der alte abgeändert worden.

Heinrich von Oppen

neben seinem blöden Bruder Peter.

Ernst von Oppen, alß die jßige vnd nechste rechte Lehnntreger.

Die Vettern, so noch beim Leben:

Gürgen von Oppen.

David von Oppen.

Caspar Ernst von Oppen.

Abraham von Oppen.

Adam von Oppen Sel. Sohn Ulrich von Oppen.

herr Matthias von Oppen.

Godfriedt von Oppen Sel. Sohne Peter Rudeloff von Oppen, Matthias von Oppen, Gottfriedt von Oppen.

Wenn derer Obverzeichnete naher Vettern menliche leibes lehns Erben nicht mehr vorhanden, alsdann folgen:

Jobst von Oppen,

Wilhelm von Oppen Sel. nachgelassene Söhne N.

Hans Friedrich von Oppen Seligen nachgelassene Erben NN.

Wulff von Oppen Sel. nachgelassene Erben NN.

und Erich von Oppen.

Abchrift in den Acten: „Derer von Adel Lehnbriefe v. J. Anno 20“ f. 149 im Herzoglich Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

597) 5. Mai 1607.

Lehnbrief Rudolfs Fürsten zu Anhalt für Heinrich v. Oppen zu Senst und seinen Bruder Peter Ernst v. D., sowie deren männliche Leibeslehns-erben und nach deren Abgange des sel. Caspar v. Oppen Söhne George, David und Caspar Ernst v. Oppen, desgleichen Barthels v. D. sel. Söhne Adam und Abraham v. D., sowie ferner sel. Hansens v. D. Söhne Gottfried und Matthias v. D. und ihre allerseits männliche Leibeslehns-erben sodann nach deren Abgange erst für des sel. Friedrich v. D. Söhne Wilhelm, Jobst und Hans Friedrich v. D., desgleichen des sel. Wolf v. D. Söhne Otto, Wolf und Erich v. D. und zuletzt für sel. Wilhelms v. D. Sohn Hans v. D. und ihre allerseits männliche Leibeslehns-erben über das Dorf Senst mit den obersten und niedersten Gerichten, Hut, Trift und Holzung, Schoß und Lehngeld, Zinsen und Teichstätten, auch mit der Erlaubniß, aus den Bauerhöfen einen freien Sattelhof zu machen und zu erbauen unter Erlassung der Steuer von den früheren Bauerhöfen, wogegen sie ihre bisherige persönliche Steuer zu entrichten haben. Ferner dürfen sie auch eine Windmühle erbauen u. s. w.

Zeugen: Heinrich v. Kragen, Hofmeister, Andreas v. Rebern, Friedrich Grube und Christoph Gerlich, Lehnssecretär.

— Den 5. tagt Maii nach Christi, vnfers Einigen Erlösers vnnd Seligmachers, geburth im Sechzehnhundert vnnd Siebenden Jahre.

Wenig spätere Abschrift im Convolut betitelt: Supplicationes, Consense, Confirmationes, die Lehen betreffend vol. II. vom Jahre 1608—1658 (jetzt Nr. 125 vol. XIII.) f. 82—86 im Herzoglich Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

598) 5. Mai 1607.

Des Kurfürsten Christian von Sachsen Intercessionschreiben an den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg auf Instanz Abrahams v. Oppen

auf Michel als Vormundes des nachgelassenen Sohnes seines verstorbenen Bruders Adam, die v. Ziegesar anzuhalten, daß sie die Lehen der dem Vater seines Mündels verkauften Getreidepächte und Zinsen auflassen.

Unser freundlich dinst vnd waß Wir mehr liebes vnd gutes vermögen zuuorn. Hochgeborner Fürst, freundlicher Lieber Vetter, Herr Vater vnd Bruder! Welcher gestalbt Unß Abraham von Oppen zu Michel in tragender Vormundschafft seines Brudern Adam von Oppens nachgelassenen Sohns wegen eßlicher Gebrenndt Pächte vnd Zinnßgelbe, welche Hanß von Ziegesar itzgedachtem von Oppen vor dieser Zeitt erbllich vnd eigenthumblich verkauffet, Dahero sein, des von Ziegesars, Söhne, so sich itziger Zeitt Supplicantis Bericht nach in E. L. landen vnd dinstenn auffhalten sollen, die auslassung der Lehen an berurten verkaufften stücken zu thun schuldig sein sollen, vmb Intercessionschrift an E. L. vnderthenigst angelanget vnd gebethen, Das haben E. L. mit mehrern aus dem Inßschluß zuuornehmen.

Ob Wir nun wohl in keinen Zweifel stellen, Do bey E. L. Supplicant diese seine oder seines Mündlein notturfst vor sich selbstn mit gebührender vnderthenigkeit anbracht vnd gesucht hette, es würden Dieselbe auch ohne deß vnd ohne vnser vorbitt hierunter rechtmäßige verordnung gethan haben, Dieweil er sich aber dieser vnserer Intercession vnd vorschrifft ganz höchlichen getröstet, auch ein besonder vertrauen geschöpft, Derselben fruchtbarlichenn zu genießenn, So haben Wir Ihm solche nicht vorweigern noch abschlagen mögen.

Vnd gelangt demnach an E. L. vnser freundlich bitten, Sie wolten Beclagten, denen von Ziegesar, mit ernst vferlegen vnd Sie dahin anhalttenn laßenn, daß Sie Supplicanten vnd seinem Mündlein die begehrte auslassung ann obberurten verkaufften Pächten vnd Zinsen an gehörendenn örten vnweigerlichen leisten vnd thun sollen, damit er, Supplicant, oder sein Mündlein dißfals vnbenachtheiligt vnd ungefähret sein mögen. Solches geschieht vnser ersmeßens an sich selbstenn billig vnd Wir seindt es vmb E. L., denen Wir ohne deß freundliche vnd angenehme Dienste zu erzeigen willig, in dergleichen vnd andern furfallenden sachen zu beschulden vnd erwiedern zu laßen, erbötigt.

Datum Dreßden den 5. Maii Anno etc. 1607.

Abßchrift im Copialbuche des Kurfreyßes vom Jahre 1607 f. 87. 88 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

599) 30. Juni (10. Juli) 1607.

Notariats-Instrument des Notarius Caspar Köppen. Er habe sich auf Erfordern des Hauptmanns zu Oberberg Jobst v. Oppen auf Neuendorf und Fredersdorf zu demselben verfügt und als er bei ihm in Neuendorf angekommen, habe er von ihm gehört, daß in der Sache zwischen ihm und dem Pfarrer zu Oberberg „die Attestata nunmehr eröffnet und keine derselben com-

municiret worden“. Nachdem er aber erfahren, daß zwei der Zeugen, nämlich Joachim Bettin, Pfarrer zu Lunow, und Joachim Kleppan, Bürgermeister zu Oberberg, nachdem denselben nach Prüfung der Zeugenaussagen hinterbracht, als sollten sie etliche Artikel bejaht haben, diesem widersprochen und es nicht zugestanden hätten, habe Jobst v. Oppen ihn gebeten, sich zu den beiden Personen zu verfügen und den Pfarrer zu Lunow auf den 11., 19. und 20., den Bürgermeister aber auf den 19. Artikel zu befragen, ob sie dieselben, wie in den Attestatae stehe (der Wahrheit zur Steuer) bejaht hätten und über ihre Aussage eine oder mehrere öffentliche Instrumente aufzunehmen und auszufertigen, was er dem v. Oppen nicht habe abschlagen können. Folgen die 3 Artikel 11, 19 und 20, nämlich ad 11: Ob Jobst v. Oppen zu Fredersdorf und Neuendorf ungeschert gesagt, die Neumark gehöre dem Markgrafen Christian u. s. w., ferner ad 19.: Daß Oppen nach dem Leichenbegängniß der Kurfürstin, bei dem er zugegen gewesen, in Neuendorf die (obenstehende) Aeußerung über den Hofprediger Fleck gethan und ad 20: Ob Jobst v. Oppen gesagt, daß das nach der Predigt verlesene Gebet ein rechter Fuchschwänzer gemacht haben müsse u. s. w.

Hierauf habe der Pfarrer zu Lunow ad 11 in Abrede gestellt, von Oppen oder sonst wem jene Aeußerung gehört zu haben. Ad 19 habe Oppen vielleicht gesagt: „Ich achte dafür, daß der Pfaffe nicht würdig gewesen, einer so hohen Person die Leichenpredigt zu thun“. Zum 20. Artikel sagt er, das Betreffende weder von Jobst v. Oppen, noch von Jemand anderm gehört zu haben. Der Bürgermeister von Oberberg habe bezüglich des 19. Artikels ebenso ausgesagt wie der Pfarrer von Lunow, mit dem Hinzufügen, daß er jene Worte mehr vom Pfarrer von Oberberg, als von Jobst v. Oppen gehört habe.

— Im Jahr — 1607 — — — — — Dinstags nach Petri Pauli, wahr der 30. Monats tagt Junii nach dem alten Calendar. — —

Gleichz. Abschrift in den Acten betreffend Jobsts v. Oppen gegen des Kurfürsten Reputation gemachte Aeußerungen s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 102 bis 104 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erging unterm 26. April 1608 ein Rescript des Kurfürsten an N. N. (die Adresse ist abgeschnitten; es ist der Notarius Erhard Heyde gemeint), daß er, da Jobst v. Oppen sich unterstanden, einige bereits eidlich abgehörte Zeugen durch einen Notar über ihre Deposita nochmals vernehmen zu lassen, dies höchst befremdlich finde, weshalb er sofort andere ihm vorzustellende Zeugen über die betreffenden Artikel unter Zugiehung des Hofadvocaten Klinth zu vernehmen und darüber ein Instrument auszufertigen habe. (Ebendas. f. 117.) Vergl. das Regest vom 28. April 1608.

600) 31. Juli 1607.

Schreiben Christophs v. Ziegesar an seinen „Oheim und vertrauten Bruder“ Hans Friedrich v. Oppen auf Fredersdorf. Er habe aus der Anlage das Begehren seines Bruders (Jobst v. D.) ersehen; es sei richtig, daß er über die ihm zugeschickten Punkte befragt worden sei, aber davon wisse er nichts, daß